

STATISTIK AUSTRIA

Gerichtliche Kriminalstatistik 2021–2022



Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:

Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
E-Mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 711 28-7728

Medieninhaberin, Herstellerin und Herausgeberin

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Lukas Sramek MSc
Tel.: +43 1 711 28-7251
E-Mail: lukas.sramek@statistik.gv.at

Umschlagfoto

©D. Karlash/stock.adobe.com

ISBN 978-3-903393-67-7

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Summary	10
1 Einleitung	12
1.1 Verurteilungsstatistik	13
1.2 Wiederverurteilungsstatistik	16
2 Verurteilungsstatistik	20
2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik	20
2.2 Verurteilte Personen	21
2.3 Delikte	26
2.3.1 Deliktkombinationen	30
2.3.2 Delikte nach demografischen Merkmalen	36
2.4 Verurteilungen	39
2.4.1 Sanktionen	39
2.4.1.1 Sanktionen nach demografischen Merkmalen	42
2.4.1.2 Sanktionen nach Deliktgruppen	44
2.4.1.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln	45
2.4.2 Verurteilungen – Ergebnisse im historischen Zeitvergleich	46
2.4.2.1 Verurteilungen nach demografischen Merkmalen im Zeitvergleich	47
2.4.2.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich	49
2.4.2.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich	51
3 Wiederverurteilungsstatistik	54
3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik	54
3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2018	57
3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung	57
3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“	58
3.2.3 Wiederverurteilungen nach soziodemografischen Merkmalen	59
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit	61
3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen	63
3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	67
4 Erläuterungen	69
5 Gesetzliche und technische Änderungen	74
5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen	74
5.2 Änderungen im Strafrecht	77
Tabellenteil	81
Tabellen 2021	82
Tabellen 2022	99

Grafiken

1	Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen	14
2	Veränderung der Verurteilungszahlen gegenüber dem Vorjahr – in Prozent (2004–2022)	16
3	Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2022	17
4	Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2022	19
5	Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht – in Prozent	24
6	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen, 2021 und 2022	28
7	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte), 2021 und 2022	28
8	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sämtliche Delikte), 2021 und 2022	29
9	Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen – in Prozent	31
10	Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB) – in Prozent	33
11	Deliktkombinationen mit § 83 StGB „Körperverletzung“ – in Prozent	36
12	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach demografischen Merkmalen und Deliktgruppen – in Prozent	37
13	Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt – in Prozent	38
14	Sanktionen nach Art der Strafe	40
15	Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen – in Prozent	41
16	Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit – in Prozent	44
17	Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen – in Prozent	44
18	Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln – in Prozent	45
19	Verurteilungen insgesamt und nach demografischen Merkmalen (1947–2022)	47
20	Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975–2022)	49
21	Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975–2022)	51
22	Verurteilungen nach Sanktionen (1975–2022) – in Prozent	52
23	Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2018 bis 2021 – in Prozent	54
24	Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2018 bis 2021 nach Vorverurteilungen (Personen mit/ohne Vorstrafen vor der Ausgangsverurteilung) – in Prozent	55
25	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2018 bis 2021 nach Beobachtungsjahren – in Prozent	56
26	Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2018 und 2019 nach Beobachtungsmonaten – in Prozent	56
27	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung – in Prozent	57
28	Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen – in Prozent	58
29	Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen (des strafsatzbestimmenden Delikts) – in Prozent	61
30	Merkmale urteilsmäßig Entlassener – in Prozent	65
31	Sanktion der schwersten Wiederverurteilung, nach der Sanktion der Ausgangs- verurteilung – in Prozent	66

Übersichtstabellen

1	Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012–2022)	20
2	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr, Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen	22
3	Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen	22
4	Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen	25
5	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	27
6	Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktkombinationen	31
7	Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen (nach Strafgesetzbuch und ausgewählten Nebenstrafgesetzen)	34
8	Sanktionen nach Art der Strafe und demografischen Merkmalen	42
9	Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach demografischen Merkmalen	60
10	Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung	63
11	Wiederverurteilungen im Zeitvergleich	67

Tabellenteil

Tabellen 2021

1	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2021	82
2	Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2021	83
3	Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021	89
4	Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021	91
5	Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021	94
6	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2017 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	96
7	Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2017 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	97

Tabellen 2022

8	Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2022	99
9	Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2022	100

10	Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022	106
11	Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022	109
12	Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022	111
13	Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2018 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln	114
14	Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2018 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen	115

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
FinStrG	Finanzstrafgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
SGG	Suchtgiftgesetz
SMG	Suchtmittelgesetz
StG	Strafgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St. H.	Strafbare Handlungen
StPO	Strafprozessordnung
WV	Wiederverurteilung

Zusammenfassung

Mit aktuellen Ergebnissen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wird im Folgenden ein breit gefasster Überblick über die gerichtliche Kriminalstatistik gegeben. Die Ergebnisse der Verurteilungsstatistik beziehen sich auf das Berichtsjahr 2022; bei der Wiederverurteilungsstatistik wird die aktuellste Kohorte mit dem Beobachtungszeitraum 2018 bis 2022 analysiert.

Anzahl der Verurteilungen um 3,2% höher als im Vorjahr

Nachdem die Verurteilungszahlen im Coronajahr 2020 abrupt um 13,7% auf einen neuen Tiefststand absanken, wurden im Jahr 2021 25 626 Verurteilungen registriert und damit um nur 40 Verurteilungen mehr als im Jahr davor. Auf das pandemiebedingte niedrige Verurteilungsniveau 2021 folgte im Jahr 2022 ein Anstieg von 3,2% auf 26 442 Verurteilungen. Damit handelt es sich um den höchsten relativen Anstieg seit dem Jahr 2004. Die Zahl der Verurteilungen liegt damit aber immer noch deutlich unter dem Vor-Coronajahr 2019, in welchem noch 3 190 Verurteilungen mehr verzeichnet wurden.

Die meisten Verurteilungen wurden im Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) Wien (40,3%) ausgesprochen, gefolgt von den OLG-Sprengeln Linz (23,8%) und Graz (21,9%). Die restlichen 13,9% der Verurteilungen entfielen auf den OLG-Sprengel Innsbruck.

Großteil der verurteilten Personen ist männlich und erwachsen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2022 24 466 Personen rechtskräftig verurteilt. Da manche Personen innerhalb eines Jahres mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung erhalten, ist diese Zahl stets etwas niedriger als die Zahl der Verurteilungen. Die Anzahl der verurteilten Personen (Einmalzählweise) stieg um 3,1% und damit fast im gleichen Maße wie die Anzahl der Verurteilungen (+3,2%); die soziodemografische Zusammensetzung hat sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

Über vier Fünftel der verurteilten Personen waren Männer (84,8%). Es gab also mehr als fünfmal so viele verurteilte Männer wie Frauen, deren Anteil 15,2% ausmachte. Zum Tatzeitpunkt volljährig waren 94,3% der verurteilten Personen. Diese Personengruppe umfasst 9,0% junge Erwachsene (18 bis 20 Jahre) und 85,3% Erwachsene (21 Jahre und älter). 5,7% der rechtskräftig verurteilten Personen (Einmalzählweise) waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Eine kleine Veränderung gab es in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeit der Verurteilten. So stieg der Anteil der verurteilten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Vergleich zum Vorjahr um 1,3 Prozentpunkte auf 42,6%. Weiters reduzierte sich der Anteil der Personen mit mindestens einer Vorverurteilung um 1,8 Prozentpunkte.

Vermögens- und Körperverletzungsdelikte überwiegen

Den 26 442 Verurteilungen lagen im Berichtsjahr 43 494 Delikte zugrunde und damit um 2,4% mehr als in 2021. Den größten Anteil (12 570 Delikte; 28,9%) an allen Delikten machten Delikte gegen fremdes Vermögen aus, darunter waren Diebstahlsdelikte am häufigsten (§§ 127–131 StGB; 42,6%). Gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (8 203 Delikte, 18,9%), darunter machte Körperverletzung den größten Anteil aus (§83; 50,3%). Strafbare Handlungen gegen das Suchtmittelgesetz war – wie auch 2021 – die drittgrößte Deliktgruppe. Der Anteil der Suchtmitteldelikte an allen Delikten reduzierte sich von 17,1% in 2021 auf 14,7% in 2022. Die viertgrößte Deliktgruppe stellte strafbare Handlungen gegen die Freiheit (10,2%) dar. Diese vier Deliktgruppen machten zusammen beinahe drei Viertel aller Delikte aus.

Durchschnittlich entfielen auf eine Verurteilung 1,64 Delikte. Dem Großteil der Verurteilungen (62,8%) lag jedoch jeweils nur ein einziges Delikt zugrunde. Bei gut einem Fünftel der Verurteilungen wurden zwei Delikte und bei den restlichen 15,3% drei oder mehr Delikte abgeurteilt. Besonders häufig wurden mehrere Delikte gegen das Suchtmittelgesetz miteinander abgeurteilt.

Vorwiegend werden bedingte Freiheitsstrafen verhängt

Im Jahr 2022 wurde bei knapp zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt. 54,1% der Freiheitsstrafen bzw. 33,5% aller Strafen waren bedingte Freiheitsstrafen. Diese machten den größten Anteil an allen Strafen aus, gefolgt von unbedingten Geldstrafen (22,4%) und unbedingten Freiheitsstrafen (19,1%). Betrachtet man nur die Altersgruppe der Jugendlichen, so überwogen auch dort die bedingten Freiheitsstrafen. Gut jeder bzw. jede zehnte zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährige erhielt einen Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (10,2%) oder ohne Strafe (1,2%).

Große Unterschiede in der Sanktionierungspraxis zeigen sich bei einer regionalen Gliederung nach den OLG-Sprengeln. Mit 62,7% war der Anteil der Geldstrafen im OLG-Sprengel Innsbruck mit Abstand am größten (im Gegensatz dazu der OLG-Sprengel Wien: 16,9%). In den anderen Sprengeln überwogen die Freiheitsstrafen. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen belief sich östlich von Tirol zwischen 31,8% in Graz und 41,3% in Wien, während im OLG-Sprengel Innsbruck bei nur 5,0% der Verurteilungen eine bedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Wiederverurteilungsquote liegt bei 31,1%

Insgesamt wurden 26 017 Personen, die im Ausgangsjahr 2018 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe oder Anstaltsunterbringung) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung entlassen wurden, über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Der Großteil dieser Personen (68,9%) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (31,1%) wurde innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt.

Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann relativ zeitnah: Zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen wurden innerhalb der ersten beiden Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt.

46,3% ohne Vorstrafen und Wiederverurteilung

Die Personen der Kohorte 2018 waren zu einem großen Teil (46,3%) weder vorbestraft, noch wurden sie in den auf die Verurteilung/Entlassung folgenden vier Jahren von einem österreichischen Gericht rechtskräftig wiederverurteilt. Etwa jede fünfte Person der Kohorte 2018 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 18,4% waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Waren die Personen bei der Ausgangsverurteilung noch nicht vorbestraft, so blieben über drei Viertel (78,6%) ohne Wiederverurteilung. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil jener ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum deutlich geringer (55,1%).

Wiederverurteilungen bei Frauen seltener, bei Jugendlichen häufiger

Mit 32,1% war die Wiederverurteilungsquote der Männer deutlich höher als jene der Frauen (25,3%). Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 59,7% die höchste Wiederverurteilungsquote. Bei den jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) wurden 42,3% im Zeitraum von vier Jahren wiederverurteilt, bei den Erwachsenen (21-Jährige und älter) nur 27,5%. Die Wiederverurteilungsquote von nicht-österreichischen Staatsangehörigen lag bei 26,7% und damit niedriger als die der österreichischen Staatsangehörigen (34,3%).

Wiederverurteilungsquote bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit und gegen die Staatsgewalt am höchsten

Die höchsten Wiederverurteilungsquoten gab es u. a. bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (36,3%) und gegen die Staatsgewalt (ebenso 36,3%). Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren, wiesen mit 16,8% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Nur 6,9% der Personen mit einer solchen Ausgangsverurteilung wurden im Sinne derselben Deliktgruppe wiederverurteilt, was deutlich unter dem Durchschnitt von 14,5% liegt. Wegen desselben Delikts besonders häufig wiederverurteilt wurden Personen mit einer Ausgangsverurteilung wegen Diebstahl (18,5%), unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (18,2%) oder Körperverletzung (12,1%).

Weniger Wiederverurteilungen nach bedingten und teilbedingten Strafen

Der überwiegende Teil der Personen aus der Kohorte 2018 blieb ohne Folgeverurteilung (74,7%), wenn sie bei der Ausgangsverurteilung zu einer teilbedingten Geldstrafe verurteilt worden waren; nur 26,3% wurden wiederverurteilt. Auch bei den teilbedingten Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote mit 26,2% unter dem Durchschnitt von 31,1%. Bei den bedingten Freiheitsstrafen (der häufigsten Sanktion) war die Wiederverurteilungsquote nur noch knapp unterdurchschnittlich (29,6%). Personen, die aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren, wiesen die höchste Wiederverurteilungsquote auf (40,0%), wobei sich auch innerhalb dieser Gruppe sehr große Unterschiede zwischen urteilsmäßig Entlassenen (48,1%) und bedingt Entlassenen (29,8%) zeigen.

Summary

This publication gives an overview of Austrian conviction and reconviction statistics, focussing on the latest results from the reporting year 2022. With regard to reconviction statistics, results of the cohort of 2018 (observed until 2022) are presented.

Number of convictions 3.2% higher than the previous year

After the conviction numbers plummeted abruptly by 13.7% to a new low in the COVID-19 year 2020, the subsequent year 2021 saw 25 626 convictions recorded, which is only 40 more convictions than in the year 2020. Due to this COVID-19-induced low conviction level, there was an increase of 3.2% from 2021 to 2022, resulting in 26 442 convictions recorded, this represents the highest relative increase in convictions since 2004. However, in absolute terms, the number of convictions still remains significantly below the pre-COVID-19 year 2019, during which 3 190 more convictions were recorded.

Most of the convictions were handed down in the division of the higher regional court of appeal of Vienna (40.3%), followed by Linz (23.8%), Graz (21.9%) and Innsbruck (13.9%).

Majority of convicts are men and adults

In 2022, 24 466 people were legally convicted by Austrian criminal courts. This number is always slightly lower than the number of convictions as some people are convicted more than once per year. In comparison with 2021, the number of convicts increased by 3.1% and therefore almost in the same proportion as the number of convictions.

The sociodemographics of this group barely changed compared to 2021. More than four in five convicted persons were male (84.8%), while women made up only 15.2% of all convicts. The share of adults was 85.3%, followed by young adults (between the age of 18 and 20 years, 9.0%) and juveniles (between the age of 14 to 17 years, 5.7%). 42.6% of all convicted people were non-Austrian nationals, 1.3 percentage points more than in the previous year – which is the only noticeable, albeit small, sociodemographic change. Furthermore, the proportion of convicts with at least one prior conviction decreased by 1.8 percentage points.

Offences against property or against life and limb predominate

In 2022, 26 442 convictions for 43 494 offences were reported. The largest proportion (12 570 offences, 28.9%) were offences against property, with theft offences being the most common (§§ 127–131 StGB; 42.6%), followed by offences against life and limb (18.9%), with the largest proportion being bodily harm (§§ 83 StGB; 50.3%). Offences against the Narcotics Act remained the third-largest category, as in 2021. The proportion of narcotics offences among all offences decreased from 17.1% in 2021 to 14.7% in 2022. The fourth-largest category consisted of offences against liberty (10.2%). These four offence categories together accounted for nearly three-quarters of all offences.

On average, each conviction covered 1.64 offences. However, the majority of convictions (62.8%) consisted of only one single offence. Around one fifth of convictions consisted of two offences and the other 15.3% of three or more offences. Two or more offences at the same time are seen very frequently regarding offences against the Narcotic Substances Act.

Conditional prison sentence is the most common sanction

In about two thirds of the convictions of 2022 a prison term was imposed. 54.1% of these prison sentences or 33.5% of all sanctions were conditional prison sentences. This makes it the most prevalent sanction type, followed by unconditional fines (22.4%) and unconditional prison sentences (19.1%). About one in

ten juveniles (aged 14 to 17) was punished according to either section 12 (“Conviction without sanction”; 1.2%) or section 13 (“Conviction with probation”, 10.2%) of the Juvenile Court Act.

Reconviction rate at 31.1%

In 2018, the base year of the latest reconviction statistics, 26 017 people were either released from prison or legally convicted to something other than an unconditional prison sentence or institutional confinement. About two thirds (68.9%) of this cohort were not convicted again by an Austrian court in the following four years. For the remaining third (31.1%) at least one reconviction during the observation period was registered.

Reconvictions typically happened within a short period of time after the initial conviction or prison release: Two thirds of the people reconvicted had their reconviction within two years after the reference date.

46.3% without criminal record and reconviction

A large part of the cohort of 2018 (46.3%) neither had a previous criminal record nor received a reconviction– for them, their initial conviction remained a one-time event. About one in five had a longer criminal career before the court: 18.4% already had one or more previous convictions on their criminal record and also received a reconviction within the four years following the base year. Over three quarters (78.6%) of all people without previous criminal record stayed clear of reconvictions within the observation period. This number is much lower for people with one or more previous convictions (55.1%).

Women less likely, juveniles more likely to be reconvicted

Compared to males, females were less likely to be reconvicted. The reconviction rate for men was 32.1%, thus substantially higher than for women (25.3%). The reconviction rate generally decreases with age. While 59.7% of the 14 to 17-year olds and 42.3% of the 18 to 20-year olds were convicted again, only 27.5% of the adults (21 years or older) of the cohort committed an offence proven by a court conviction within the four-year observation period. With 26.7% the reconviction rate of non-Austrian citizens was lower than for Austrian citizens (34.3%).

Highest reconviction rate for offences against liberty and public authority

Among all of the offence groups, above-average reconviction rates were found for offences against liberty (36.3%) and with offences against public authority (also 36.3%). Individuals who had been convicted for offences against sexual integrity had a comparatively low overall reconviction rate of 16.8%. Only 6.9% of individuals with such initial convictions were reconvicted with the same offence category, which is significantly below the average of 14.5%. Individuals convicted of theft (18.5%), unlawful handling of narcotics (18.2%) or bodily harm (12.1%) were particularly frequently reconvicted for the same offence.

Less reconvictions after conditional or partly conditional sanctions

Reconviction rates vary greatly depending on the type of sanction of the initial conviction. 74.7% of convicts from the cohort of 2018 remained without reconviction if they had only been sentenced to a partly conditional fine. For partly conditional prison sentences, the reconviction rate (26.2%) was below average as well. The highest reconviction rate of all sanctions (40.0%) has been observed for convicts released from prison in the base year 2018. Within this particular group, there are large differences between those released on parole (29.8% with reconviction) and those released after serving a full term (48.1% with reconviction).

1 Einleitung

Die vorliegende Publikation präsentiert aktuelle Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik, welche umfassende Daten zu rechtskräftigen Verurteilungen enthält und damit einen wichtigen Teil der österreichischen Justizstatistik abdeckt. Über einen langen Zeitraum hinweg waren gerichtliche Verurteilungen die alleinige bzw. hauptsächliche Reaktion der Justiz auf Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik nur noch einen Teil der justiziellen Verfahrensabschlüsse ab. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen (außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Derzeit liegt die Zahl der erfolgreichen Diversionen deutlich über der Anzahl der Verurteilungen. Die gravierendste Reaktion auf gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen stellen jedoch weiterhin die Verurteilungen dar.

Die Verurteilungsstatistik bietet einen Überblick über die durch österreichische Gerichte verurteilten Personen und die Anzahl der Verurteilungen im Allgemeinen. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden Delikte bilden eine weitere Darstellungsebene. So können seit 2012 neben der strafsatzbestimmenden Norm auch sämtliche weitere Delikte einer Verurteilung in der Statistik ausgewiesen werden. Damit ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich, d. h. es wird untersucht, wegen welcher Delikte gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurde. Weiters wird anhand der Art der Sanktionen auf die Strafenpraxis eingegangen.

Ergänzend zur Verurteilungsstatistik werden Ergebnisse der Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Diese zeigt auf, wie häufig Personen einer Kohorte innerhalb eines festgelegten Zeitraums erneut von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden hier wichtige inhaltliche Änderungen umgesetzt. So wurde der mit dem Tag der Verurteilung (außer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) bzw. Entlassung (aus unbedingter Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) beginnende Beobachtungszeitraum von zuvor fünf Kalenderjahren (was zu einer Beobachtungszeit von mindestens vier bis maximal fünf Jahren führte) auf vier individuelle Jahre vereinheitlicht. Seit 2014 wird die Wiederverurteilungsstatistik durch eine Survival-Analyse ergänzt. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten, also noch vor Ablauf der vierjährigen Frist, in die Analyse miteinbezogen werden. Dadurch stehen Informationen zu den Wiederverurteilungen zeitnaher zur Verfügung.

Die Datengrundlage der gerichtlichen Kriminalstatistik bildet ein vom Bundesministerium für Inneres übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Landespolizeidirektion Wien) geführt wird. Erfasst sind somit alle rechtskräftigen Verurteilungen natürlicher Personen durch österreichische Strafgerichte. Dies bedingt, dass die wenigen Verurteilungen von juristischen Personen (2022: 11; 2021: 10 Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz) in der Verurteilungsstatistik nicht enthalten sind. Die Daten eines Berichtsjahres werden jeweils im Frühjahr des folgenden Jahres anonymisiert und verschlüsselt an Statistik Austria zur jährlichen Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gesendet.

Die Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik wurden vorwiegend aus sozialstatistischer Perspektive aufbereitet und sollen der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über das Thema verschaffen. Die Publikation richtet sich aber auch an ein Fachpublikum und soll im Bereich der rechtskräftigen Verurteilungen – als ein Teil der Justizstatistiken bzw. Kriminalitätsstatistiken im Allgemeinen – als Datengrundlage für Expert:innen aus Wissenschaft und Politik dienen.

Die vorliegende Publikation ist erneut als Doppelpublikation für die letzten beiden Berichtsjahre konzipiert. Der starke Rückgang der Verurteilungszahlen in den Jahren 2020 durch die Covid-19-Pandemie hat einen Bruch in der Zeitreihe der Verurteilungsstatistik verursacht. Es wird in den einzelnen Kapiteln auf auffällige Veränderungen von 2021 auf 2022, aber auch auf Kontinuitäten eingegangen. Dennoch liegt – wie schon bei den letzten Publikationen – ein klarer Schwerpunkt auf dem aktuellsten verfügbaren Jahr, also 2022.

Die Publikation ist so aufgebaut, dass zunächst auf den Gegenstand der Statistik und auf die methodischen Grundlagen eingegangen wird. Danach werden die zentralen Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik präsentiert. Hier liegen die Schwerpunkte auf der Darstellung der verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen, auf den Delikten sowie Deliktkombinationen und auf den verhängten Sanktionen. Die in Teilen seit 1947 bestehende Zeitreihe zu den Verurteilungen rundet das Kapitel ab. Anschließend werden die aktuellen Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik präsentiert und es wird ein Überblick über die Survival-Analyse gegeben. In den anschließenden Erläuterungen sind die wichtigsten Begrifflichkeiten und Definitionen in Form eines Glossars angeführt, die für das Verständnis der Ergebnisse wesentlich sind. In einem eigenen Kapitel werden die inhaltlichen, technischen und gesetzlichen Änderungen der gerichtlichen Kriminalstatistik im historischen Zeitverlauf erklärt. Abschließend sind im Tabellenteil die wichtigsten Daten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik der letzten beiden Jahre zusammengestellt.

Begleitend zur Publikation erscheint [auf der themenspezifischen Website von Statistik Austria](#) für jedes Berichtsjahr ein eigener Tabellenband mit Detailübersichten zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik sowie mit Zeitreihen zur Verurteilungsstatistik. Der Tabellenband enthält auch die Datenblätter zu den in der Publikation enthaltenen Grafiken und Übersichten. In dieser Publikation wird vorwiegend auf den aktuellen Tabellenband des Berichtsjahres 2022 verwiesen. Die Ergebnisse zum Berichtsjahr 2021 finden sich im Tabellenband 2021.

Individualisierte Tabellen zu den [Verurteilungen](#) (ab 1976), zu [sämtlichen Delikten](#) (ab 2012) und [Wiederverurteilungen](#) (ab 2012) können darüber hinaus in der statistischen Datenbank [STATcube](#) generiert werden.

1.1 Verurteilungsstatistik

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr.

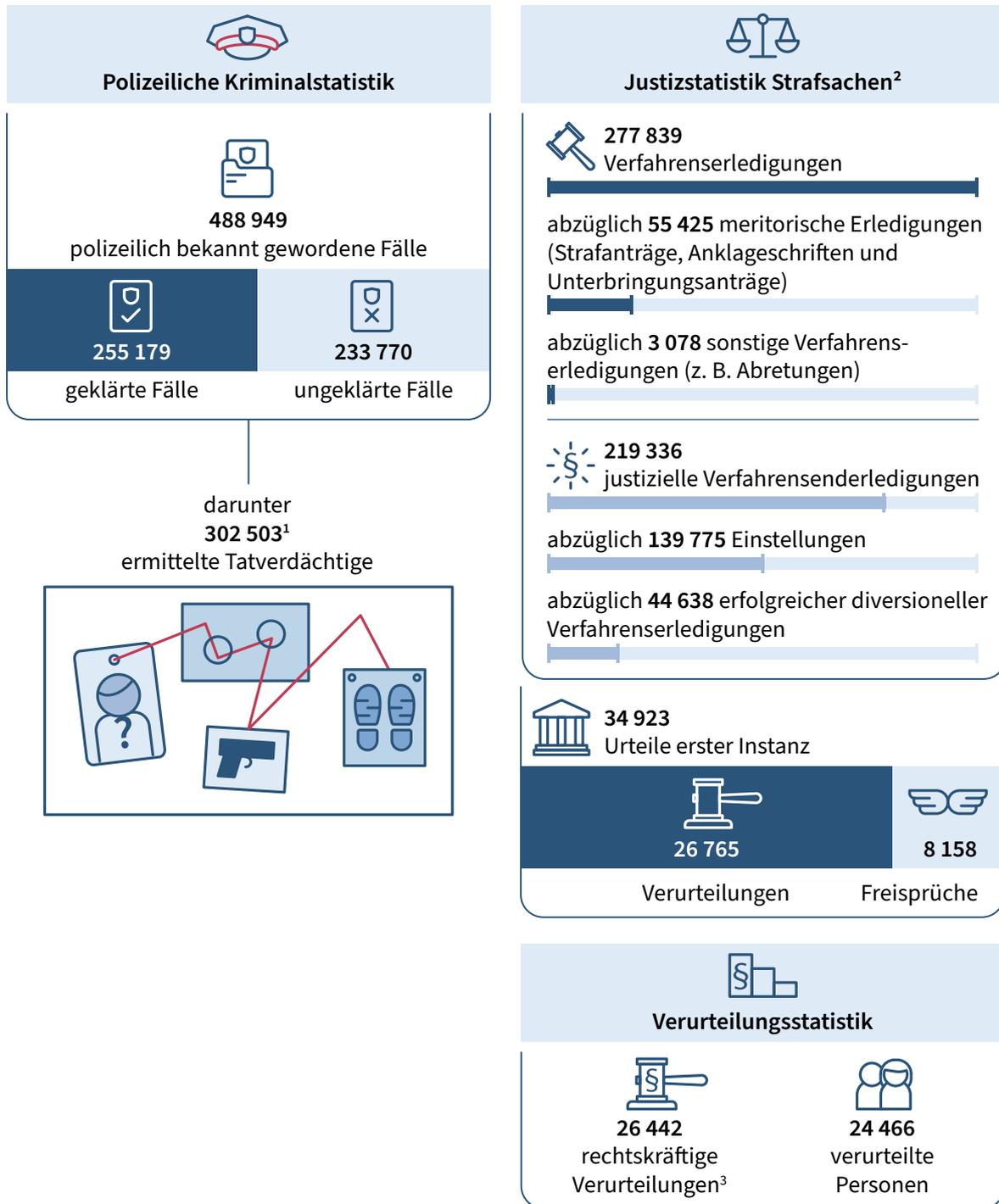
Grafik 1 stellt ein Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen dar und veranschaulicht den Geltungsbereich der Verurteilungsstatistik, die den Schluss der Strafverfolgungsstatistik bildet.

Das gesamte Ausmaß der Kriminalität in Österreich kann aufgrund der „Dunkelziffer“, also der nicht offiziell bekannt gewordenen Fälle, zahlenmäßig nicht dargestellt werden. Laut Anzeigenstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Berichtsjahr 2022 488 949 gerichtlich strafbare Handlungen angezeigt, das sind 19,0% mehr als im Jahr zuvor. Bei 255 176 geklärten Fällen des Jahres 2022 konnten 302 503 Tatverdächtige – inklusive Mehrfachzählung, wenn eine Person wegen mehrerer Delikte tatverdächtig wurde – ermittelt werden.

Grafik 1

Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen

Kriminalität in Österreich 2022



Q: STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik 2022; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2022; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2022. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Ergebnisse nicht direkt aufeinander bezogen werden. 1) Inkl. Mehrfachzählung, wenn eine Person wegen mehrerer Delikte tatverdächtig wurde. – 2) Die Zahlen repräsentieren keine Verlaufsstatistik (Verfahrensverlauf von der Anzeige bis zur Enderledigung). – 3) Exkl. Urteile die im Berichtsjahr noch keine Rechtskraft erlangt haben und rechtskräftiger Urteile, die nach dem 31.03.2023 vom Strafregisteramt bearbeitet wurden; zuzüglich Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die im Jahr 2022 rechtskräftig wurden.

Die „Justizstatistik Strafsachen“ des Bundesministeriums für Justiz weist 277 839 Verfahrenserledigungen für das Berichtsjahr 2022 aus. Davon werden Erledigungen abgezogen, welche ein Verfahren noch nicht entscheiden (Abtretungen, Abbrechungen, Teileinstellungen, Teilfreisprüche etc.). Weiters werden sogenannte meritorische Erledigungen (Strafanträge, Anklageschriften oder Unterbringungsanträge) abgezogen, da diese nur als vorläufiges justizielles Verfahrensergebnis betrachtet werden. Damit ergeben sich für das Berichtsjahr 2022 219 336 justizielle Verfahrensenderledigungen. Mehr als die Hälfte dieser Enderledigungen waren Einstellungen (139 775). Bei weiteren 44 638 Enderledigungen zeigte sich eine diversionelle Maßnahme erfolgreich. Vor Gericht kam es somit bei 34 923 Enderledigungen zu einem Urteil erster Instanz, wobei 8 158 Freisprüche und 26 765 Verurteilungen ausgesprochen wurden¹.

Die Verurteilungsstatistik zählt allerdings nicht alle Verurteilungen erster Instanz, sondern alle rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres. Es müssen von den 26 765 Verurteilungen erster Instanz also noch all jene abgezogen werden, die keine Rechtskraft bzw. im Jahr 2022 noch keine Rechtskraft erlangt haben. Hinzu kommen jedoch Urteile erster Instanz aus den Vorjahren, die erst im Berichtsjahr 2022 rechtskräftig wurden. Nicht berücksichtigt werden, konnten zudem Verurteilungen, die nach dem 31. März 2023 im Strafregisteramt eintrafen bzw. dort bearbeitet wurden.

Somit ergeben sich 26 442 rechtskräftige Verurteilungen für das Berichtsjahr 2022. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen stets niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen: Im Jahr 2022 waren es 24 466 Personen

Zwischen 2004 und 2019 war ein fast stetiger, aber langsamer Abwärtstrend bei den Verurteilungszahlen zu beobachten. Im Jahr 2020 – dem ersten Jahr der Covid-19-Pandemie – sanken die Verurteilungen dann abrupt um 13,7% auf einen neuen Tiefstand. Es handelt sich hierbei um den größten relativen Rückgang der Verurteilungen innerhalb eines Jahres seit der Einführung der Diversion im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000. Im Folgejahr 2021 wurden 25 626 Verurteilungen registriert und somit lediglich um 40 Verurteilungen mehr als im Jahr 2020. Dieser coronabedingte Tiefstand wurde vermutlich zu einem erheblichen Teil durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verursacht.

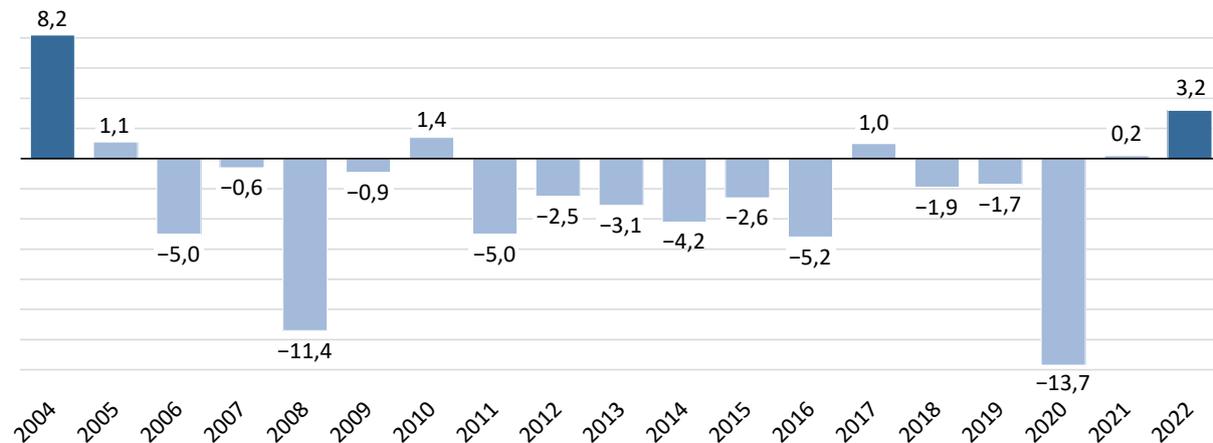
Auf das niedrige Verurteilungsniveau in 2021 und dem Wegfallen vieler Corona-Maßnahmen in 2022 folgte ein Anstieg der Verurteilungen von 3,2% auf 26 442 Verurteilungen. Wie in Grafik 2 erkennbar ist, handelt es sich dabei um die höchste relative Zunahme seit dem Jahr 2004. Bei Betrachtung der Absolutzahlen relativiert sich dieser Anstieg allerdings, so wurden 2022 lediglich 816 Verurteilungen mehr als im Jahr 2021 und damit immer noch um 3 190 Verurteilungen (–10,8%) weniger als im Vor-Coronajahr 2019 verzeichnet.

An diesem Punkt muss allerdings angemerkt werden, dass die rechtskräftigen Verurteilungen am Ende der Strafverfolgung (siehe Grafik 1) stehen und die Kriminalitätsentwicklung nicht unmittelbar von der Veränderung der Verurteilungsanzahl abgelesen werden kann, da zahlreiche „Filterungsprozesse“ zeitlich vorgelagert sind (genauer beschrieben in der [gerichtlichen Kriminalstatistik 2019/2020](#)). So stiegen 2022 – wie weiter oben schon angemerkt – die von der [Polizeilichen Kriminalstatistik](#)² erfassten Anzeigen im Vergleich wesentlich stärker (+19,0%) als die rechtskräftigen Verurteilungen an und erreichten wieder das Niveau von 2019.

1 Nähere Informationen können dem jährlich erscheinenden Sicherheitsbericht entnommen werden – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.

2 Zuletzt aufgerufen am 15.09.2023.

Grafik 2

Veränderung der Verurteilungszahlen gegenüber dem Vorjahr – in Prozent (2004–2022)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

1.2 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik wurde im Rahmen der Umsetzung einer politischen Initiative zur Verbesserung der Datengrundlagen für die Kriminaljustiz konzipiert³ und erstmals für das Berichtsjahr 2007 veröffentlicht. Seither wurde die Statistik mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 inhaltlich weiterentwickelt. Nähere Informationen zu den Neuerungen und den damit verbundenen Zeitreihenbrüchen sind in Kapitel 5.1 angeführt.

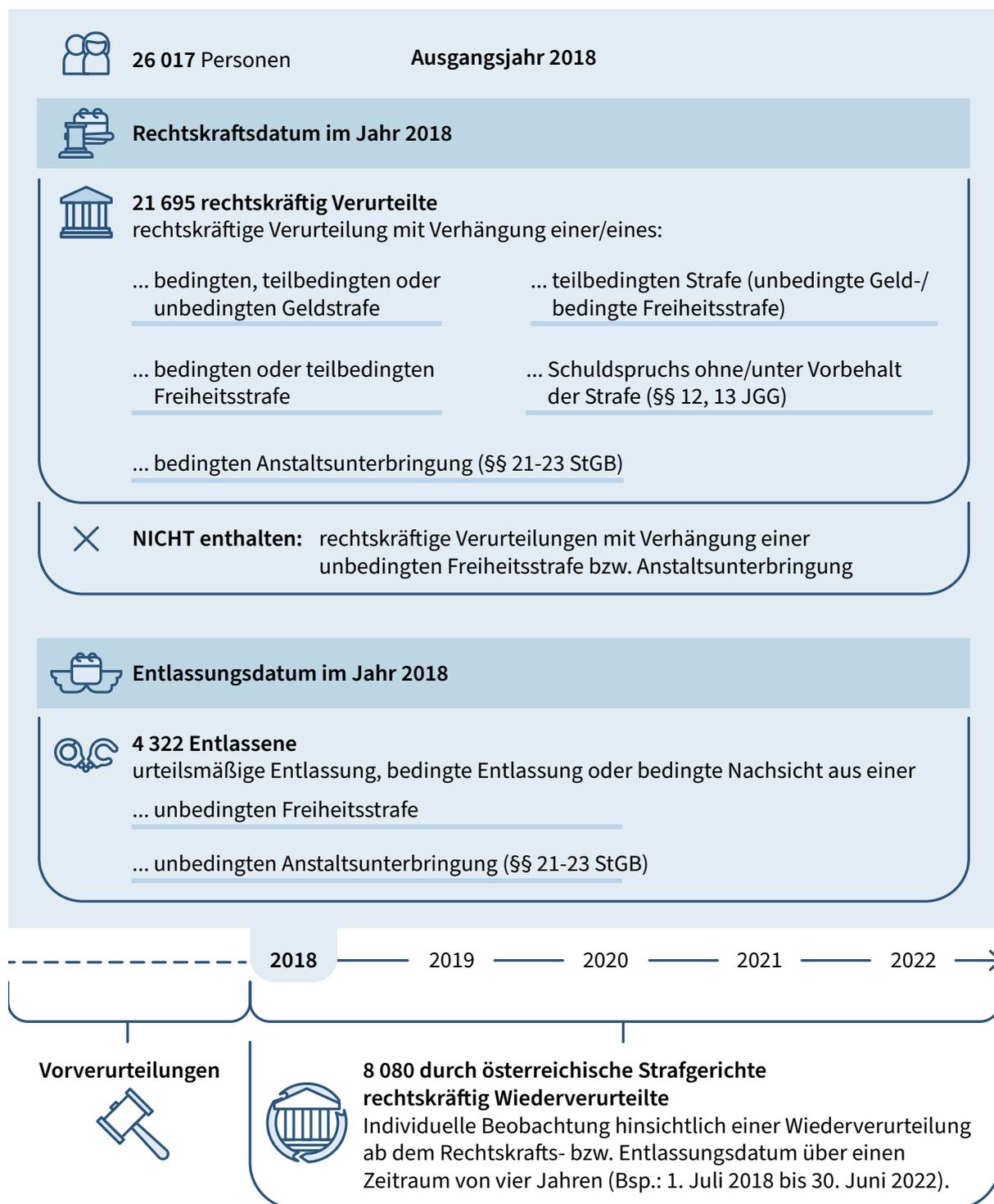
Grafik 3 veranschaulicht den Geltungsbereich und Zeitraum der Wiederverurteilungsstatistik 2022. Analysiert werden alle Personen der Kohorte 2018. Diese setzt sich aus zwei Personengruppen zusammen. Die Kohorte beinhaltet

- Personen, die im Ausgangsjahr 2018 rechtskräftig zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, zu einem Schuldspruch ohne oder unter Vorbehalt der Strafe (§§ 12, 13 JGG) oder zu einer bedingten Anstaltsunterbringung verurteilt wurden und
- Personen, die im Ausgangsjahr 2018 aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung entlassen wurden – durch eine urteilsmäßige Entlassung, bedingte Entlassung oder bedingte Nachsicht.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftsdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB).

³ Die Entwicklung der Wiederverurteilungsstatistik erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Grafik 3

Gegenstand der Wiederverurteilungsstatistik 2022

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

Alle Personen einer Kohorte werden ab dem Rechtskraftsdatum der Verurteilung bzw. ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung über einen festgelegten Zeitraum hinweg hinsichtlich erneuter Verurteilungen durch österreichische Gerichte beobachtet. Seit dem Berichtsjahr 2014 ist dieser Beobachtungszeitraum für jede Person gleich lang. Das bedeutet, dass die Personen nicht mehr wie in den Jahren zuvor bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres beobachtet werden, sondern bis zum Ablauf des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (z. B.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2018; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2022).

Die maximale individuelle Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschfristen im Strafregister (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschfrist). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit überhaupt vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

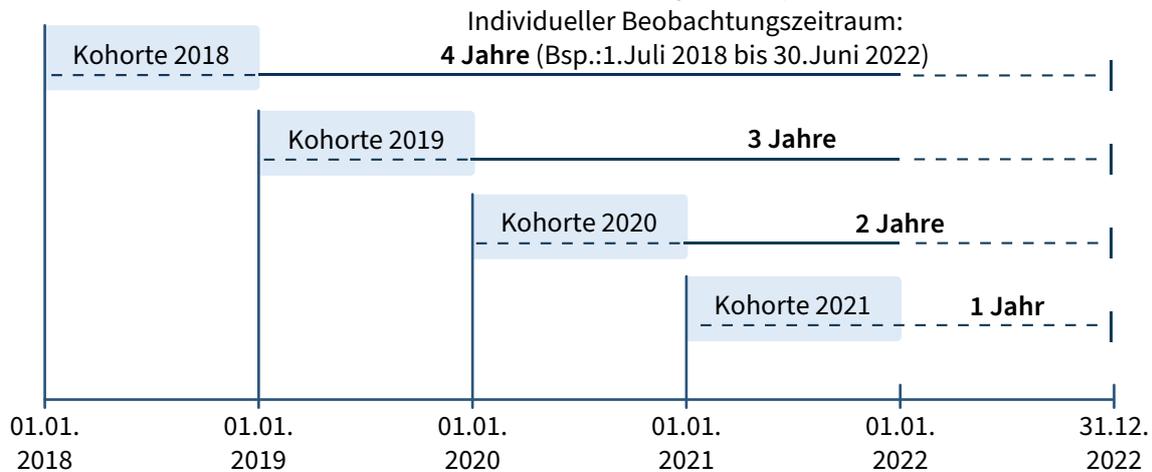
Im Ausgangsjahr 2018 wurden 26 017 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 8 080 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 31,1% ergibt. Damit hat sie sich im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert. Die Wiederverurteilungsquote der Kohorte 2017 lag 2021 bei 31,2%.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich alleinig auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

Durch das Aufgliedern nach soziodemografischen Merkmalen der Verurteilten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), nach Sanktionen und strafsatzbestimmenden Delikten bei der Ausgangsverurteilung kann ein differenziertes Bild über „Verurteilungskarrieren“ gegeben werden. Die Analysen zeigen, welche Gruppen am häufigsten wiederverurteilt werden und somit die höchste Wahrscheinlichkeit weiterer Wiederverurteilungen aufweisen. Weiters kann – im Rahmen der oben angeführten Möglichkeiten der Wiederverurteilungsstatistik – näherungsweise gemessen werden, inwieweit der (rückfall)präventive Anspruch des Strafgesetzes erfüllt wird. Denn die Intention einer Verurteilung und Sanktionierung ist nicht nur, schuldhaftes Handeln zu bestrafen, sondern auch, Personen davon abzuhalten, (erneut) gegen das Gesetz zu verstoßen.

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems zu berücksichtigen. Aussagen über einfache Kausalzusammenhänge können nicht ohne Weiteres getroffen werden. Bei der Darstellung der Ergebnisse zur Wiederverurteilungsstatistik in Kapitel 3 werden dazu einige Hinweise gegeben.

Grafik 4

Survival Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik 2022

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

Auch in diesem Jahr wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Beobachtungsperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. In Grafik 4 wird das Konzept veranschaulicht. Zusätzlich zur Kohorte 2018, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2019 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2020 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2021 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (z. B. zur Kohorte 2021: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2021; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2022). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

2 Verurteilungsstatistik

2.1 Darstellungsebenen in der Verurteilungsstatistik

Die Verurteilungsstatistik basiert auf drei verschiedenen Datenebenen:

- Verurteilte Personen
- Verurteilungen
- Delikte

Da eine Person in einem Jahr mehrmals verurteilt werden kann und bei einer Verurteilung mehrere Delikte abgeurteilt werden können, ist die Zahl der verurteilten Personen stets etwas kleiner als jene der Verurteilungen und die Zahl der Verurteilungen kleiner als jene der sämtlichen Delikte. Welche Datenebene sich am besten zur Analyse eignet, hängt von der jeweiligen Fragestellung ab.

Einige Beispiele:

- Wie viele aller verurteilten Personen waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche? → **Verurteilte Personen**
- Wie oft wurden unbedingte Freiheitsstrafen verhängt? → **Verurteilungen**
- Wie viele Verurteilungen wegen (unter anderem) Brandstiftung gab es? → **Delikte**

Übersicht 1

Verurteilte Personen, Verurteilungen und Delikte (2012–2022)

Jahr	Verurteilte Personen	Verurteilungen	Sämtliche Delikte
2012	32 285	35 541	53 624
2013	31 541	34 424	51 696
2014	30 227	32 980	49 940
2015	29 511	32 118	49 210
2016	27 916	30 450	47 645
2017	28 286	30 746	49 049
2018	27 655	30 157	48 830
2019	27 284	29 632	47 980
2020	23 716	25 586	42 502
2021	23 731	25 626	42 457
2022	24 466	26 442	43 494
	Prozentuelle Veränderung zum Vorjahr		
2013	-2,3	-3,1	-3,6
2014	-4,2	-4,2	-3,4
2015	-2,4	-2,6	-1,5
2016	-5,4	-5,2	-3,2
2017	1,3	1,0	2,9
2018	-2,2	-1,9	-0,4
2019	-1,3	-1,7	-1,7
2020	-13,1	-13,7	-11,4
2021	0,1	0,2	-0,1
2022	3,1	3,2	2,4
	Prozentuelle Veränderung 2012–2021/2022		
2012–2021	-26,5	-27,9	-20,8
2012–2022	-24,2	-25,6	-18,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

Im Berichtsjahr 2022 gab es **26 442 Verurteilungen**. Diese Zahl beinhaltet alle Verurteilungen, die von österreichischen Gerichten ausgesprochen wurden und im Jahr 2022 Rechtskraft erlangt haben. Die Datenebene der „Verurteilungen“ ist die älteste und ermöglicht dadurch lange Zeitreihenvergleiche (ab 1947; siehe Kapitel 2.4.2) nach soziodemografischen und strafrechtlichen Merkmalen. Sie wird zudem herangezogen, um Sanktionen zu analysieren. Die Strafen können dabei auch gegliedert nach dem strafsatzbestimmenden Delikt, also dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen („führendes Delikt“), ausgewiesen werden.

Personen in Einmalzählweise bilden seit dem Berichtsjahr 2012 eine weitere Datenebene in der Verurteilungsstatistik. Diese liefert Informationen darüber, wie viele Personen wie oft in einem Berichtsjahr verurteilt wurden. Da knapp ein Zehntel der verurteilten Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen stets etwas niedriger als die Anzahl der Verurteilungen. Die 26 442 Verurteilungen im Jahr 2022 entfielen auf **24 466 Personen**.

Nachträgliche Verurteilung

Wenn eine schon verurteilte Person wegen einer weiteren Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung auch schon im früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, handelt es sich um eine „nachträgliche Verurteilung.“

2012 kam eine weitere Betrachtungsebene hinzu, jene der „sämtlichen Delikte“. Bis zum Berichtsjahr 2011 wurde in der Statistik pro Verurteilung nur ein Delikt ausgewiesen. Im Falle mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte wurde das strafsatzbestimmende Delikt, also das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen, ausgewählt. Seit dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich und die Einschränkung auf das „führende Delikt“ fiel weg. Im Jahr 2022 lagen den 26 442 Verurteilungen **43 494 Delikte** zugrunde. Bei 62,8% der Verurteilungen wurde nur ein Delikt abgeurteilt, beim Rest (37,2%) zwei oder mehr Delikte. Durchschnittlich entfielen 1,64 Delikte auf eine Verurteilung bzw. 1,78 Delikte auf eine verurteilte Person. Durch die Verfügbarkeit sämtlicher Delikte ist eine Analyse von Deliktkombinationen möglich. Dabei wird untersucht, mit welchen weiteren Delikten das strafsatzbestimmende Delikt abgeurteilt wurde (Kapitel 2.3.1).

Von 2021 auf 2022 stieg sowohl die Zahl der verurteilten Personen (+3,1%), der Verurteilungen (+3,2%) als auch die Zahl der Delikte (+2,4%) an. Dieser Anstieg dürfte hauptsächlich auf das abrupte Absinken der Verurteilungen im ersten Pandemiejahr 2020 und der nahezu gleichbleibenden Anzahl 2021 (Übersicht 1) zurückzuführen sein. Der Rückgang 2020 ist wiederum vermutlich zu einem erheblichen Teil durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verursacht worden, von welchen 2022 viele wegfielen.

2.2 Verurteilte Personen

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde in der Verurteilungsstatistik die Anzahl der verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen veröffentlicht. Davor wurden die Personenmerkmale Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit nur auf die Verurteilungen bezogen (diese Zeitreihe wird für Vergleiche nach wie vor weitergeführt). Da einige Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, unterscheidet sich die Zahl der verurteilten Personen von der Anzahl der Verurteilungen – im Rahmen dieses Kapitels werden die Personen jeweils nur ein einziges Mal gezählt. Im

Fall mehrerer Verurteilungen einer Person im Jahr 2022 beziehen sich die Angaben (z. B. Alter zum Tatzeitpunkt) auf die erste Verurteilung im Berichtsjahr.

Übersicht 2

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr, Geschlecht, Alter zum Tatzeitpunkt und Vorverurteilungen

Merkmal bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt	1 Verurteilung im Berichtsjahr		2 Verurteilungen im Berichtsjahr		3 oder mehr Verurteilungen im Berichtsjahr	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	24 466	22 690	92,7	1 598	6,5	178	0,7
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1 335	516	38,7	680	50,9	139	10,4
Geschlecht							
Männer	20 759	19 186	92,4	1 405	6,8	168	0,8
Frauen	3 707	3 504	94,5	193	5,2	10	0,3
Alter zum Tatzeitpunkt							
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 399	1 123	80,3	229	16,4	47	3,4
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2 199	1 965	89,4	209	9,5	25	1,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	20 868	19 602	93,9	1 160	5,6	106	0,5
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	14 080	13 412	95,3	612	4,3	56	0,4
Mit Vorverurteilung	10 386	9 278	89,3	986	9,5	122	1,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Übersicht 2 gibt einen Überblick darüber, wie häufig Personen im Jahr 2022 rechtskräftig verurteilt wurden. Der Großteil der 24 466 verurteilten Personen wurde im Berichtsjahr 2022 einmal verurteilt (22 690 Personen; 92,7%). 6,5% wurden zweimal verurteilt und nur ein kleiner Anteil (0,7%) wurde dreimal oder öfter verurteilt, wodurch sich insgesamt 26 442 rechtskräftige Verurteilungen ergeben.

Übersicht 3

Verurteilte Personen nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen

Merkmal bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %
Personen insgesamt	23 731	100,0	24 466	100,0
Geschlecht				
Männer	20 100	84,7	20 759	84,8
Frauen	3 631	15,3	3 707	15,2
Alter zum Tatzeitpunkt				
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 304	5,5	1 399	5,7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2 206	9,3	2 199	9,0
Erwachsene (21-Jährige und älter)	20 221	85,2	20 868	85,3
Alter bei Rechtskraft d. Urteils				
14 bis unter 25 Jahre	6 010	25,3	6 178	25,3
25 bis unter 35 Jahre	7 210	30,4	7 433	30,4
35 bis unter 45 Jahre	5 214	22,0	5 490	22,4
45 bis unter 55 Jahre	3 035	12,8	3 083	12,6
55 bis unter 65 Jahre	1 595	6,7	1 644	6,7
65 Jahre und älter	667	2,8	638	2,6

Merkmal bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	2021		2022	
	absolut	in %	absolut	in %
Staatsangehörigkeit				
Österreich	13 936	58,7	14 052	57,4
Nicht-Österreich	9 795	41,3	10 414	42,6
Vorverurteilung				
Ohne Vorverurteilung	13 229	55,7	14 080	57,5
Mit Vorverurteilung	10 502	44,3	10 386	42,5

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021 und 2022.

In Übersicht 3 werden die verurteilten Personen der Jahre 2021 und 2022 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen dargestellt.

Alter zum Tatzeitpunkt

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Im Berichtsjahr 2022 waren 94,3% der Verurteilten zum Tatzeitpunkt volljährig. 9,0% (2 199 Personen) fielen in die Kategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige), die mit 1. Juli 2001 gesetzlich verankert wurde, und 85,3% (20 868 Personen) in die Kategorie „Erwachsene“ (21-Jährige und älter). Die übrigen 5,7% (1 399 Personen) waren zum Tatzeitpunkt Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren. Im Vergleich zu 2021 stieg der Anteil an Verurteilten in der Gruppe der Jugendlichen (+0,2%) und der Erwachsenen (+0,1%) minimal an und reduzierte sich bei den jungen Erwachsenen (–0,3%) leicht.

Verurteiltenziffer

Anzahl der verurteilten Personen bezogen auf je 1 000 strafmündige Personen (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt). Bei der Analyse der Verurteiltenziffer muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat, der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen, nicht bekannt ist.

In Relation zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe zeigt sich die höchste Verurteiltenziffer (Anzahl der verurteilten Personen auf je 1 000 strafmündige Personen der jeweiligen Bevölkerungsgruppe) bei den jungen Erwachsenen (8,03), gefolgt von Jugendlichen (4,01) und Erwachsenen (2,89). Die niedrige Verurteiltenziffer der Erwachsenen ist vor allem auf die sinkende Anzahl an Verurteilungen mit zunehmendem Alter zurückzuführen. Während die Verurteiltenziffer der 25- bis 34-Jährigen (bezogen auf das Alter bei Rechtskraft des Urteils) mit 6,08 noch höher lag als bei den Jugendlichen (4,01) und die der 35- bis 44-Jährigen bei 4,51 lag, betrug die Verurteiltenziffer bei den 55-jährigen und älteren Personen lediglich 0,74.

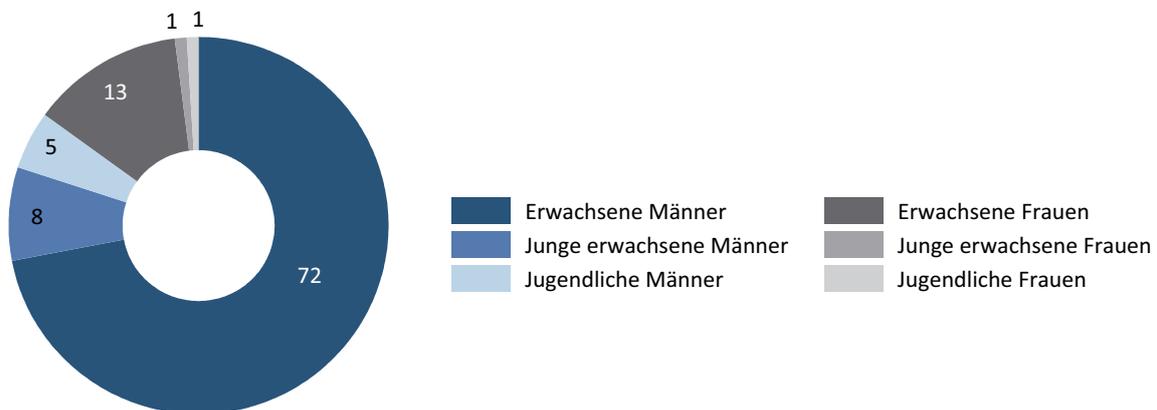
84,8% der Verurteilten (20 759 Personen) waren männlich und 15,2% (3 707 Personen) weiblich. Ein ähnliches Verhältnis (rund 6:1) zeigte sich auch anhand der Verurteiltenziffer, welche 2022 bei den Männern bei 5,42 und bei den Frauen bei 0,93 lag.

Im Berichtsjahr 2022 hatten 57,4% (14 052 Personen) der Verurteilten die österreichische Staatsangehörigkeit, 42,6% (10 414 Personen) waren nicht-österreichische Staatsbürger:innen, Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft. Von 2021 auf 2022 ist ein kleiner Anstieg der nicht-österreichischen Staatsangehörigen um 1,3 Prozentpunkte zu beobachten. Die Verurteiltenziffer nach österreichischer versus nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit wird nicht ausgewiesen, da für verurteilte Personen ohne Wohnsitz in Österreich die Bezugsgröße fehlt und so die Kriminalitätsbelastung für die Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit deutlich überschätzt werden würde.

Mehr als die Hälfte der verurteilten Personen (57,5%) hatten bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr 2022 keine Vorverurteilung⁴ durch ein österreichisches Gericht. Die anderen 42,5% hatten bereits eine noch nicht getilgte bzw. gelöschte Eintragung im Strafregister (siehe Info-Box „Vorverurteilungen“ in Kapitel 3.2.2). Bei Personen ohne Vorverurteilung war der Anteil derer mit nur einer Verurteilung (95,3%) im Berichtsjahr merklich höher als bei Personen, die vor 2022 bereits eine aufrechte Eintragung im Strafregister hatten (89,3%, Übersicht 2).

Grafik 5

Verurteilte Personen nach Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht – in Prozent



Insgesamt: 24 466 verurteilte Personen

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Grafik 5 veranschaulicht die Anteile der verurteilten Personen anhand der Kombination der Merkmale Alter zum Tatzeitpunkt und Geschlecht. Daraus ist ersichtlich, dass vier Fünftel der Verurteilten volljährige Männer waren (71,9% 21-Jährige und älter; 7,9% 18- bis 20-Jährige), gefolgt von volljährigen Frauen (13,4% 21-Jährige und älter; 1,1% 18- bis 20-Jährige). Mit 5,0% war der Anteil der männlichen Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) deutlich höher als jener der weiblichen (0,7%).

Weitere Daten zu den verurteilten Personen nach soziodemografischen Merkmalen sowie Zeitreihen ab 2012 sind im [Tabellenband](#) (Tabellen P1–P3) enthalten.

⁴ Zum Zeitpunkt des Datenabzugs aus dem Strafregister war keine frühere Verurteilung durch ein österreichisches Gericht eingetragen. Es besteht die Möglichkeit, dass die verurteilten Personen schon einmal verurteilt wurden, diese Verurteilung aber bereits getilgt und aus dem Strafregister gelöscht war. Ausländische Verurteilungen sind nicht berücksichtigt. Bei nachträglichen Verurteilungen wird die „Bezugsverurteilung“ nicht als Vorverurteilung gewertet.

Im Folgenden wird analysiert, wie häufig die im Berichtsjahr 2022 verurteilten Personen nach bestimmten Delikten und Deliktgruppen verurteilt wurden. Üblicherweise werden bei der Darstellung der Ergebnisse strafbare Handlungen auf Ebene der Delikte (alle einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte) oder auf Ebene der Verurteilungen (ein strafsatzbestimmendes Delikt pro Verurteilung) präsentiert. Da aber auf jede verurteilte Person (nicht: Verurteilung) durchschnittlich 1,78 Delikte entfallen, kann bei Betrachtung sämtlicher Delikte die Zahl der verurteilten Personen insgesamt und gegliedert nach Deliktgruppen überschätzt werden. Indem die Zahl der Personen in Bezug zur Zahl der Delikte gesetzt wird, ergibt sich ein besseres Bild der Größenordnungen. In Übersicht 4 wird die Anzahl der verurteilten Personen der Anzahl der Delikte nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen gegenübergestellt. Um das Bild zu vervollständigen, wird auch die Anzahl der Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm angeführt.

Übersicht 4

Gegenüberstellung von verurteilten Personen, Verurteilungen und sämtlichen Delikten nach Deliktgruppen

Deliktgruppe ¹	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Strafbare Handlungen nach Strafgesetzbuch und ausgewählten Nebenstrafgesetzen insgesamt¹	24 464	26 442	43 494
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen	20 802	21 977	35 071
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6 821	5 224	8 203
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	3 848	2 516	4 127
Schwangerschaftsabbruch	3	-	3
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	3 514	2 624	4 458
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1 948	1 271	2 074
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	200	117	216
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	23	16	23
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	9 695	8 519	12 570
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	1 836	804	1 900
Diebstahl (§ 127 StGB)	2 669	1 989	2 848
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1 186	1 133	1 234
Gemeingefährliche strafbare Handlungen und st. H. gegen die Umwelt	192	165	195
Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	5	-	5
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	472	440	475
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	817	748	1 570
darunter Vergewaltigung (§ 201 StGB)	114	104	122
Pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB)	387	315	757
Tierquälerei	107	86	115
Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszzeichen	2 298	1 453	2 545
Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	625	118	667
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	40	25	44
Angriffe auf oberste Staatsorgane	2	2	3
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	1 222	917	1 274
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	343	220	475
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	1 449	1 191	2 072
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte st. H.	107	100	137
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	19	10	19
Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	1	1	1

Deliktgruppe ¹	Verurteilte Personen	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm	Sämtliche Delikte
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen	4 949	4 465	8 423
darunter Finanzstrafgesetz	92	89	192
Fremdenpolizeigesetz 2005	392	388	464
Suchtmittelgesetz	3 460	3 287	6 413
darunter unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	2 658	1 418	3 552
Waffengesetz	921	427	996

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Im Berichtsjahr 2022 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „St. H. gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Landesverrat (252–258)“ und „Störung der Beziehungen zum Ausland (316–320)“.

1) Strafbare Handlungen nach Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und ausgewählten Nebenstrafgesetzen.

Insgesamt lagen 43 494 Delikte den 26 442 Verurteilungen im Berichtsjahr 2022 zugrunde, die von 24 464 Personen verwirklicht wurden. Beim Großteil der Delikte stimmt die Anzahl relativ gut mit der Anzahl der wegen der jeweiligen Delikte verurteilten Personen überein.

Betrachtet man jedoch die verschiedenen Abschnitte des Strafgesetzbuchs oder die Nebenstrafgesetze, ist bei manchen die Differenz zwischen verurteilten Personen und Delikten deutlich größer. Das lässt sich darauf zurückführen, dass Personen häufig wegen mehrerer Delikte derselben Deliktgruppe verurteilt werden. Beispielsweise gab es 2022 1 570 Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die von 817 Personen verwirklicht wurden. Auch bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz kann eine hohe Differenz zwischen der Anzahl an Delikten und verurteilten Personen festgestellt werden. Insgesamt wurden 3 460 Personen von österreichischen Gerichten wegen 6 413 Suchtgiftdelikten verurteilt. Bei den 3 287 Verurteilungen, bei denen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend war, gab es 2 754 Kombinationen mit weiteren Delikten nach dem Suchtmittelgesetz.

Praktisch keine Differenz (unter 1%) zwischen der Anzahl der Personen und der Anzahl der Delikte gab es hingegen bei strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie. 472 Personen wurden wegen 475 Delikten gegen Ehe und Familie – davon 96% wegen Verletzung der Unterhaltspflicht – verurteilt, von denen der überwiegende Teil auch strafsatzbestimmend (93,7%; 429 Delikte) war.

2.3 Delikte

Die Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen, war erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 möglich. Die Beschränkung auf das „führende Delikt“ fällt seitdem weg. Im Folgenden werden alle im Jahr 2022 verurteilten Delikte analysiert. Weitere Informationen zu den Delikten 2022 können auch dem [Tabellenband](#) (Tabellen D1–D7) entnommen werden. Vergleiche mit Jahren vor 2012 sind aufgrund der erst im Berichtsjahr 2012 geschaffenen neuen Darstellungsebene nicht möglich.

Im Berichtsjahr 2022 entfielen auf 26 442 rechtskräftige Verurteilungen 43 494 Delikte. Übersicht 5 bietet einen Überblick über die Anzahl der Delikte pro Verurteilung. Daraus ist ersichtlich, dass bei knapp zwei Drittel der Verurteilungen (62,8%; 16 600 Verurteilungen) nur ein Delikt abgeurteilt wurde. Gut einem Fünftel der Verurteilungen (22,0%) lagen zwei Delikte zugrunde, und bei den restlichen 15,3% waren es drei oder mehr Delikte.

Übersicht 5

Anzahl der Delikte pro Verurteilung

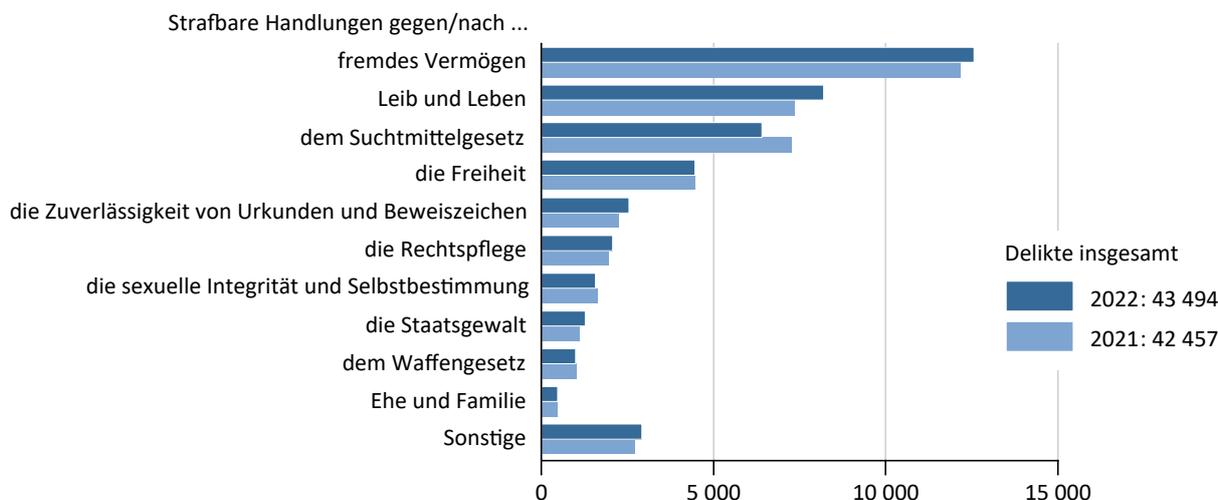
Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Delikte pro Verurteilung	Anzahl der Delikte
16 600	1	16 600
5 807	2	11 614
2 334	3	7 005
933	4	3 724
418	5	2 095
176	6	1 056
90	7	630
44	8	352
15	9	135
9	10	90
10	11	110
2	12	24
2	13	26
0	14	0
1	15	15
0	16	0
0	17	0
1	18	18
26 442	-	43 494

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Anzahl der Verurteilungen × Anzahl der Delikte pro Verurteilung = Anzahl der Delikte. – **Lesebeispiel:** Bei 5 807 Verurteilungen wurden jeweils zwei Delikte abgeurteilt, was 11 614 Delikte ergibt. Den insgesamt 26 442 Verurteilungen lagen in Summe 43 494 Delikte zugrunde.

Aufgegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und nach den Nebenstrafgesetzen gab es im Berichtsjahr 2022 die meisten Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (28,9%; 12 570 Delikte), gefolgt von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (18,9%; 8 203 Delikte) und strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz (14,7%; 6 413 Delikte). Die Delikte nach diesen drei Untergruppen machten fast zwei Drittel aller Delikte aus.

Grafik 6 zeigt den Anstieg bei den einzelnen Deliktgruppen zwischen 2021 und 2022. Die Gesamtzahl der Delikte stieg im Jahr 2022 leicht um 1 037 Delikte bzw. um 2,4%. Bei Delikten wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wurde ein relativer Anstieg um 11,4% verzeichnet. Mit +842 Delikten im Vergleich zu 2021 gab es damit den größten absoluten Anstieg in dieser Deliktgruppe. Hohe relative Anstiege gab es unter anderem bei Delikten wegen strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (+12,5%) und strafbaren Handlungen gegen die Staatsgewalt (+14,1%). Delikte wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen steigen im Vergleich nur um 3,4%, verzeichneten aber absolut den zweithöchsten Anstieg (+409 Delikte). Entgegen des allgemeinen Trends stagnierte 2022 die Zahl der Delikte in einigen Deliktgruppen, in anderen sank sie sogar. So wurden 2022 fast gleich viele Delikte wegen strafbaren Handlungen gegen die Freiheit abgeurteilt wie 2021. Die Anzahl der Delikte wegen strafbaren Handlungen gegen das Suchtmittelgesetz sank von 7 276 im Jahr 2021 auf 6 413, was einem relativen Rückgang von 11,9% entspricht.

Grafik 6

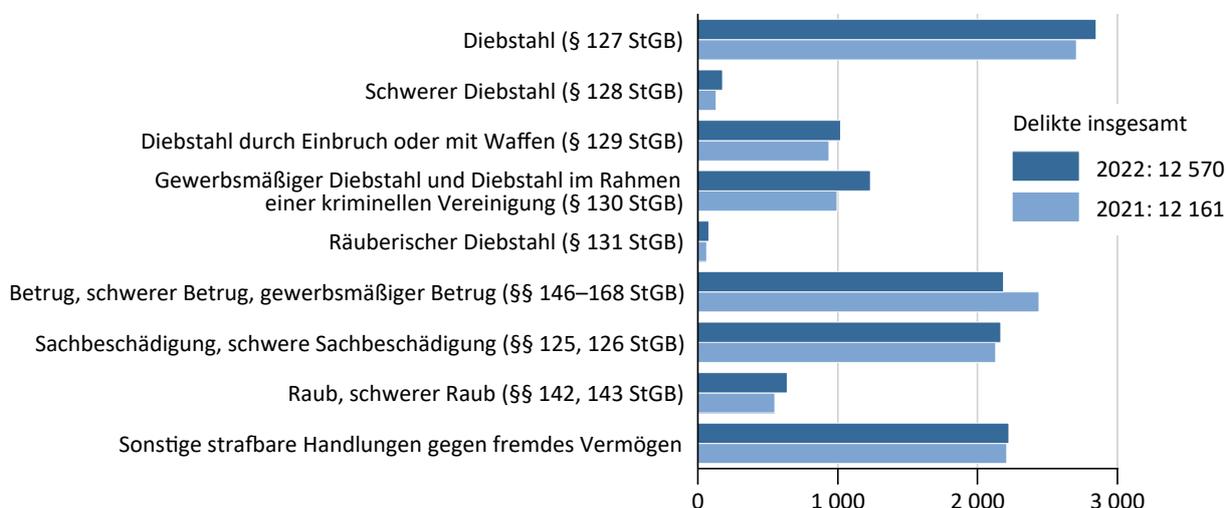
Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach Deliktgruppen, 2021 und 2022

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021 und 2022.

Nach dem sechsten Abschnitt des besonderen Teils des StGB „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“ wurden 12 570 Delikte erfasst. Eine Aufgliederung nach Delikten ist in Grafik 7 dargestellt. Gut zwei Drittel aller Delikte nach diesem Abschnitt (8 519 Delikte) waren strafsatzbestimmend. Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 42,6%; 5 355 Delikte) waren die häufigsten Delikte dieser Gruppe, gefolgt von Betrug (§§ 146–148 StGB; 17,4%; 2 186 Delikte), Sachbeschädigung (§§ 125–126 StGB; 17,2%; 2 166 Delikte) und Raub (§§ 142–143 StGB; 5,1%; 639 Delikte).

Beim Vergleich der Jahre 2021 und 2022 zeigt sich, dass der Anstieg von insgesamt 3,4% für diesen Abschnitt des Strafgesetzbuches nicht über alle Delikte gleichmäßig verteilt ist. Die Delikte Diebstahl (§ 127 StGB; +141 Delikte) und gewerbemäßiger Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB; +240 Delikte) machten den Großteil des Anstiegs innerhalb der Gruppe der Vermögensdelikte aus. Während sich die Zahl der Sachbeschädigungsdelikte (§§ 125, 126 StGB) kaum veränderte, reduzierte sich die Zahl der Betrugsdelikte (§§ 146–148 StGB) sogar um 254 im Vergleich zum Vorjahr.

Grafik 7

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (sämtliche Delikte), 2021 und 2022

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021 und 2022.

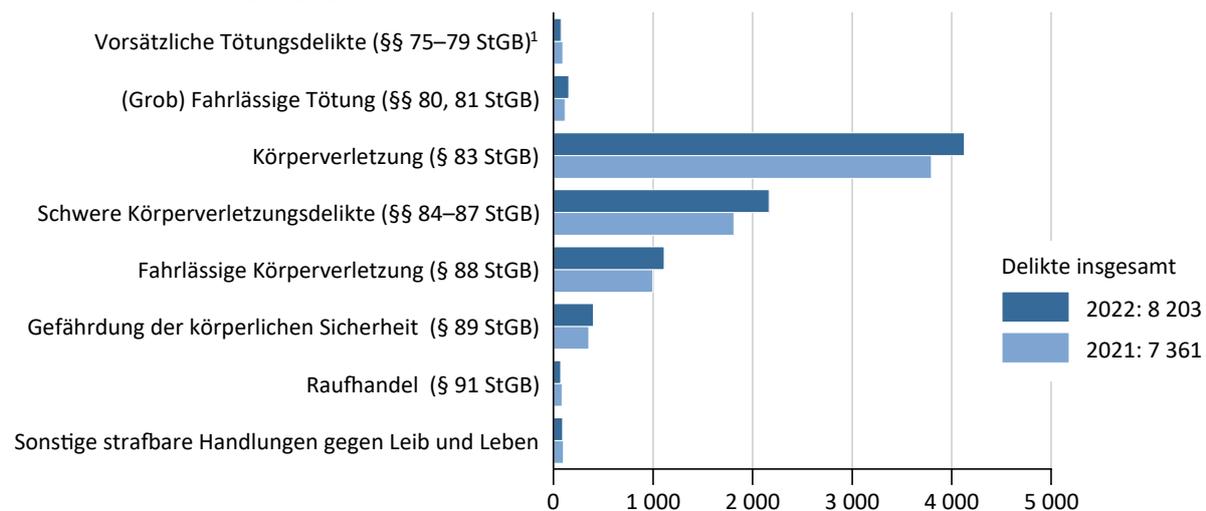
Wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben wurden in der Verurteilungsstatistik des Jahres 2022 8 203 Delikte erfasst (Grafik 8). Bei fast zwei Drittel war ein Paragraf aus demselben Abschnitt des Strafgesetzbuches strafsatzbestimmend (5 224 strafsatzbestimmende Delikte). Das häufigste Delikt gegen Leib und Leben war die Körperverletzung nach § 83 StGB (50,3%; 4 127 Delikte). Dies ist gleichzeitig jener Paragraf des StGB, nach dem es im Jahr 2022 die meisten verwirklichten Delikte überhaupt gab.

26,4% der Delikte gegen Leib und Leben waren schwere Körperverletzungsdelikte (§§ 84–87 StGB; 2 166 Delikte), gefolgt von fahrlässiger Körperverletzung (§ 88 StGB; 1 112 Delikte; 13,6%) und der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB; 402 Delikte; 4,9%). Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (§§ 75–79 StGB) gab es 76 Delikte (0,9%), darunter 22 vollendete Morde. Von 2021 auf 2022 stieg die Zahl der Delikte gegen Leib und Leben um 11,4%. Der Anstieg zeigt sich vor allem bei Körperverletzungsdelikten (§§ 83–88 StGB). Vorsätzliche Tötungsdelikte (beinhaltet u. a. Mord § 75 StGB und Totschlag § 76 StGB) reduzierten sich von 95 Delikten in 2021 auf 76 Delikte in 2022. Zu bedenken ist auch, dass sich im Jahr 2022 rechtskräftig gewordene Urteile auch auf Taten eines früheren Jahres beziehen können.

Obwohl sich die Anzahl der Drogendelikte im Vergleich zum Jahr 2021 um 11,9% reduzierte, stellten sie auch 2022, gegliedert nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und den Nebenstrafgesetzen, die drittgrößte Deliktgruppe dar. Im Jahr 2022 waren 3 287 Verurteilungen laut „führendem Delikt“ dem Suchtmittelgesetz zugeordnet. Insgesamt wurden 6 413 Delikte von österreichischen Gerichten nach dem Suchtmittelgesetz abgeurteilt. Über die Hälfte aller Suchtgiftdelikte waren auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgiften nach § 27 SMG (3 552 Delikte; 55,4%) zurückzuführen. 43,4% betraf den Suchtgifthandel bzw. dessen Vorbereitung (2 000 Delikte nach § 28a SMG bzw. 783 Delikte nach § 28 SMG). 1,1% entfiel auf gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30–31a SMG; 71 Delikte). Neben den Delikten nach dem Suchtmittelgesetz wurden im Jahr 2022 auch 41 Delikte nach § 4 des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes erfasst; darunter waren sieben Delikte strafsatzbestimmend. Der Rückgang in der Anzahl der Suchtmitteldelikte (-11,9%) ist vor allem auf den unerlaubten Umgang mit Suchtgift (§ 27 SMG; -635 Delikte) und Suchtgifthandel (§ 28a SMG; -243 Delikte) zurückzuführen.

Grafik 8

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (sämtliche Delikte), 2021 und 2022



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021 und 2022. – 1) Wie auch bei allen anderen Delikten inkl. Versuche.

10,2% sämtlicher Delikte im Jahr 2022 entfielen auf strafbare Handlungen gegen die Freiheit (4 458 Delikte); 58,9% davon waren strafsatzbestimmend. Beinahe die Hälfte aller Delikte gegen die Freiheit war auf § 107 StGB „Gefährliche Drohung“ (46,5%; 2 074 Delikte) zurückzuführen, gefolgt von Nötigung und schwerer Nötigung (§§ 105–106 StGB; 41,1%; 1 831 Delikte). Auf den im Jahr 2006 eingeführten § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (umgangssprachlich auch als „Stalking“ bezeichnet) entfielen 174 Delikte. Nach dem im Jahr 2009 eingeführten Paragraphen, der fortgesetzte Gewaltausübung strenger unter Strafe stellt (§ 107b StGB), wurden 201 Delikte (mit-)abgeurteilt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 traten am 1. Jänner 2016 zwei neue Paragraphen im dritten Abschnitt des StGB (Strafbare Handlungen gegen die Freiheit) in Kraft. Zwangsheirat, die zuvor durch § 106 StGB „Schwere Nötigung“ abgedeckt war, ist seither unter § 106a StGB als eigenständiger Paragraph formuliert. Mit § 107c StGB wurde „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ eingeführt. Im Berichtsjahr 2022 gab es nach § 106a StGB drei Delikte, nach § 107c StGB 17 Delikte. Im Jahr 2022 wurden fast exakt gleich viele (–0,1%; –4 Delikte) Delikte aus dem Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen die Freiheit“ abgeurteilt wie im Jahr zuvor. Aufgegliedert nach einzelnen Delikten lassen sich aber sowohl Zuwächse als auch Abnahmen feststellen. Einen Überblick über die zahlenmäßige Veränderung der einzelnen Delikte im Verlauf der letzten Jahre gibt Tabelle D7 des [Tabellenbandes](#).

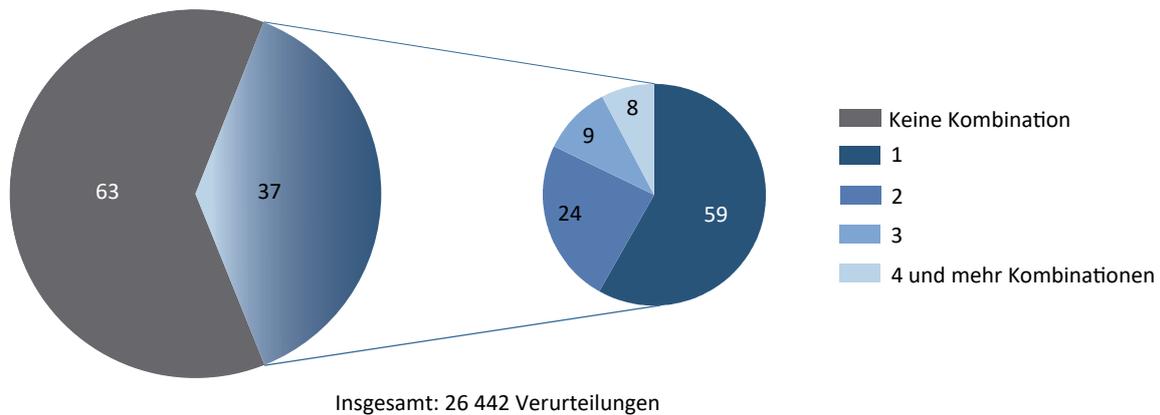
Wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden im Jahr 2022 1 570 Delikte erfasst, was 3,6% an allen Delikten ausmachte und einen Rückgang von 4,9% im Vergleich zu 2021 darstellt. Knapp die Hälfte der Delikte (48,2%; 757) nach diesem Abschnitt waren auf § 207a StGB „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ zurückzuführen. Wegen Vergewaltigung (7,8%) wurden 122 Delikte abgeurteilt, nahezu gleich viele wie im Jahr zuvor. Es gab 104 bzw. 15 Schuldsprüche wegen Missbrauchs von Unmündigen (§ 207 StGB) bzw. Jugendlichen (§ 207b StGB), zusammen waren das 7,6% der Sexualdelikte 2022. Weiters gab es 127 Delikte wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (8,1%). Zudem wurden 165 Delikte wegen sexueller Belästigung und öffentlicher geschlechtlicher Handlungen (§ 152 StGB; 9,7%) verzeichnet. Nach dem mit 1. Jänner 2016 eingeführten § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ wurden 41 Delikte (mit-)abgeurteilt.

In den letzten Jahren war die Zahl der Delikte gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005 stark schwankend. Der Wert hatte sich von 171 im Jahr 2012 auf 786 im Jahr 2015 zunächst beinahe verfünffacht. Im Jahr 2016 begann mit einem Rückgang auf zunächst 446 Delikte ein kontinuierlicher Abwärtstrend. Im Jahr 2020 wurde dann mit 171 Delikten wieder exakt das Niveau wie im Jahr 2012 erreicht. 2021 stieg die Zahl dann wieder auf 270 Delikte und in 2022 um 71,9% auf 464 Delikte. Diese 464 Delikte wurden von insgesamt 393 Personen verwirklicht; davon wurden die meisten wegen Schlepperei (96,2%; 378 Personen) verurteilt.

2.3.1 Deliktkombinationen

Seit mit dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte möglich ist, kann nicht nur Auskunft über die Anzahl sämtlicher Delikte gegeben werden, sondern auch darüber, welche Delikte bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilt werden. Die Darstellung der Kombinationen von Delikten, die von einer Person begangen wurden und die gemeinsam bei einer Verurteilung abgeurteilt werden, stellt eine bedeutende Erweiterung der Analysemöglichkeiten der Verurteilungsstatistik dar. Im Folgenden wird eine Deliktkombination definiert als Kombination des strafsatzbestimmenden Delikts mit einem weiteren Delikt, das einer Verurteilung zugrunde lag.

Grafik 9

Verurteilungen nach Anzahl der Deliktkombinationen – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Deliktombinationen: Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit weiteren Delikten einer Verurteilung.

Wie in Grafik 9 dargestellt ist, wurde beim überwiegenden Teil der im Jahr 2022 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen (62,8%) ein einziges Delikt abgeurteilt. Somit bleiben 9 842 Verurteilungen (37,2%), bei denen die Kombinationen des strafsatzbestimmenden Delikts mit gemeinsam abgeurteilten Delikten analysiert werden können. Beim Großteil (59,0%) der Verurteilungen mit mehreren Delikten pro Verurteilung wurden zwei Delikte abgeurteilt (= eine Deliktombination), bei 23,7% gab es drei Delikte (= zwei Deliktombinationen) und bei 9,5% vier Delikte (= drei Deliktombinationen). Verurteilungen mit fünf oder mehr Delikten (= vier oder mehr Kombinationen mit dem strafsatzbestimmenden Delikt) kamen seltener (7,8%) vor.

Übersicht 6

Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und Deliktombinationen

Strafsatzbestimmende Norm ¹	Verurteilungen		
	insgesamt	ohne weitere Delikte	mit Deliktombinationen
Insgesamt	26 442	16 600	9 842
Strafgesetzbuch zusammen	21 977	14 367	7 610
St. H. gegen Leib und Leben	5 224	3 690	1 534
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	2 516	2 012	504
St. H. gegen die Freiheit	2 624	1 213	1 411
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	1 271	683	588
St. H. gegen die Ehre	117	108	9
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	16	15	1
St. H. gegen fremdes Vermögen	8 519	6 344	2 175
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	804	734	70
Diebstahl (§ 127 StGB)	1 989	1 833	156
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	1 133	722	411
Gemeingefährliche St. H. u. St. H. gegen die Umwelt	165	128	37
St. H. gegen Ehe und Familie	440	427	13
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	748	318	430
Tierquälerei	86	62	24
St. H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	1 453	1 074	379
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln	118	21	97

Strafsatzbestimmende Norm ¹	Verurteilungen		
	insgesamt	ohne weitere Delikte	mit Delikt-kombinationen
Hochverrat	25	16	9
Angriffe auf oberste Staatsorgane	2	1	1
St. H. bei Wahlen und Volksabstimmungen	1	1	-
St. H. gegen die Staatsgewalt	917	252	665
St. H. gegen den öffentlichen Frieden	220	96	124
St. H. gegen die Rechtspflege	1 191	551	640
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte St. H.	100	39	61
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	10	10	-
Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	1	1	-
Nebenstrafgesetze zusammen	4 465	2 233	2 232
darunter Finanzstrafgesetz	89	35	54
Fremdenpolizeigesetz 2005	388	297	91
Suchtmittelgesetz	3 287	1 321	1 966
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	1 418	966	452
Waffengesetz	427	355	72
Sonstige Nebenstrafgesetze	274	225	49

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Im Berichtsjahr 2022 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten, „St. H. gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Landesverrat (252–258)“ und „Störung der Beziehungen zum Ausland (316–320)“.

1) Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen.

In Übersicht 6 sind die Verurteilungen insgesamt, mit und ohne Deliktkombinationen – gegliedert nach strafsatzbestimmenden Normen – dargestellt. In Übersicht 7 sind die Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach den Abschnitten des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze angeführt. Da bei über 40% der Verurteilungen mit mehreren Delikten mehr als zwei Delikte abgeurteilt wurden, liegt die Anzahl der Deliktkombinationen (17 054) deutlich höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen (9 842).

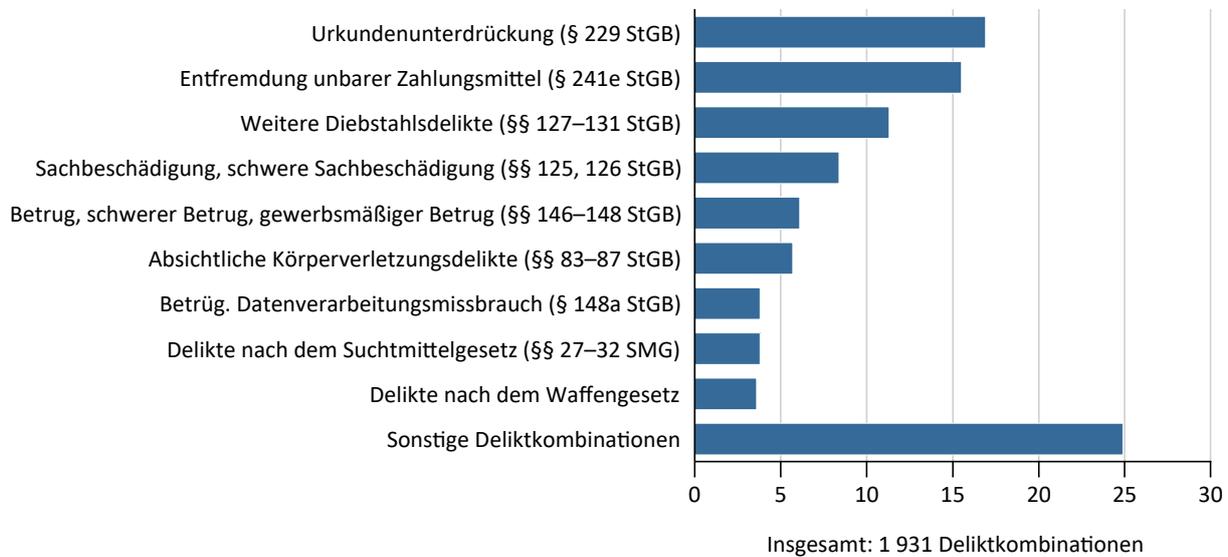
Deliktkombinationen

Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Die meisten Verurteilungen gab es im Berichtsjahr 2022 wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen. Von den 8 519 Verurteilungen, bei denen ein Delikt gegen fremdes Vermögen strafsatzbestimmend war, wurden beim Großteil (74,5%; 6 344 Verurteilungen) keine weiteren Delikte abgeurteilt. Bei den 4 143 Deliktkombinationen waren Kombinationen mit einem Delikt aus derselben Gruppe am häufigsten, gefolgt von Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (15,7%) und gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln (10,6%).

Innerhalb der Gruppe der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen waren Diebstahlsdelikte (§§ 127–131 StGB; 4 182 Verurteilungen) die häufigsten strafsatzbestimmenden Delikte. Bei etwa einem Viertel dieser Verurteilungen (1 025 Verurteilungen) gab es insgesamt 1 931 Deliktkombinationen. In Grafik 10 ist dargestellt, mit welchen Delikten Diebstahlsdelikte am öftesten abgeurteilt wurden.

Grafik 10

Deliktkombinationen mit Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB) – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Am häufigsten wurden strafsatzbestimmende Diebstahlsdelikte in Kombination mit Urkundenunterdrückung (16,9%; 326 Kombinationen) und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel (15,5%; 299 Kombinationen) abgeurteilt. Dabei handelte es sich in der Regel um Fälle von Taschendiebstahl, wenn sich beispielsweise in der gestohlenen Brieftasche neben Bargeld auch ein Personalausweis bzw. eine Bankomatkarte befanden. Häufig gab es auch Kombinationen mit weiteren Diebstahlsdelikten (11,3%) oder Sachbeschädigung/schwerer Sachbeschädigung (§§ 125–126 StGB; 8,4%).

Die Gruppe mit den zweithäufigsten Verurteilungen im Jahr 2022 stellten strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (5 224 Verurteilungen) dar. In 70,6% der Fälle wurde ein Delikt in dieser Gruppe alleine abgeurteilt. Die meisten Kombinationen gab es mit weiteren Delikten gegen Leib und Leben (33,9%), gegen fremdes Vermögen (27,0%) und gegen die Freiheit (18,9%). Körperverletzung (§ 83 StGB) war in der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, aber auch insgesamt, mit 2 516 Verurteilungen das häufigste strafsatzbestimmende Delikt. In 80,0% der Verurteilungen, bei denen § 83 StGB strafsatzbestimmend war, gab es keine Deliktkombinationen. Bei den übrigen 504 Verurteilungen wurden insgesamt 646 Deliktkombinationen festgestellt (siehe Grafik 11). Am häufigsten wurde in Kombination mit dem strafsatzbestimmenden § 83 StGB „Körperverletzung“ zusätzlich noch Sachbeschädigung (§ 125 StGB; 34,4%; 222 Kombinationen), Diebstahl (§ 127 StGB; 12,5%; 81 Kombinationen) oder ein anderes (auch: schweres) Körperverletzungsdelikt (§§ 83–84 StGB; 9,0%; 58 Kombinationen) registriert.

Das Suchtmittelgesetz stellte die dritthäufigste Gruppe an Verurteilungen im Berichtsjahr 2022 dar. Insgesamt war bei 3 287 Verurteilungen ein Suchtgiftdelikt strafsatzbestimmend, wobei 1 321 Verurteilungen (40,2%) keine weiteren Delikte aufwiesen. Kombinationen bei einer Verurteilung betrafen überwiegend weitere Suchtmitteldelikte (81,4%), mit großem Abstand gefolgt von Delikten gegen fremdes Vermögen (5,3%) und gegen das Waffengesetz (4,4%). Wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) gab es 1 418 Verurteilungen. 525 Kombinationen bzw. vier Fünftel aller 647 Kombinationen des § 27 SMG gab es mit weiteren Delikten nach demselben Paragraphen. Ein Verstoß gegen das Waffengesetz wurde 22-mal (3,4%) gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden § 27 SMG abgeurteilt. Vergleichsweise selten waren Kombinationen mit Delikten des Strafgesetzbuchs, darunter am häufigsten Diebstahl (3,4%).

Übersicht 7

Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen (nach Strafgesetzbuch und ausgewählten Nebenstrafgesetzen)

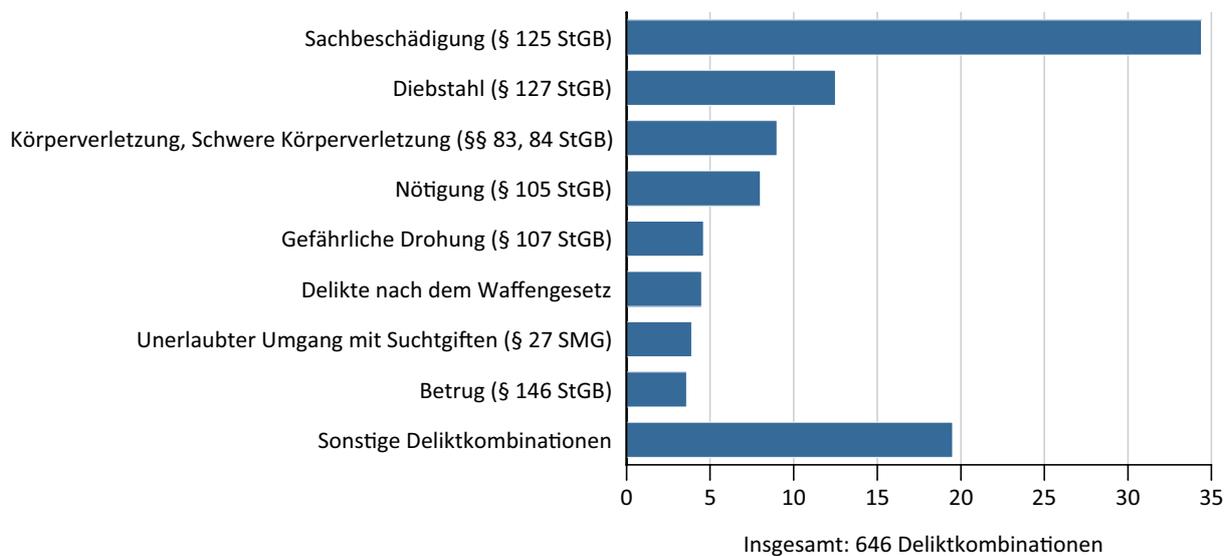
Strafsatzbestimmende Norm ¹	Delikt- kombina- tionen zusam- men ² absolut	Deliktkombinationen mit strafbaren Handlungen										
		gegen Leib und Leben	gegen die Freiheit	gegen fremdes Vermögen	gegen die sexuelle Integrität u. Selbst- bestim- mung	gegen die Zuverläss- igkeit von Urkunden und Bewei- szeichen	gegen die Sicherheit des Ver- kehrs mit Geld etc. ³	gegen die Rechts- pflege	nach sons- tigen Ab- schnitten nach dem Strafge- setzbuch	nach dem Suchtmit- telgesetz	nach dem Waffenge- setz	nach sonstigen Neben- strafge- setzen
		in %										
Insgesamt	17 054	17,6	10,8	23,9	4,8	6,4	3,2	5,1	5,0	18,3	3,3	1,5
Strafgesetzbuch zusammen	13 248	22,1	13,5	29,0	6,1	7,3	4,0	6,4	5,9	2,6	2,8	0,4
St. H. gegen Leib und Leben	2 486	33,9	18,9	27,0	1,0	1,6	0,6	1,6	9,2	3,0	2,9	0,2
darunter Körperverletzung (§ 83 StGB)	646	14,1	12,8	54,6	2,3	2,3	0,5	1,2	2,9	3,9	4,5	0,8
St. H. gegen die Freiheit	2 268	38,0	26,8	22,3	1,2	1,4	0,3	1,5	3,2	1,0	4,1	0,1
darunter Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	901	39,6	21,9	24,0	1,1	1,1	0,2	1,2	3,7	1,3	5,9	-
St. H. gegen die Ehre	9	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	-
Verletzungen d. Privatsphäre u. bestimmter Berufsgeheimnisse	1	-	-	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-
St. H. gegen fremdes Vermögen	4 143	7,9	7,3	44,6	0,3	15,7	10,6	2,9	3,5	3,7	2,8	0,7
darunter Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	92	15,2	3,3	47,8	-	3,3	-	2,2	5,4	15,2	4,3	3,3
Diebstahl (§ 127 StGB)	182	7,7	-	68,1	-	4,4	3,3	0,5	2,7	12,1	1,1	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl u. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (§ 130 StGB)	827	4,5	3,1	35,1	0,2	26,8	17,7	2,1	3,7	1,8	4,8	0,1
Gemeingefährliche St. H. u. St. H. gegen die Umwelt	65	23,1	12,3	24,6	1,5	3,1	-	13,8	12,3	4,6	3,1	1,5
St. H. gegen Ehe und Familie	21	4,8	4,8	33,3	33,3	4,8	-	9,5	4,8	-	4,8	-
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	966	4,9	10,9	3,7	75,6	0,9	0,2	0,7	0,7	0,9	0,8	0,6
Tierquälerei	33	27,3	24,2	27,3	-	-	-	-	21,2	-	-	-
St. H. gegen die Zuverlässigkeit v. Urkunden u. Beweiszeichen	526	3,4	1,3	45,4	-	25,7	9,9	8,4	1,1	1,3	3,4	-
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.	201	4,0	4,5	59,7	0,5	17,4	3,5	1,5	4,5	2,0	2,5	-
Hochverrat	16	-	18,8	25,0	-	-	-	-	37,5	-	18,8	-

Strafsatzbestimmende Norm ¹	Delikt-kombina-tionen zusammen ² absolut	Deliktkombinationen mit strafbaren Handlungen											
		gegen Leib und Leben	gegen die Freiheit	gegen fremdes Vermögen	gegen die sexuelle Integrität u. Selbstbestimmung	gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszzeichen	gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld etc. ³	gegen die Rechtspflege	nach sonstigen Abschnitten nach dem Strafgesetzbuch	nach dem Suchtmittelgesetz	nach dem Waffengesetz	nach sonstigen Nebenstrafgesetzen	
		in %											
Angriffe auf oberste Staatsorgane	1	-	-	-	-	-	-	-	-	100,0	-	-	-
St. H. bei Wahlen und Volksabstimmungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
St. H. gegen die Staatsgewalt	1 225	53,9	14,3	15,6	0,4	1,6	0,5	1,4	8,1	2,6	1,4	0,3	
St. H. gegen den öffentlichen Frieden	216	23,6	5,1	11,6	0,5	1,9	0,5	0,5	50,9	2,3	3,2	-	
St. H. gegen die Rechtspflege	975	8,0	6,7	15,1	0,1	3,9	0,5	57,1	2,4	3,3	2,3	0,7	
St. Verletzungen d. Amtspflicht, Korruption u. verwandte St. H.	96	4,2	13,5	19,8	-	1,0	-	9,4	50,0	-	2,1	-	
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nebenstrafgesetze zusammen	3 806	1,9	1,3	6,3	0,3	3,1	0,4	0,9	1,8	73,2	5,3	5,5	
darunter Finanzstrafgesetz	107	-	-	7,5	-	-	-	1,9	-	-	-	90,7	
Fremdenpolizeigesetz 2005	133	3,8	0,8	5,3	-	15,8	0,8	1,5	12,8	3,8	1,5	54,1	
Suchtmittelgesetz	3 384	1,5	1,1	5,3	0,2	2,7	0,4	0,9	1,0	81,4	4,4	1,0	
darunter Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften (§ 27 SMG)	647	2,2	1,1	7,1	0,8	2,3	0,3	0,6	0,3	81,1	3,4	0,8	
Waffengesetz	104	11,5	2,9	37,5	1,0	1,9	1,0	1,0	2,9	18,3	20,2	1,9	
Sonstige Nebenstrafgesetze	78	2,6	10,3	7,7	3,8	3,8	-	1,3	19,2	9,0	37,2	5,1	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Im Berichtsjahr 2022 gab es keine Verurteilungen nach den Abschnitten „St. H. gegen das Bundesheer (259, 260)“, „Landesverrat (252–258)“ und „Störung der Beziehungen zum Ausland (316–320)“.

1) Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (nach Abschnitten und darunter ausgewählten §§ des StGB) und nach ausgewählten Nebenstrafgesetzen. – 2) Da es pro Verurteilung mehrere Deliktkombinationen geben kann (strafsatzbestimmende Norm + mehr als ein weiteres Delikt), ist die Anzahl der Deliktkombinationen höher als die Anzahl der Verurteilungen mit Deliktkombinationen. – 3) Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln.

Grafik 11

Deliktkombinationen mit § 83 StGB „Körperverletzung“ – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022 – Deliktkombinationen der strafsatzbestimmenden Normen mit weiteren strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Nebenstrafgesetzen.

Nach dem Suchtmittelgesetz war das zweithäufigste Nebenstrafgesetz, nach dem im Berichtsjahr 2022 Delikte strafsatzbestimmend waren, das Waffengesetz (427 Verurteilungen). Nach § 50 WaffG wurde bei 72 Verurteilungen (16,9%) gemeinsam mit anderen Delikten abgeurteilt. Bei insgesamt 102 Deliktkombinationen gab es u. a. in 37,5% der Fälle eine Kombination mit Vermögensdelikten, in 20,2% mit weiteren Delikten gegen das Waffengesetz, und in 18,3% der Fälle mit strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

2.3.2 Delikte nach demografischen Merkmalen

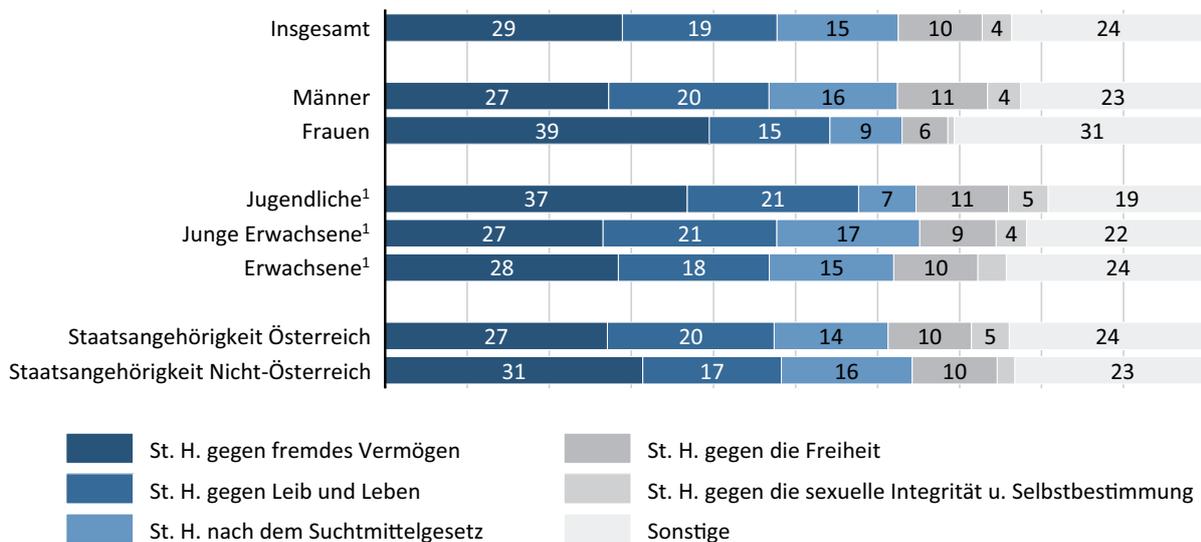
Im Folgenden werden die Häufigkeiten von Delikten nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Verurteilten für das Berichtsjahr 2022 dargestellt. Auch in diesem Kapitel wird nicht das „führende Delikt“ einer Verurteilung ausgewiesen, sondern alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde lagen. Grafik 12 zeigt Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Jahresergebnisse nach allen Abschnitten des StGB und ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen sowie nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit sind im [Tabellenband](#) (Tabellen D1 bis D7) verfügbar.

Geschlecht

Die meisten Delikte im Berichtsjahr 2022 waren sowohl bei den Männern als auch den Frauen strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen (12 570 Delikte). Mehr als ein Drittel der Delikte (39,5%; 2 309 Delikte), dessentwegen eine Frau verurteilt wurde, war ein Vermögensdelikt. Bei Männern war es lediglich etwas mehr als jedes vierte Delikt (27,3%; 10 261 Delikte). Frauen wurden beispielsweise im Vergleich zu Männern überdurchschnittlich oft wegen Diebstahl und Betrug verurteilt. Während insgesamt nur 13,4% aller Delikte von Frauen begangen wurden, entfielen bei Diebstahl (§ 127 StGB) 22,5% und bei Betrug (§§ 146–148 StGB) 23,2% der Delikte auf Täterinnen. Im Vergleich dazu wurden Männer aufgrund von Delikten wie dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen (136 StGB; 94,2%), Raub und schwerem Raub (§§ 142; 143 StGB; 94,2%) oder auch der Erpressung, schwere Erpressung (§§ 144, 145 StGB; 90,5%) überdurchschnittlich oft verurteilt. Insgesamt lag der Anteil männlicher Täter an sämtlichen Delikten bei 86,6%.

Grafik 12

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach demografischen Merkmalen und Deliktgruppen – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. - St. H. = Strafbare Handlungen.

1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Die zweitgrößte Gruppe stellte sowohl bei den Männern als auch den Frauen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Bei den Männern machte diese Deliktgruppe 19,5% aus, also rund ein Fünftel aller Delikte. Bei Frauen war der Anteil der Delikte gegen Leib und Leben mit 14,7% deutlich geringer. Wegen Raufhandels wurden zu 95,8% Männer verurteilt, auch bei den vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten liegt der Anteil der Männer bei rund 90%. Die dritthäufigste Deliktgruppe bildete sowohl bei Männern als auch bei Frauen die Drogendelikte dar. Bei Männern machte der Anteil dieser Gruppe 15,7% an allen Delikten aus, bei Frauen lediglich 8,8%.

Delikte gegen die Freiheit machten 11,0% aller von Männern begangenen und verurteilten Delikte aus, bei den Frauen war der Anteil mit 5,6% um etwa die Hälfte geringer (Grafik 12). Wegen fortgesetzter Gewaltausübung wurden beinahe nur Männer verurteilt (95,5%; 192 Delikte), zudem bei Nötigung bzw. schwerer Nötigung, gefährlicher Drohung, lag der Anteil männlicher Täter bei jeweils 92 bis 93%.

Durch einen besonders hohen Männeranteil waren auch die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung charakterisiert. Bei 97,1% der 1 570 einschlägigen Delikte waren die Verurteilten männlich. Ähnlich hoch (94,8%) war der Anteil der Männer bei Delikten gegen das Waffengesetz. Mehr als neun von zehn Delikten gegen die Ehe und Familie entfielen auf Männer (93,3%; 443 Delikte). Dabei handelte es sich fast ausschließlich um die Verletzung der Unterhaltspflicht. Bei Kindesentziehung (insgesamt 16 Delikte) lag der Frauenanteil bei 31,3%.

Unter den Abschnitten des StGB, nach denen Frauen (insgesamt 13,4% über alle 43 494 Delikte) besonders überdurchschnittlich häufig verurteilt wurden, finden sich unter anderem Delikte gegen die Rechtspflege (37,7%; 782 Delikte) und Tierquälerei (21,1%; 25 Delikte). Unter den einzelnen Delikten weisen vor allem Verleumdung (43,9%) und falsche Beweisaussage (39,9%) einen überdurchschnittlichen Frauenanteil auf.

Alter

Im Folgenden soll auf altersspezifische Unterschiede hinsichtlich der Delikte des Berichtsjahres 2022 eingegangen werden. Insgesamt wurden 3 495 bzw. 8,0% aller 43 494 Delikte von Jugendlichen, d. h. zum Tatzeitpunkt 14- bis 17-Jährigen, verwirklicht. 36,8% dieser Delikte waren strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen. Bei den anderen Altersgruppen war der Anteil der Vermögensdelikte an den Gesamtdelikten merklich geringer (26,5% bei den jungen Erwachsenen und 28,4% bei den Erwachsenen).

Deutlich über dem durchschnittlichen Anteil von 8,0% liegt der Anteil der Jugendlichen bei den Delikten Raub und schwerer Raub (§§ 142–143 StGB; 52,4%; 335 Delikte), unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen (24,8%; 56 Delikte) und Diebstahl durch Einbruch (16,3%; 165 Delikte).

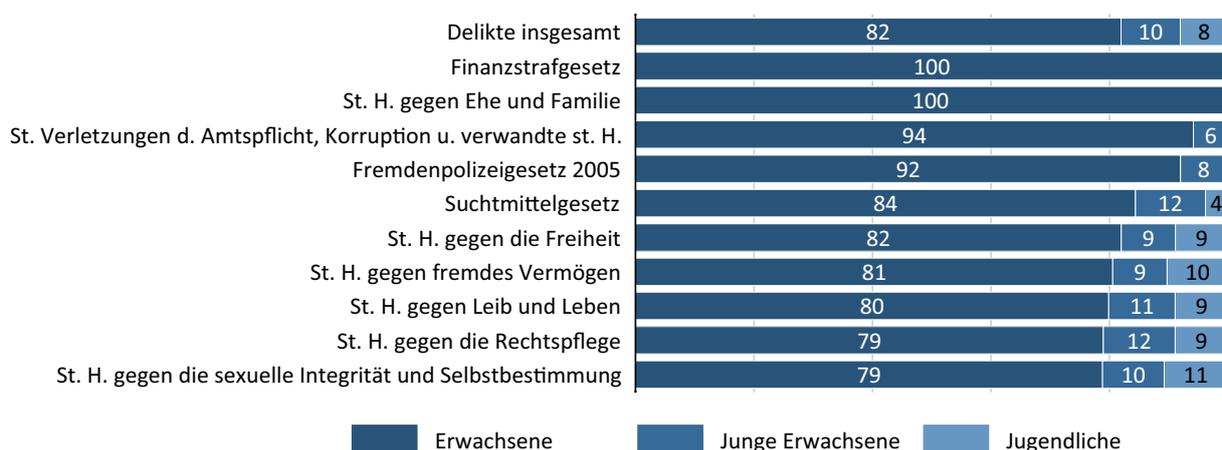
Den größten Anteil an Delikten gegen das Suchtmittelgesetz, gemessen an allen Delikten der jeweiligen Alterskategorie, hatten junge Erwachsene. 17,4% aller von jungen Erwachsenen verwirklichten Delikte waren Suchtmitteldelikte. Viel geringer war der entsprechende Anteil bei den Jugendlichen (7,0%). Bei den Erwachsenen lag der Anteil der Drogendelikte bei 15,2% (Grafik 12).

Der Anteil der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben ist bei jungen Erwachsenen (21,2% aller Delikte dieser Altersgruppe) fast gleich hoch wie bei den Jugendlichen (20,9%), etwas geringer ist der Anteil bei den Erwachsenen (18,4%).

Wie in Grafik 13 deutlich wird, waren u. a. bei Delikten nach dem Finanzstrafgesetz (100%; 192 Delikte), bei den strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie (99,6%; 473 Delikte) und bei strafbaren Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandten strafbaren Handlungen (94,2%; 129 Delikte) die Verurteilten zum Tatzeitpunkt (beinahe) ausschließlich 21 Jahre oder älter.

Grafik 13

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nach ausgewählten Deliktgruppen und Alter zum Tatzeitpunkt – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. - St. H. = Strafbare Handlungen. – Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Staatsbürgerschaft

Unterschiede waren ebenso in den Häufigkeiten bestimmter Deliktgruppen zwischen österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen erkennbar. Die größte Deliktgruppe ist bei beiden jedoch ident: Fast jedes dritte Delikt (31,4%) von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit war ein Vermögensdelikt, während bei den österreichischen Staatsangehörigen ein etwas kleinerer Anteil der Delikte (27,1%) in diese Gruppe fiel (Grafik 12). In diesem Abschnitt des StGB wurden nicht-österreichische Staatsangehörige (mit einem Anteil von insgesamt 45,7% an allen Vermögensdelikten) überdurchschnittlich häufig wegen der §§ 142 und 143 StGB „Raub“ und „schwerer Raub“ (55,1%; 352 Delikte), wegen Hehlerei (50,0%, 61 Delikte) und wegen Diebstahlsdelikten (§§ 127–131 StGB; 53,5%; 2 864 Delikte) verurteilt.

Die zweitgrößte Deliktgruppe stellte sowohl bei den österreichischen Staatsangehörigen, als auch bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen, strafbare Handlungen gegen Leib und Leben dar. Während jedes fünfte Delikt (20,3%), das von österreichischen Staatsbürger:innen begangen wurde, ein Delikt gegen Leib und Leben war, lag dieser Anteil bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen bei 16,9%. Bei den Delikten gegen Leib und Leben waren österreichische Staatsangehörige (insgesamt 62,3% in dieser Deliktgruppe) vor allem bei der „Fahrlässigen Körperverletzung“ (76,8%), aber auch bei den fahrlässigen Tötungsdelikten nach §§ 80 und 81 StGB (74,2%) merklich überrepräsentiert. Stark unterproportional war ihr Anteil hingegen bei dem Delikt Mord (37,7%).

Suchtmitteldelikte stellten bei in- (13,9%) und ausländischen (15,9%) Staatsangehörigen einen ähnlich hohen Anteil dar. Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung machten bei österreichischen Staatsangehörigen 4,6% und bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen 2,2% an den Gesamtdelikten der jeweiligen verurteilten Bevölkerungsgruppe aus. Überrepräsentiert waren Verurteilte mit österreichischer Staatsangehörigkeit (insgesamt 74,3% innerhalb dieser Deliktgruppe) bei sexuellem bzw. schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§§ 206–207 StGB; 80,1%; 185 Delikte) und bei „pornographischen Darstellungen Minderjähriger“ (78,6%; 595 Delikte).

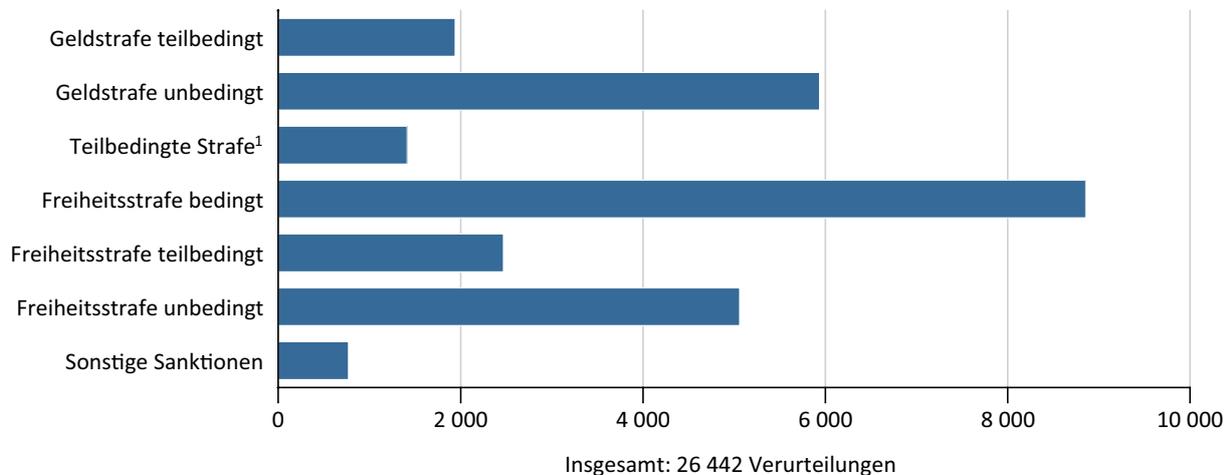
2.4 Verurteilungen

2.4.1 Sanktionen

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick über die Strafenpraxis in Österreich gegeben. Anhand der Strafarten und der Strafdauer werden die Sanktionen für gerichtlich strafbare Handlungen analysiert. Für jede Verurteilung, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt hat, wird die vom Gericht verhängte Strafe ausgewiesen. Inkludiert sind hier auch die Strafen bei nachträglichen Verurteilungen nach §§ 31, 40 StGB. Wurde neben einer Strafe auch eine Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB angeordnet, so werden diese Sanktionen ebenso wie Bewährungshilfeanordnungen als ergänzende Maßnahmen dargestellt. Bei der Analyse der Strafenpraxis kann nicht auf besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie weitere Umstände, die bei der Festlegung der Strafe berücksichtigt wurden, eingegangen werden, da es hierzu keine Informationen im Strafregister gibt.

In Grafik 14 wird ein Überblick über die Strafarten gegeben. Im Jahr 2022 wurde bei beinahe zwei Drittel aller Verurteilungen eine Freiheitsstrafe verhängt (62,0%). Mehr als die Hälfte dieser Freiheitsstrafen (54,1%) wurden bedingt ausgesprochen, gefolgt von unbedingten (30,9%) und teilbedingten (15,1%) Freiheitsstrafen.

Grafik 14

Sanktionen nach Art der Strafe

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Die 9 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Im Fall einer bedingten Freiheitsstrafe wurde die Strafdauer in der Regel mit einigen Monaten (Median = vier Monate) bemessen. Bei den teilbedingten Freiheitsstrafen wurde in etwa bei der Hälfte der Fälle der höchstmögliche unbedingte Anteil (maximal ein Drittel der Strafe) verhängt; dieser belief sich durchschnittlich auf vier Monate (Median). Wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, so müssen deutlich längere Strafen verbüßt werden (Median = 15 Monate). Knapp zwei Drittel der unbedingten Freiheitsstrafen (65,3%) wurden auf eine Dauer von maximal 20 Monaten festgelegt. Etwa eine von fünf Strafen (23,2%) ist auf über zwei Jahre angesetzt. Bei 266 Verurteilungen (5,3%) wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt. Darüber hinaus wurden auch noch 12 lebenslange Freiheitsstrafen ausgesprochen; alle davon betrafen wegen Mordes verurteilte Personen.

Bei 5,4% der Verurteilungen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe in Kombination mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt (teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB). Beim überwiegenden Teil (90,6%) machte die unbedingte Geldstrafe maximal 50% der Gesamtstrafe aus. Die Dauer der restlichen bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe belief sich in den meisten Fällen auf mehrere Monate – bei drei Viertel der Verurteilungen (74,1%) auf maximal neun Monate.

Der Anteil der Geldstrafen an allen Sanktionen lag bei 29,8%. Der Großteil davon wurde unbedingt (75,3%) ausgesprochen. Aufgrund der Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2011 geht die Anzahl der bedingt verhängten Geldstrafen⁵ gegen null (2022: 9 bedingte Geldstrafen). Das bewirkte einen leichten Anstieg bei den teilbedingten Geldstrafen (7,3% an allen Strafen). Bei beinahe allen teilbedingten Geldstrafen (90,0%) wurde mindestens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen. Aber nur bei 8,1% der teilbedingten Geldstrafen wurde der laut § 43a Abs. 1 StGB höchstmögliche Anteil (seit 1. Jänner 2016: drei Viertel der gesamten Geldstrafe) bedingt nachgesehen.

Die restlichen 2,9% aller Verurteilungen entfielen auf Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 12, 13 JGG), auf Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB oder „keine Zusatzstrafen“.

⁵ Die bedingten Geldstrafen sind in den Grafiken 14 bis 18 der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

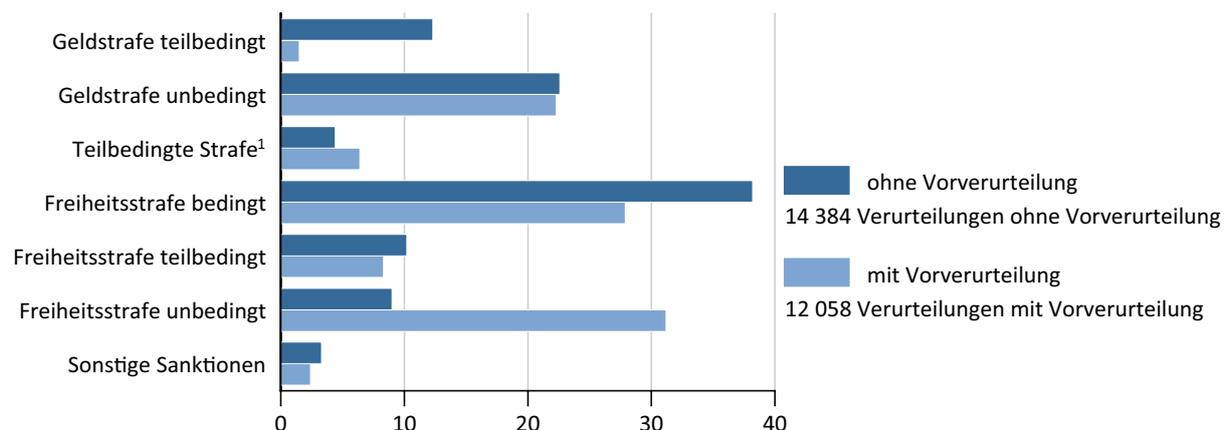
Ergänzend zu den Hauptstrafen wurde bei 2 678 Verurteilungen (10,1%) eine Bewährungshilfe angeordnet. Nicht enthalten sind hier Bewährungshilfeanordnungen, die erst zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe verhängt wurden. Knapp neun Zehntel aller Bewährungshilfeanordnungen wurden ergänzend zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe oder zu einer teilbedingten Strafe (bedingte Freiheits-/unbedingten Geldstrafe) angeordnet. Der Rest entfiel hauptsächlich auf teilbedingte Geldstrafen (3,3%) und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG; 3,9%). Bei dieser Sanktion war die Anordnung von Bewährungshilfe am üblichsten: zu 45,6% aller Schuldsprüche nach § 13 JGG wurde eine solche ausgesprochen.

Bei 250 Verurteilungen (0,9% aller Verurteilungen) wurde neben einer Strafe auch eine zusätzliche Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB angeordnet. Diese Anordnungen beinhalten zusätzlich zur Strafe bedingte oder unbedingte Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme, aber zurechnungsfähige Rechtsbrecher:innen, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen und für gefährliche Rückfallstäter:innen.

In Grafik 15 wird die Sanktionierung unter Berücksichtigung der „kriminellen Vorgeschichte“ dargestellt, denn die Unbescholtenheit einer Person ist ein Milderungsgrund, der bei der Bemessung der Strafe vor Gericht berücksichtigt wird. Bei der Interpretation der Ergebnisse muss jedoch bedacht werden, dass es sich hier nur um einen von vielen Faktoren handelt, die in die Strafbemessung einfließen.

Grafik 15

Sanktionen nach Art der Strafe und Vorverurteilungen – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Die 9 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%; ohne Vorverurteilung: 6, mit Vorverurteilung: 3) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Hatten die verurteilten Personen zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Vorstrafe, war der Anteil an bedingten und teilbedingten Geld- sowie Freiheitsstrafen deutlich höher als bei Personen mit Vorverurteilung(en). Auch Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe wurden fast ausschließlich bei Jugendlichen ohne Vorstrafen ausgesprochen. Waren vorherige Verurteilungen bekannt, so fielen die Strafen zudem strenger aus: Unbedingte Freiheitsstrafen wurden bei Personen mit Vorverurteilungen (31,2%) mehr als dreimal so häufig verhängt wie bei Personen ohne Vorverurteilungen (9,0%). Mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen erhöhte sich der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen an allen Sanktionen. Bei Verurteilungen, bei denen es vier oder mehr Vorverurteilungen gab, wurde in der Hälfte der Fälle (49,5%) eine unbedingte Haftstrafe verhängt; knapp über drei Viertel aller Sanktionen in diesen Fällen waren Freiheitsstrafen.

2.4.1.1 Sanktionen nach demografischen Merkmalen

Folgend werden die ausgesprochenen Sanktionen im Jahr 2022 nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Straftäter:innen analysiert. Übersicht 8 bietet einen Überblick über die verhängten Strafmaßnahmen. Detaillierte Informationen nach demografischen Merkmalen sind auch den Tabellen 3a, 3b und 3c im Tabellenteil zu entnehmen.

Übersicht 8

Sanktionen nach Art der Strafe und demografischen Merkmalen

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sanktionen in %									
		Geldstrafe				Teilbedingte Strafe ¹	Freiheitsstrafe				Sonstige Sanktionen
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt	
Insgesamt	26 442	29,8	0,0	7,3	22,4	5,3	62,0	33,5	9,3	19,1	2,9
Geschlecht											
Männer	22 522	28,2	0,0	6,9	21,3	5,5	63,5	32,6	10,1	20,8	2,8
Frauen	3 920	39,3	0,1	10,0	29,2	4,4	53,2	38,8	5,0	9,5	3,1
Alter²											
Jugendliche	1 679	19,3	0,0	8,6	10,7	2,6	64,1	46,2	10,6	7,3	14,0
Junge Erwachsene	2 486	29,6	0,0	9,6	20,0	3,7	62,7	40,1	10,5	12,1	4,1
Erwachsene	22 277	30,6	0,0	7,0	23,6	5,7	61,7	31,8	9,1	20,8	1,9
Staatsangehörigkeit											
Österreich	15 320	33,1	0,1	8,2	24,8	6,7	56,9	34,3	6,1	16,4	3,4
Nicht-Österreich	11 122	25,3	0,0	6,1	19,2	3,6	69,0	32,4	13,7	22,9	2,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt: Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit bei Vollendung des 21. Lebensjahrs.

Geschlecht

Aus Übersicht 8 ist ersichtlich, dass Männer (63,5%) häufiger zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden als Frauen (53,2%). Frauen wiesen im Gegenzug bei den Geldstrafen einen höheren Anteil (39,3%) auf als männliche Verurteilte (28,2%). Betrachtet man die feinere Untergliederung der Geld- und Freiheitsstrafen, so war die häufigste aller Sanktionsmöglichkeiten sowohl bei Männern als auch bei Frauen die bedingte Freiheitsstrafe (32,6% bzw. 38,8%). Bei den unbedingten Freiheitsstrafen war der geschlechtsspezifische Unterschied beträchtlich: Männer (20,8%) wurden mehr als doppelt so oft zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wie Frauen (9,5%). Innerhalb der Gruppe der Geldstrafen machten die unbedingten Strafen den größten Teil aus, der bei Frauen (74,3%) und Männern (75,5%) etwa gleich hoch war. Ein kleiner Unterscheid nach Geschlecht zeigte sich bei der zusätzlichen Anordnung von Bewährungshilfe (Männer: 10,4%, Frauen: 8,8%). Bei den Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB bis § 23 StGB, machten Männer 85,3% und Frauen 14,7% aus, was etwa den jeweiligen Anteilen von Männern und Frauen an allen Verurteilungen entspricht.

Alter

Nach Alterskategorien zum Tatzeitpunkt zeigt sich, dass Jugendliche zu einem etwas höheren Anteil zu Freiheitsstrafen verurteilt werden (64,1%) als junge Erwachsene (62,7%) oder Erwachsene (61,7%). Bei der Untergliederung dieser Strafen in bedingte, teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen werden starke Unterschiede sichtbar: Während nur 7,3% der Jugendlichen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe

verurteilt wurden, war es bei den Erwachsenen jede fünfte (20,8%) Person. Bei den Jugendlichen wurden stattdessen mehr bedingte Strafen ausgesprochen (46,2%; Erwachsene: 31,8%). Bei den teilbedingten Strafen ist der Anteil in allen Altersgruppen sehr ähnlich und bewegt sich in einem Bereich von rund neun bis zehn Prozent.

Auffällig ist der hohe Anteil von „Sonstigen Sanktionen“ bei Jugendlichen (14,0%) im Vergleich zu jungen Erwachsenen (4,1%) und Erwachsenen (1,9%). Dies ist auf Verurteilungen nach §§ 12 und 13 JGG (11,4%) zurückzuführen (siehe Box „Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)“), die in diese Kategorie fallen. Ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe wurde bei 172 (10,2%) der 1 679 Verurteilungen Jugendlicher im Jahr 2022 ausgesprochen. Darüber hinaus gab es 20 (1,2%) Schuldsprüche ohne Strafe.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 12 JGG: Schuldspruch ohne Strafe: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher bzw. die Rechtsbrecherin von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

§ 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängender Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

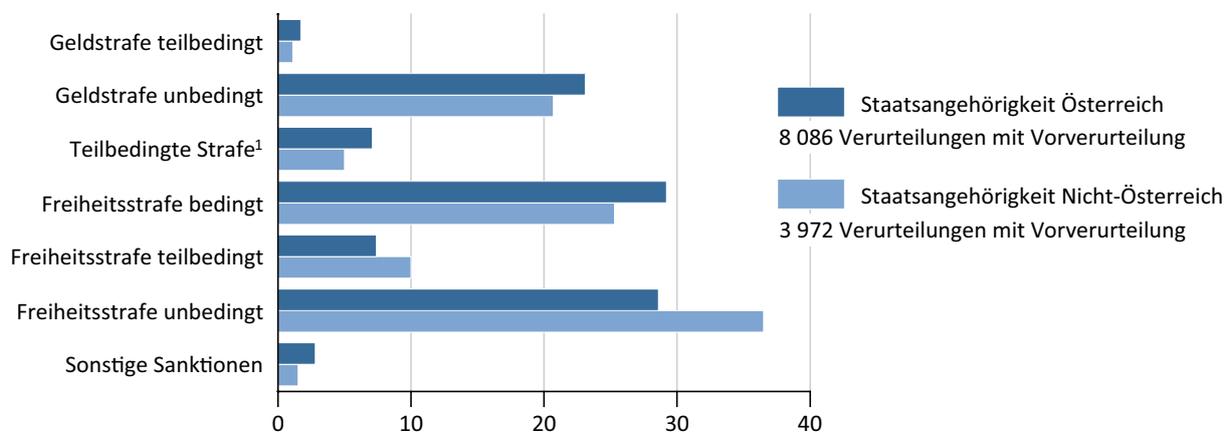
Staatsbürgerschaft

Rund 69,0% der Verurteilungen von Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit führten im Jahr 2022 zu einer Freiheitsstrafe. Der Anteil der Freiheitsstrafen lag bei den österreichischen Staatsangehörigen (56,9%) um rund 12 Prozentpunkte niedriger. Zu einer un- oder teilbedingten Freiheitsstrafe wurden 22,6% der österreichischen, aber 36,6% der ausländischen Staatsbürger:innen verurteilt. Noch eklatanter ist der Unterschied, wenn man nur Verurteilungen betrachtet, bei denen die verurteilten Personen vor der jeweiligen Verurteilung in Österreich nicht vorbestraft waren (31,1% teilbedingte und unbedingte Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Verurteilten vs. 7,4% bei österreichischen). Der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen war bei ausländischen Staatsangehörigen ohne Vorstrafe (15,3%) mehr als fünfmal so hoch wie bei bislang unbescholtenen österreichischen Staatsbürger:innen (2,7%). Auch die Betrachtung der Sanktionierung nach einzelnen strafsatzbestimmenden Normen (z.B.: Diebstahl, Raub, Suchtmitteldelikte) spiegelt dieses Ungleichverhältnis wider.

Die Unterschiede in der Sanktionierung von österreichischen und nicht-österreichischen Staatsangehörigen verschwinden auch nicht, wenn man nur Personen gegenüberstellt, die zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits vorbestraft waren. Wie in Grafik 16 ersichtlich, überwogen bei beiden Personengruppen die Freiheitsstrafen. Allerdings war der Anteil unbedingter Freiheitsstrafen bei nicht-österreichischen Staatsangehörigen (36,5%) um etwa 8 Prozentpunkte höher als bei den verurteilten Österreicher:innen (28,6%), bei denen sich bedingte und unbedingte Freiheitsstrafen die Waage hielten.

Grafik 16

Sanktionen nach Art der Strafe bei Verurteilungen mit Vorverurteilungen, nach Staatsangehörigkeit – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

2.4.1.2 Sanktionen nach Deliktgruppen

Grafik 17 veranschaulicht die relative Häufigkeit von Sanktionsmöglichkeiten nach ausgewählten Deliktgruppen. Dabei wird für jede Verurteilung die von den Gerichten übermittelte strafsatzbestimmende Norm herangezogen. Ein Überblick über die verhängten Strafen nach allen Abschnitten des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählten Paragrafen und Nebenstrafgesetzen ist im [Tabellenband](#) (Tabelle V2) dargestellt.

Grafik 17

Sanktionen nach Art der Strafe und ausgewählten Deliktgruppen – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – St. H. = Strafbare Handlungen. – Die 9 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Insgesamt entfielen im Berichtsjahr 2022 62,0% der Strafen auf Freiheitsstrafen, 29,8% auf Geldstrafen. Aufgegliedert nach den zahlenmäßig häufigsten Deliktgruppen im Jahr 2022 zeigt sich ein erhöhter Anteil an Geldstrafen bei den Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (44,2%), wobei die unbedingten Geldstrafen 80,0% ausmachten.

Im Gegensatz zur Deliktgruppe „Leib und Leben“ wurden strafbare Handlungen gegen die Ehe und Familie beinahe ausschließlich (97,0%) mit Freiheitsstrafen geahndet. Mit einer bedingten Haftstrafe sanktioniert wurden 82,3% der nach dieser Deliktgruppe Verurteilten, die überwiegend wegen § 198 StGB „Verletzung der Unterhaltspflicht“ verurteilt wurden. Mit einem ebenfalls hohen Anteil an Freiheitsstrafen (95,9%) wurden strafbare Handlungen gegen das Fremdenpolizeigesetz 2005 geahndet, mehr als die Hälfte davon (57,2%) waren unbedingte Freiheitsstrafen.

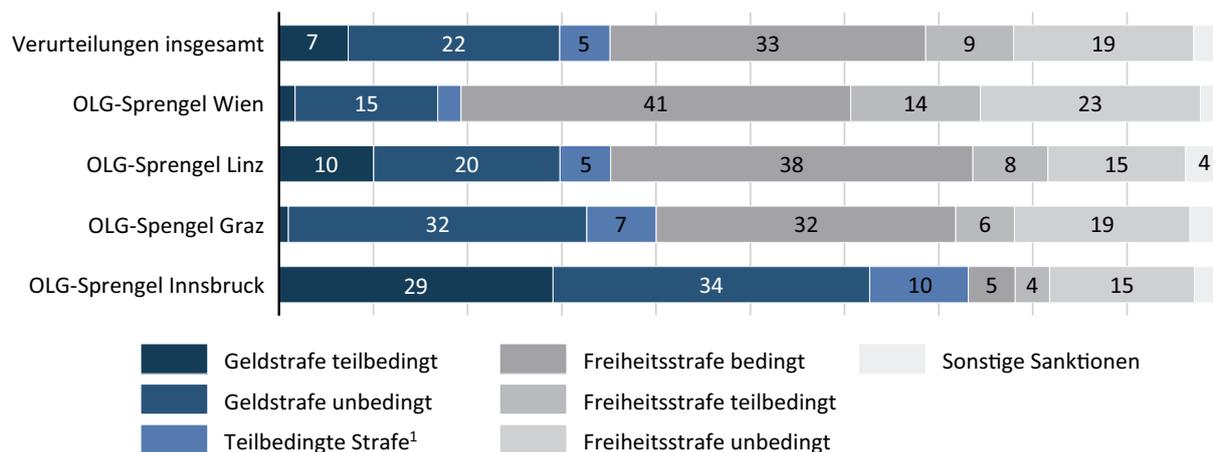
Weitere Deliktgruppen mit hohem Anteil an Freiheitsstrafen waren strafbare Handlungen gegen das Suchtmittelgesetz (76,6%), gegen die Freiheit (71,2%) und gegen die Staatsgewalt (70,0%). Bei Delikten gegen das Suchtmittelgesetz war vor allem der Anteil an un- und teilbedingten Freiheitsstrafen (49,3%) bedeutend höher als bei den Verurteilungen insgesamt (28,5%). Ein auffällig hoher Anteil von teilbedingten Strafen (bestehend aus unbedingter Geldstrafe und bedingter Freiheitsstrafe) findet sich bei strafbaren Handlungen gegen das Verbotsgesetz (27%; insgesamt: 5,33%) und bei den Sexualdelikten (18,7%).

2.4.1.3 Sanktionen nach Oberlandesgerichtssprengeln

Im folgenden Kapitel wird auf die bestehenden regionalen Unterschiede in der Sanktionenpraxis anhand der Gegenüberstellung der Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel) eingegangen. Grafik 18 veranschaulicht diese Unterschiede.

Grafik 18

Sanktionen nach Art der Strafe und Oberlandesgerichtssprengeln – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022. – Die 9 bedingt verhängten Geldstrafen (0,03%) sind der Kategorie „Sonstige Sanktionen“ zugeordnet.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Oberlandesgerichtssprengel: Zuordnung der Landesgerichtssprengel

Wien:	LG-Sprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt
Linz:	LG-Sprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels, Salzburg
Graz:	LG-Sprengel Graz, Leoben, Klagenfurt
Innsbruck:	LG-Sprengel Innsbruck, Feldkirch

Während sich in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz ein ähnliches Gesamtbild zeigt, bestehen die größten Unterschiede zwischen den Sprengeln Wien und Innsbruck. Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck ist der mit Abstand größte Anteil an Geldstrafen (62,7%) festzustellen, gefolgt von Graz und Linz mit deutlich niedrigeren Anteilen (32,7% bzw. 29,9%) und Wien mit einem Anteil von nur 16,9%. Auffallend ist, dass teilbedingte Geldstrafen in den OLG-Sprengeln Wien und Graz so gut wie nie ausgesprochen werden, während im OLG-Sprengel Innsbruck fast ein Drittel (29,1%) aller Sanktionen teilbedingte Geldstrafen waren. Mit der Abschaffung der bedingten Geldstrafen mit 1. Jänner 2011 verlagerte sich diese Sanktionsart im OLG-Sprengel Innsbruck vermehrt auf die teilbedingten Geldstrafen.

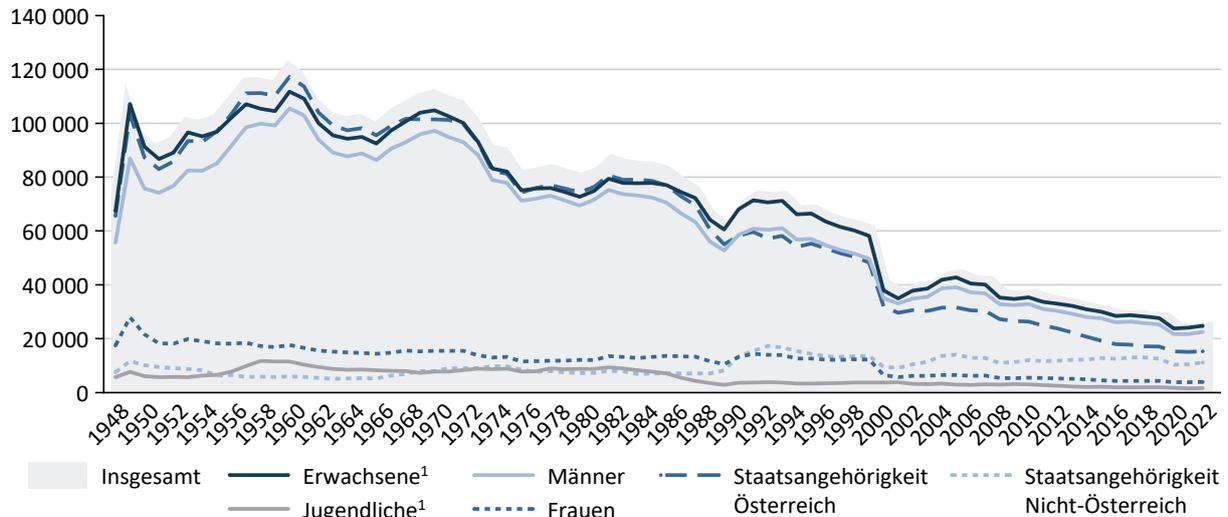
Im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck kommen Freiheitsstrafen in vergleichsweise wenigen Fällen zur Anwendung. Obwohl der Anteil der Freiheitsstrafen in Innsbruck (24,0%) mit Abstand am geringsten war, war der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen (15,4%) an allen Strafen vergleichbar mit den Anteilen in den anderen Sprengeln (zwischen 14,6% und 23,4%). Bei den Verurteilungen, bei denen die Personen noch unbescholten waren, lag der Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen im westlichsten Sprengel (6,7%) sogar etwas höher als in den Sprengeln Linz (5,8%) und Graz (6,1%), jedoch nur ungefähr halb so hoch wie in Wien (12,8%). Bei Betrachtung der Sanktionierung von bereits vorbestraften Personen zeigen sich ebenfalls regionale Unterschiede. Während im OLG-Sprengel Linz 23,5% der zum Zeitpunkt der Verurteilung bereits Vorbestraften mit einer unbedingten Freiheitsstrafe bestraft wurden, lag der Anteil im Sprengel Wien bei 37,9%.

2.4.2 Verurteilungen – Ergebnisse im historischen Zeitvergleich

Nachdem aktuelle Ergebnisse zur Verurteilungsstatistik nach den möglichen Darstellungsebenen präsentiert und analysiert wurden, werden im Folgenden Zeitreihen zu den Verurteilungen präsentiert, die zum Teil schon seit 1947 verfügbar sind. Umfangreiche Zeitreihen sind zudem im Abschnitt V des [Tabellenbandes](#) enthalten.

Grafik 19 zeigt die Entwicklung der Verurteilungen seit 1947. Die höchste jemals erreichte Anzahl betrifft das Jahr 1959, als 123 222 Verurteilungen durch österreichische Gerichte registriert wurden. Seither ist die Anzahl der Verurteilungen um fast 80% gesunken. Seit dem Höchststand im Jahr 1959 ging mit Ausnahme eines Anstiegs in den Jahren von 1964 bis 1969 die Anzahl der Verurteilungen bis 1975 (82 764 Verurteilungen) um etwa ein Drittel zurück. Mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs 1975 blieb die Anzahl über ein paar Jahre relativ beständig. Von 1981 (88 726 Verurteilungen) bis 1989 (63 298 Verurteilungen) ging die Zahl abermals stark zurück. 1991 (75 155 Verurteilungen) zählte die Statistik aber wieder über 10 000 Verurteilungen mehr als noch zwei Jahre zuvor. Ein Teil des Anstiegs ist mit einer höheren Anzahl an Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger erklärbar. Aber auch bei den österreichischen Staatsangehörigen wurden wieder mehr Verurteilungen ausgesprochen. Nach 1991 ging die Anzahl der Verurteilungen insgesamt bis 1999 beinahe kontinuierlich zurück.

Grafik 19

Verurteilungen insgesamt und nach demografischen Merkmalen (1947–2022)

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik.

1) Alter zum Tatzeitpunkt. Zu den Jugendlichen zählen von 1947 bis 1988 und ab 01.07.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.06.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 01.07.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche in dieser Grafik zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Als im Jahr 2000 auch im Erwachsenenstrafrecht die Diversion (Absehen von einer Strafverfolgung und außergerichtliche Bereinigung bei leichteren Delikten) eingeführt wurde, führte dies zu einem starken Bruch in der Zeitreihe. Die Anzahl der Verurteilungen sank von 1999 (61 954 Verurteilungen) auf 2000 (41 624 Verurteilungen) um ein Drittel und lag in den darauffolgenden Jahren bei etwa 40 000 bis 45 000 Verurteilungen jährlich. In den letzten zehn Jahren ging die Anzahl langsam, aber nahezu stetig zurück. 2014 lag sie bereits knapp unter 33 000 Verurteilungen. Im Jahr 2019 wurde erstmals die Marke von 30 000 Verurteilungen unterschritten. Die Covid-19-Pandemie sorgte im Jahr 2020 für einen – im Vergleich zu den Vorjahren sehr drastischen – Rückgang in den Verurteilungszahlen (–13,7%; –4 046 Verurteilungen). Im Folgejahr 2021 veränderte sich die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zum Vorjahr kaum (+0,2%; +40 Delikte). Durch den coronabedingten Tiefstand in diesen zwei Jahren wurde 2022 ein Anstieg von 3,2% verzeichnet, was dem höchsten relativen Anstieg seit 2004 entspricht. Weniger dramatisch wirkt der Anstieg bei Betrachtung der Absolutzahlen. Im Vergleich zu 2021 stieg die Anzahl der Verurteilungen um lediglich 816 und liegt damit immer noch deutlich unter jener vor der Covid-19-Pandemie im Jahr 2019 (–10,8%; –3 190 Verurteilungen).

2.4.2.1 Verurteilungen nach demografischen Merkmalen im Zeitvergleich

Zu den Verurteilungen werden vom Bundesministerium für Inneres Informationen über das Geschlecht, das Alter und die Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen übermittelt. Die exakten Zahlen dazu sind in den Zeitreihentabellen V6 bis V9 im [Tabellenband](#) angeführt. In Grafik 19 wird die Entwicklung der Verurteilungen nach diesen Merkmalen dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass seit 1947 (seit Bestehen der Statistik) bei der Mehrheit der Verurteilungen die Verurteilten, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, männlich und zum Tatzeitpunkt erwachsen sind.

Geschlecht

Die Anzahl der Verurteilungen von Männern ging von 105 523 im Jahr 1959, dem Höchststand, auf 22 522 im Jahr 2022 zurück. Verurteilungen von Frauen sind dagegen viel seltener. Die Anzahl der weiblichen Verurteilten lag seit 1950 nie über 20 000. Sie war von 1975 bis 1999 relativ konstant (etwa 12 000 Verurteilungen pro Jahr; die Spitze lag im Jahr 1991 bei 14 361 Verurteilungen), sank von 1999 auf 2000 beinahe um die Hälfte, lag fortan bei etwa 6 000 Verurteilungen und seit 2014 bei unter 5 000 Verurteilungen jährlich. 2022 lag die Zahl der Verurteilungen von Frauen bei 3 920.

Alter

Verurteilungen Erwachsener gingen seit dem Höchststand im Jahr 1959 (111 688 Verurteilungen) bis 2001 mit Ausnahme von drei Perioden zurück. Der stärkste Einschnitt war von 1999 auf 2000, als sich aufgrund der Einführung der diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht die Anzahl der erwachsenen Verurteilten von 58 190 auf 37 904 reduzierte. Von 2001 (34 970 Verurteilungen) bis 2005 (42 738 Verurteilungen) war erneut ein Anstieg erkennbar, bis ab 2008 das Niveau von 2001 wieder erreicht bzw. unterboten wurde. Im letzten Jahrzehnt war, wie bei den Verurteilungen insgesamt, ein kleiner, aber fast kontinuierlicher jährlicher Rückgang zu beobachten. Von 2019 auf 2020 (Beginn der Covid-19-Pandemie) sank die Zahl der Verurteilungen Erwachsener schließlich noch einmal deutlich von 27 636 auf 23 842. Die Anzahl der Verurteilungen Jugendlicher, die bis Anfang der 1980er Jahre etwa bei 8 000 bis 9 000 lag, ging von 1981 (9 352 Verurteilungen) bis 1989 (2 808 Verurteilungen) um über zwei Drittel zurück. Nach Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 mit 1. Jänner 1989 lag die Anzahl etwa zwischen 3 000 bis 4 000 Verurteilungen jährlich. Infolge der Absenkung der Altersobergrenze für Jugendliche mit 1. Juli 2001 sank auch die Anzahl der Verurteilungen auf jährlich etwa 3 000 – ein Niveau, auf dem sie ungefähr ein Jahrzehnt lang verblieb. Ab 2011 waren wieder größere relative Rückgänge zu beobachten, sodass sich der jährliche Wert seit 2014 bei rund 2 000 Verurteilungen einpendelte. Von 2021 auf 2022 stieg die Anzahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen um 9,2%, sie liegt aber mit 1 679 Verurteilungen deutlich unter jener von 2019 (1 996).

Alter zum Tatzeitpunkt seit 1947

Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 1. Juli 2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30. Juni 2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1. Juli 2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, welche zur Fortführung der Zeitreihen in diesem Kapitel zur Kategorie der Erwachsenen gezählt und nicht extra ausgewiesen wird.

Staatsbürgerschaft

Die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit ging seit 1959 von 117 197 auf 15 320 um 86,9% im Jahr 2022 zurück. Zudem sank auch der Anteil der Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft an den Verurteilungen insgesamt stark, von 95,1% im Jahr 1959 auf 57,9% im Jahr 2022. Ein Anstieg der Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger war vor allem Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnen (1987: 7 086 Verurteilungen; 1992: 17 257 Verurteilungen). In diesem Zeitraum hat sich allerdings auch die Anzahl der in Österreich lebenden Personen mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit verdoppelt. Unter anderem infolge des Falls des Eisernen Vorhangs stieg von 1989 auf 1990 die Anzahl der Verurteilungen von Personen mit tschechoslowakischer, rumänischer, ungarischer und polnischer Staatsangehörigkeit stark an. Verurteilte mit diesen Staatsangehörigkeiten machten im Jahr 1990 etwa ein Drittel der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger aus.

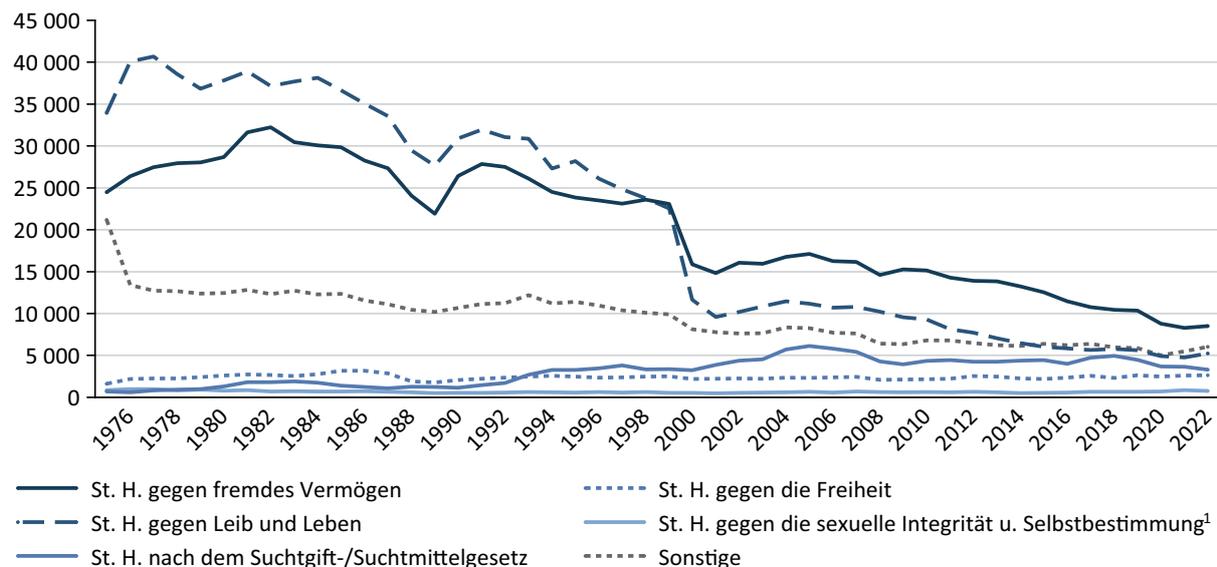
Seit Einführung der Diversionsmaßnahmen im Erwachsenenstrafrecht im Jahr 2000 ist die Anzahl der Verurteilungen österreichischer Staatsangehöriger stark rückläufig (–52,3%). Nicht gesunken sind hingegen die Verurteilungen von ausländischen Staatsbürger:innen (2000: 9 598 Verurteilungen; 2022: 11 122 Verurteilungen). Ein Anstieg der Verurteilungen war nach der Osterweiterung der Europäischen Union (2004) feststellbar. Aufgrund der gegensätzlichen Entwicklungen erhöhte sich der Anteil der Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger laufend – von 23,1% im Jahr 2000 auf 42,1% im Jahr 2022, mit einem zwischenzeitlichen Höchststand von 43,2% im Jahr 2018. Im gleichen Zeitraum hat sich auch der Anteil der Bevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft von rund 9% im Jahr 2000 auf 17,7% im Jahr 2022 beinahe verdoppelt. Eine mögliche Ursache für den hohen Anteil von Verurteilungen nicht-österreichischer Staatsangehöriger ist die unterschiedliche Nutzung der Diversion. Wie in den Jahren zuvor wurden diversionelle Erledigungen auch 2022 bei Österreicher:innen (20,7%) merklich häufiger angewendet als bei EU-Staatsangehörigen (18,0%) und sonstigen Staatsangehörigen (14,5%).⁶

2.4.2.2 Verurteilungen nach Deliktgruppen im Zeitvergleich

Im folgenden Kapitel wird auf die Entwicklung der Verurteilungszahlen nach Deliktgruppen (Abschnitte des Strafgesetzbuchs und Nebenstrafgesetze) seit 1975 eingegangen. Grafik 20 veranschaulicht den historischen Verlauf. Pro Verurteilung ist ein Delikt angeführt. Im Falle einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen wird das „führende Delikt“, d. h. das strafsatzbestimmende Delikt ausgewiesen, das bis 2012 von Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, weshalb der Vergleich mit früheren Jahren nur eingeschränkt möglich ist. Angeführt sind die vier größten Deliktgruppen des Berichtsjahres 2022 sowie Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Die Entwicklung der Verurteilungszahlen aller Abschnitte des Strafgesetzbuchs sowie ausgewählter Paragraphen und Nebenstrafgesetze kann in den Zeitreihentabellen V16 bis V20 des [Tabellenbandes](#) im Detail nachvollzogen werden.

Grafik 20

Verurteilungen nach Deliktgruppen (1975–2022)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - St. H. = Strafbare Handlungen.

1) Vor dem 01.05.2004: Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.

⁶ Diese sowie weitere Informationen zu diversionellen Maßnahmen werden jährlich im Sicherheitsbericht – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz veröffentlicht.

Seit Einführung des Strafgesetzbuchs 1975 bezog sich der Großteil der Verurteilungen auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (1975: 41,0%; 33 949 Verurteilungen) und fremdes Vermögen (1975: 29,6%; 24 480 Verurteilungen). Die Kategorie „Sonstige“ war im Jahr 1975 sehr hoch, da hier auch die Verurteilungen nach dem alten Strafgesetz (StG) angeführt sind, nach welchem es nach Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 noch knapp 9 600 Verurteilungen gab. Ab 1976 wurden nur noch wenige Fälle nach dem alten StG abgeurteilt, was zu einem starken Rückgang der entsprechenden Verurteilungen (1976: 887 Verurteilungen; 1977: 335 Verurteilungen; ab 1980: jeweils unter 50 Verurteilungen nach dem alten StG) und zu einem Anstieg der Verurteilungen in den anderen Deliktgruppen nach dem neuen Strafgesetzbuch führte. Die Anzahl der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ging in den darauffolgenden Jahren stärker zurück als die gegen fremdes Vermögen, bis im Jahr 1998 die Anzahl etwa gleich hoch war und jeweils bei rund 24 000 Verurteilungen lag. Im Jahr 2000 halbierten sich die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (von 22 547 auf 11 635 Verurteilungen). Die Verurteilungen wegen Delikten gegen fremdes Vermögen sanken ebenfalls stark (von 23 075 auf 15 888 Verurteilungen). Dies lässt darauf schließen, dass seit Einführung von diversionellen Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht 2000 vor allem leichtere Delikte gegen Leib und Leben und fremdes Vermögen nicht mehr ausschließlich durch eine Verurteilung sanktioniert werden. Im letzten Jahrzehnt gingen Verurteilungen wegen Delikten gegen Leib und Leben sukzessive zurück, sodass ihre Zahl bereits 2019 (also noch vor der Covid-19-Pandemie) um fast 40% niedriger war als noch 2010. Das ist vorwiegend auf die Gesetzesänderung zu § 88 Abs. 1 StGB, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft trat (BGBl. I Nr. 111/2010), zurückzuführen. Demnach muss bei einer fahrlässigen Körperverletzung laut § 88 Abs. 3 StGB die aus der Tat erfolgte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person nun mindestens von mehr als 14-tägiger Dauer sein (zuvor dreitägige Dauer), damit der Täter oder die Täterin nach § 88 Abs. 1 zu bestrafen ist. Im Jahr 2022 war die Anzahl der Verurteilungen nach § 88 um fast zwei Drittel niedriger als noch im Jahr 2010 (2010: 2 340 Verurteilungen; 2015: 1 102 Verurteilungen; 2022: 855 Verurteilungen).

Bei den Verurteilungen wegen Delikten der übrigen Abschnitte des Strafgesetzbuchs ist kein eindeutiger Trend erkennbar. Bezüglich dieser Abschnitte und auch der Nebenstrafgesetze gab es seit 1975 mit Ausnahme des Suchtgift- bzw. Suchtmittelgesetzes jeweils nie mehr als 4 000 Verurteilungen. Von 1999 auf 2000 konnte bei den meisten Abschnitten des StGB ein leichter Rückgang der Schuldsprüche festgestellt werden.

Gegliedert nach Deliktgruppen erfolgte bei vielen Abschnitten des Strafgesetzbuches ein leichter Rückgang. So wurde bei der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 198 StGB (Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie“) der Absatz 3 eingefügt, nachdem der Täter oder die Täterin nach Abs. 1 nicht zu bestrafen ist, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Hier sank die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich von 2010 zu 2022 um 73,3%.

Nachdem Verurteilungen wegen Delikten gegen das Fremdenpolizeigesetz nach 2014 auf 2015 stark zunahmen, sanken sie bis 2020 stark (2015: 693 Verurteilungen; 2020: 143 Verurteilungen). Dieser Abwärtstrend kehrte sich 2021 wieder um und die Anzahl der Delikte stieg im Vergleich zu 2020 um 37,3% und erneut um 41,2% von 2021 auf 2022. Der Großteil der Verurteilungen nach dem Fremdenpolizeigesetz betraf 2022 den Straftatbestand der Schlepperei (96,6%, 375 Verurteilungen). Bei weiteren 8 Verurteilungen (2,1%) war § 117 FPG 2005 „Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltserlaubnissen und -partnerschaften“ strafsatzbestimmend; der Rest entfiel auf andere Paragraphen.

Seit Beginn der 1990er Jahre stiegen hingegen Verurteilungen wegen Drogendelikten stark an (1990: 1 131; 2000: 3 240; 2005: 6 128). Erst ab 2008 begann die Zahl wieder leicht abzusinken und blieb fortan relativ stabil auf einem Niveau von meist 4 000 bis 4 500 Fällen pro Jahr. Das Jahr 2020 brachte im

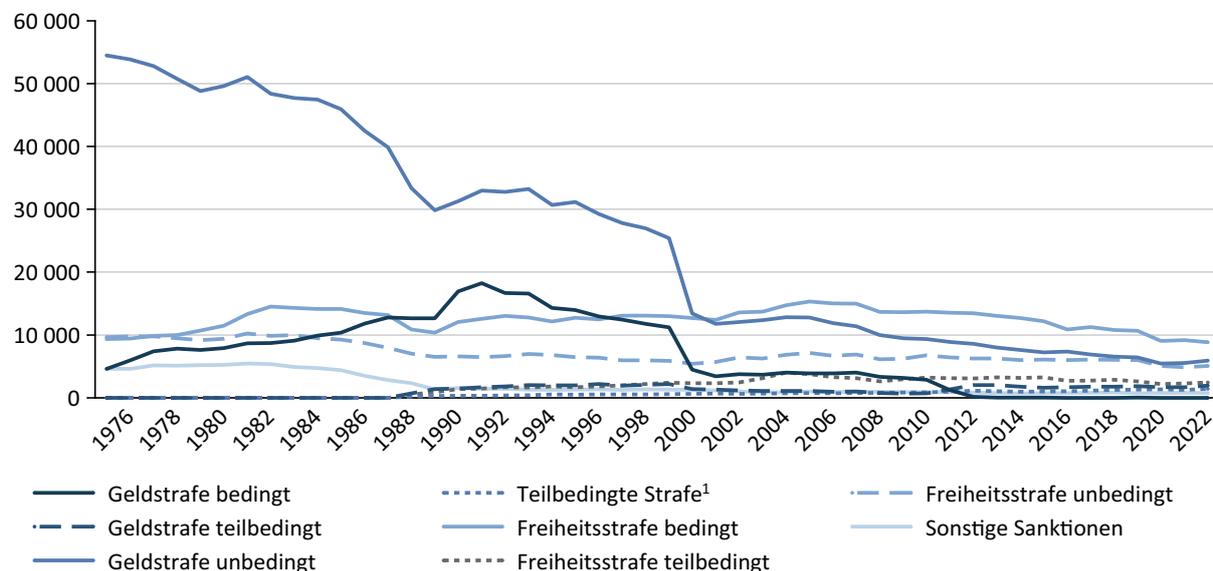
Bereich der Suchtmitteldelikte schließlich einen – im Vergleich zu dem Rückgang sämtlicher Verurteilungen – überdurchschnittlich starken Rückgang um 18,0% auf 3 670 Verurteilungen. Im Jahr 2021 wurden mit 3 648 etwa gleich viele Verurteilungen wie 2020 verzeichnet. Obwohl die Verurteilungen 2022 insgesamt um 3,2% gestiegen sind, reduzierte sich die Zahl der Suchtmitteldelikte sogar um 9,9% im Vergleich zu 2021.

2.4.2.3 Verurteilungen nach Sanktionen im Zeitvergleich

Informationen zu den Sanktionen stehen seit 1947 (Aufteilung in Geld- und Freiheitsstrafen) bzw. 1975 (detailliertere Gliederung) zur Verfügung. Die exakten Zahlen können den Zeitreihentabellen V3 bis V5 und V12 bis V14 des [Tabellenbandes](#) entnommen werden.

Grafik 21

Verurteilungen nach Sanktionen – Absolutzahlen (1975–2022)



Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. - Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 01.03.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.

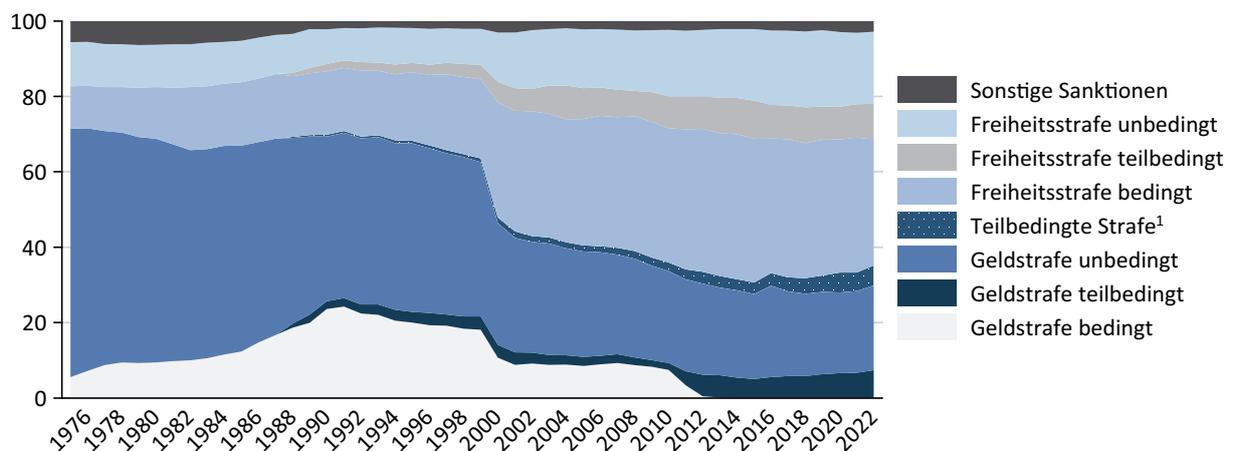
1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Die Grafiken 21 und 22 bieten einen Überblick über die zahlen- bzw. anteilmäßige Entwicklung der verschiedenen Arten von Sanktionen seit 1975, als das neue StGB eingeführt wurde. Die meisten Freiheitsstrafen seit Beginn der Zeitreihe wurden jedoch Jahrzehnte zuvor, nämlich im Jahr 1948 (69 148 Freiheitsstrafen) ausgesprochen, was einem Anteil von 60,2% an sämtlichen Strafen entsprach. Bis 1974 waren sowohl die Anzahl als auch der Anteil der Freiheitsstrafen (34,6%; 31 493 Freiheitsstrafen) weitestgehend rückläufig. Die Anzahl der Geldstrafen stieg bis 1959 (Höchststand der Verurteilungen insgesamt seit Bestehen der Statistik) auf 63 590 und war danach entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen ebenfalls rückläufig.

Durch die Strafrechtsreform mit Einführung des neuen Strafgesetzbuchs im Jahr 1975 fiel der Anteil der Freiheitsstrafen auf 22,9%, jener der Geldstrafen stieg auf 71,4%. Seit damals ist die Tendenz bei den Freiheitsstrafen allerdings steigend, jene der Geldstrafen komplementär dazu rückläufig. Die häufigste aller Sanktionen stellte bis zum Jahr 2000 die Gruppe der unbedingten Geldstrafen (1975: 65,8%; 2000: 32,2%) dar, danach wurde sie von den bedingten Freiheitsstrafen überholt. Die Anzahl der bedingten

Geldstrafen stieg von 1975 (5,6%) bis 1991 (24,3%) stark an, war später aber wieder rückläufig. Seit einer Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2011 geht die Anzahl der bedingten Geldstrafen gegen null (2010: 2 861 bedingte Geldstrafen; 2022: 9 bedingte Geldstrafen). Die Anzahl unbedingter Freiheitsstrafen war von 1983 (10 006 unbedingte Freiheitsstrafen) bis 1989 (6 519 unbedingte Freiheitsstrafen) rückläufig und bewegte sich seither halbwegs konstant um eine Zahl von rund 6 000 bis 7 000 Verurteilungen pro Jahr. Von 2019 auf 2020 sank die Zahl der unbedingten Freiheitsstrafen dann abrupt von 5 992 auf 5 075. Dieser Trend setzte sich auch noch 2021 fort und erreichte mit 4 858 unbedingten Freiheitsstrafen einen neuen Tiefstwert. Mit den Verurteilungen stieg 2022 auch die Anzahl der unbedingten Freiheitsstrafen, sie liegt mit 5 058 aber immer noch deutlich unter jener von 2019 (5 992).

Grafik 22

Verurteilungen nach Sanktionen (1975–2022) – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik. – Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 wurden mit 01.03.1988 teilbedingte Strafen (§ 43a StGB) eingeführt.

1) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Die Zahl der bedingten Freiheitsstrafen war von 1975 bis zur Mitte der 80er Jahre stark angestiegen. Danach zeigte sich ein deutlicher, aber kurzer Abwärtstrend, der mit Beginn der 90er Jahre wieder vorbei war. Von 1990 stieg die Zahl wieder, bis 2005 mit 15 306 bedingten Freiheitsstrafen der bisherige Höhepunkt (in absoluten Zahlen) erreicht wurde. Seither sank die Zahl deutlich, jedoch nur absolut. Relativ zur Gesamtzahl der Verurteilungen bewegten sich die bedingten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren relativ konstant zwischen rund 35 bis 38%. Wie in jedem Jahr seit 2001 stellten sie auch 2022 die häufigste Sanktionsform dar (8 856 bedingte Freiheitsstrafen; 33,5%).

Der – trotz des Rückgangs der Verurteilungen insgesamt – starke prozentuale Anstieg der verhängten Freiheitsstrafen ab dem Jahr 2000 (1999: 34,4%; 2000: 49,1%) ist darauf zurückzuführen, dass es aufgrund der Diversionsmaßnahmen nunmehr hauptsächlich bei schweren Fällen, die meist mit Freiheitsstrafe bedroht sind, zu einer Verurteilung kommt. Dies zeigt sich auch daran, dass sich die Absolutzahlen der Freiheitsstrafen um den Jahrtausendwechsel kaum verändert haben (1999: 21 304 Freiheitsstrafen; 2000: 20 432 Freiheitsstrafen), danach bis 2007 (24 998 Freiheitsstrafen) anstiegen und seit 2008 wieder auf einem etwas niedrigerem Niveau liegen (2021: 16 299 Freiheitsstrafen, 2022: 16 383). Zudem ging die Anzahl der Geldstrafen von 1999 auf 2000 ähnlich stark zurück (–19 497 Geldstrafen) wie die Anzahl der Verurteilungen insgesamt (–20 330 Fälle). Der Anteil der Geldstrafen reduzierte sich dadurch von 62,6% (1999) auf 46,3% (2000).

Die Einführung der teilbedingten Strafen nach § 43a Abs. 2 StGB (teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe) mit 1. März 1988 wirkte sich anteilmäßig zunächst kaum aus (1988: 0,3%; 206 Verurteilungen). Erst im Jahr 2012 wurde erstmals die Schwelle von 1 000 Verurteilungen mit einer solchen Sanktion überschritten (3,1%; 1 118). Bis 2022 stieg die Zahl auf 1 414 Verurteilungen, was sowohl absolut als auch anteilig (5,4%) den bisherigen Höchstwert darstellt.

Der Anteil der teilbedingten Geldstrafen stieg von 1,1% im Jahr 1988 (722 teilbedingte Geldstrafen) auf 3,5% im Jahr 1999 (2 183 teilbedingte Geldstrafen) an, ging nach 1999 kontinuierlich zurück und lag im Jahr 2010 bei 1,9% (720 teilbedingte Geldstrafen). Im Jahr 2022 (1 941 teilbedingte Geldstrafen; 7,3%) wurden wieder mehr als doppelt so viele teilbedingte Geldstrafen ausgesprochen wie im Jahr 2010. Der Anstieg ist auf eine Verlagerung der bedingten Geldstrafen auf teilbedingte Geldstrafen – vor allem im OLG-Sprengel Innsbruck – zurückzuführen, die im Zuge der Gesetzesänderung zu bedingten Geldstrafen mit 1. Jänner 2011 erfolgte.

Noch stärker entwickelte sich der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen, der anfänglich bei 0,8% im Jahr 1988 (560 teilbedingte Freiheitsstrafen) lag und auf 9,3% (2 469 teilbedingte Freiheitsstrafen) im Jahr 2022 anstieg.

Der Anteil der sonstigen Sanktionen/Maßnahmen wie Anstaltsunterbringungen, das Absehen von einer Zusatzstrafe oder §§ 12 und 13 des Jugendgerichtsgesetzes ging in den letzten 45 Jahren anteilmäßig um rund die Hälfte, von 5,6% bzw. 4 662 Sanktionen im Jahr 1975 auf 2,9% bzw. 761 Sanktionen im Jahr 2022 zurück. Es handelt sich hierbei jedoch um eine sehr heterogen zusammengesetzte Kategorie, in der sich je nach Sanktion unterschiedliche Entwicklungen finden.

Während die Schuldsprüche nach § 12 bzw. § 13 JGG in den letzten 20 Jahren im Vergleich zur Gesamtzahl der Verurteilungen überdurchschnittlich stark zurückgingen (2000: 943 Verurteilungen, 2022: 251 Verurteilungen), stieg die Anzahl der Verurteilungen zu bedingter oder unbedingter Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB („unzurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher“) stark an. Lag der Wert im Jahr 2000 noch bei 61 Verurteilungen, hat er sich seither mehr als vervierfacht (2022: 250). Zusätzliche Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2–23 StGB, die ergänzend zu einer Strafe angeordnet werden, stiegen ebenfalls an, wenngleich weniger steil (2012: 108 Anordnungen; 2022: 163 Anordnungen). Hierbei handelt es sich um Anstalten für „zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher“, „entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ sowie „gefährliche Rückfallstäter“.

3 Wiederverurteilungsstatistik

Die Wiederverurteilungsstatistik 2022 zeigt auf, wie häufig Personen der Kohorte 2018 innerhalb des festgelegten Zeitraums von vier Jahren neuerlich von einem österreichischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurden. Die Kohorte 2018 besteht aus allen Personen, die im Jahr 2018 entweder rechtskräftig verurteilt wurden (außer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung entlassen wurden. Das dahinterstehende Konzept der Statistik, insbesondere die Definition der Kohorte, wurde in Kapitel 1.2 vorgestellt.

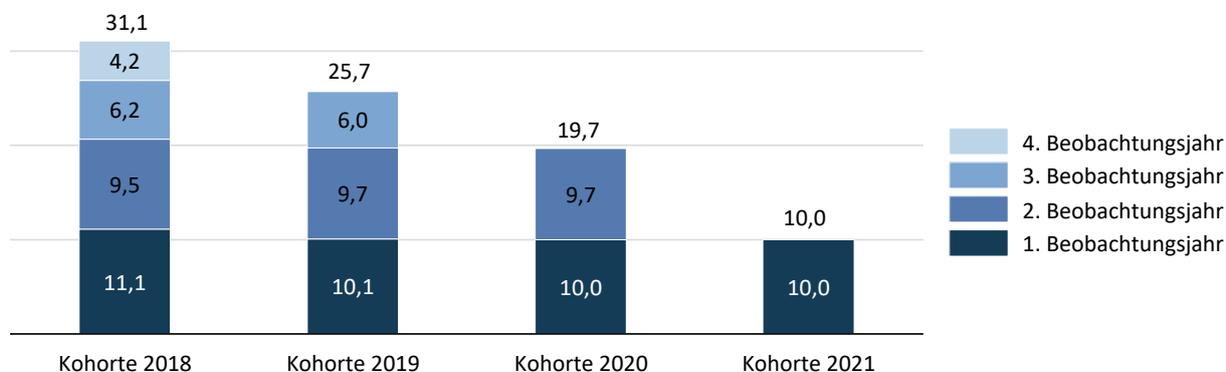
Im Folgenden werden die aktuellen Ergebnisse der Wiederverurteilungsstatistik präsentiert. Zunächst werden anhand einer Survival-Analyse die Wiederverurteilungsquoten (kurz: WV-Quoten) und Rückfallrisiken aller aktuell beobachteten Kohorten (2018–2021) ermittelt. Anschließend werden die Wiederverurteilungen der Kohorte 2018 eingehend hinsichtlich ihrer Anzahl, Einschlägigkeit, schwersten Sanktionierung sowie der soziodemografischen Merkmale und Vorstrafen der betreffenden Personen analysiert. Zusätzlich zu den hier vorgestellten Ergebnissen wurden im [Tabellenband](#) zur Publikation detaillierte Tabellen zur Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Dort sind auch die den Grafiken zugrundeliegenden Datenblätter verfügbar.

3.1 Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik

Ergänzend zu den Analysen der Kohorte 2018 wird zur Untersuchung der Wiederverurteilungen auch eine Survival-Analyse eingesetzt. In der Einleitung der Publikation wurde das Konzept dieser Methode veranschaulicht, mit der auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden. Zusätzlich zur Kohorte 2018, die über den vollen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen also auch noch drei jüngere Kohorten in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum bis 2022 verringert sich pro Kohorte um ein Jahr, sodass alle Personen aus der Kohorte 2019 über drei Jahre, Personen aus der Kohorte 2020 über zwei Jahre und Personen aus der Kohorte 2021 über ein Jahr hinweg beobachtet werden (z. B.: Kohorte 2021: Rechtskraftwerdung der Verurteilung mit 31. Dezember 2021; Beobachtungszeitraum bis 30. Dezember 2022). Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

Grafik 23

Wiederverurteilungsquoten der Kohorten 2018 bis 2021 – in Prozent

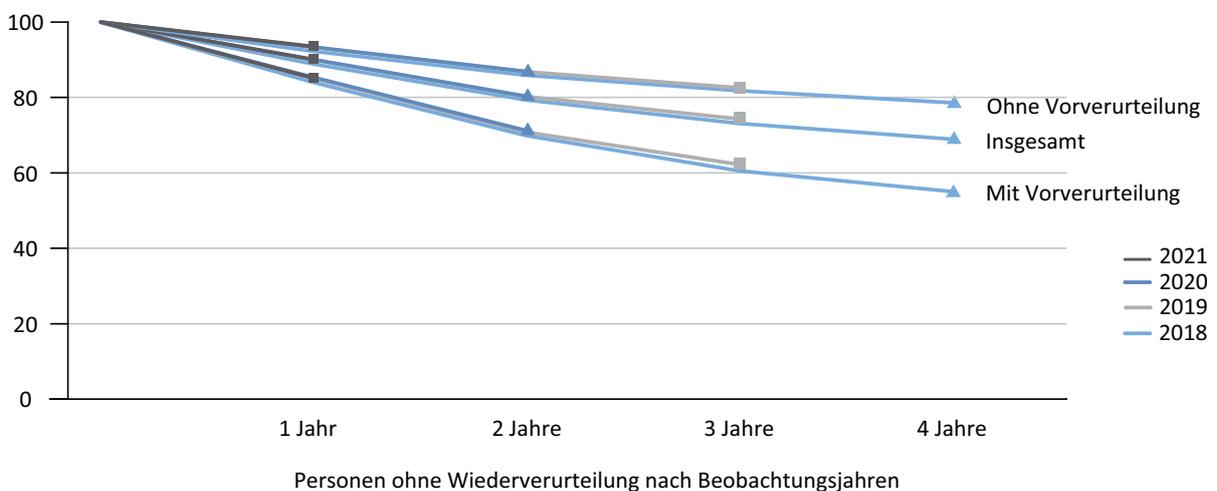


Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

In Grafik 23 sind die Wiederverurteilungsquoten der vier aktuellsten Kohorten dargestellt. Personen der Kohorte 2018 – über die in dieser Publikation noch ausführlicher berichtet wird – wiesen über einen Beobachtungszeitraum von vier Jahren eine WV-Quote von 31,1% auf. Ein Jahr nach der Verurteilung bzw. Entlassung war bei 11,1% der Personen aus Kohorte 2018 zumindest eine rechtskräftige Wiederverurteilung im Strafregister eingetragen. Korrespondierend mit dem Rückgang der Verurteilungen in 2020 waren die Anteile der Wiederverurteilungen nach dem ersten Beobachtungsjahr bei den Kohorten 2019 (10,1%) und 2020 (10,0%) etwas niedriger und blieb in der jüngsten Kohorte 2021 unverändert (10,0%). Abgesehen davon verdeutlicht die Einbeziehung jüngerer Kohorten mittels Survival-Analyse jedoch die Konstanz von Wiederverurteilungen über die Jahre hinweg.

Grafik 24

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik der Kohorten 2018 bis 2021 nach Vorverurteilungen (Personen mit/ohne Vorstrafen vor der Ausgangsverurteilung) – in Prozent



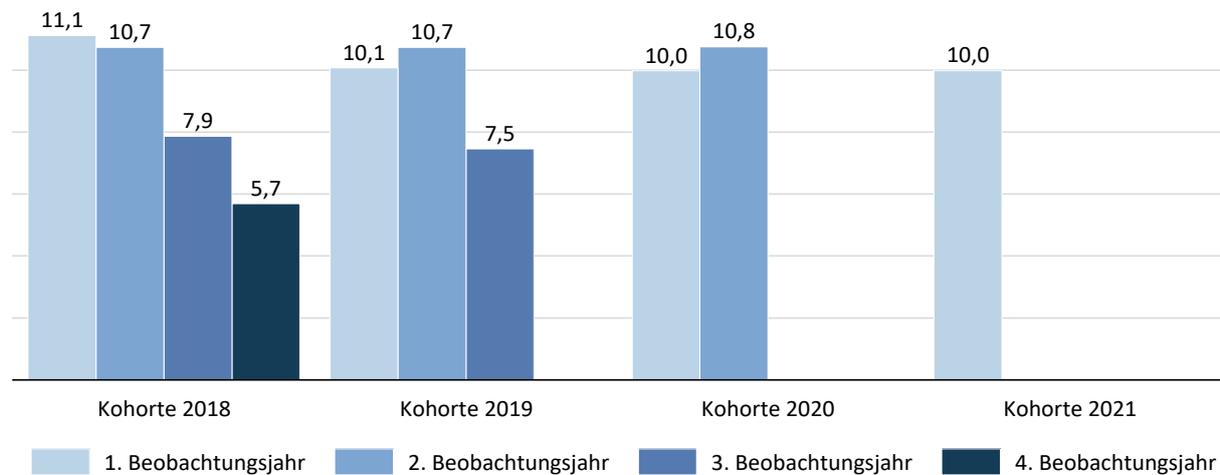
Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

Eine weitere Perspektive zur Wiederverurteilungsstatistik bietet Grafik 24. Darin sind die Überlebenswahrscheinlichkeiten – „überlebt“ im Sinne von „ohne Wiederverurteilung geblieben“ – dargestellt. Ein spezialpräventiver Anspruch der Strafjustiz ist es, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Dies gelingt bei Personen, die zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung keine Vorverurteilung im Strafregister eingetragen hatten, besser als bei bereits vorbestraften Personen. Nach einem Beobachtungsjahr blieben bei beiden Personengruppen noch deutlich über 80% ohne Wiederverurteilung. Mit zunehmender Dauer der Beobachtung öffnet sich die Schere zwischen den bei der Ausgangsverurteilung Vorbestraften und Nicht-Vorbestraften: Nach vier Beobachtungsjahren sind von den Vorverurteilten nur noch gut die Hälfte ohne Wiederverurteilung, bei den Nicht-Vorverurteilten hingegen über drei Viertel. Die Entwicklungen der jüngeren Kohorten unterscheiden sich kaum von denen der Kohorte 2018. Der größte Unterschied zeigt sich in der „Survivalrate“ nach einem Beobachtungsjahr zwischen den Nicht-Vorverurteilten der Kohorten 2018 (92,2%) und 2021 (93,5%).

Neben der Darstellung der Wiederverurteilungsquoten nach Beobachtungsjahren kann auch das Wiederverurteilungsrisiko berechnet werden, welches aufzeigt, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung besteht. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem Jahr wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Jahres ohne Wiederverurteilung waren.

Grafik 25

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2018 bis 2021 nach Beobachtungsjahren – in Prozent

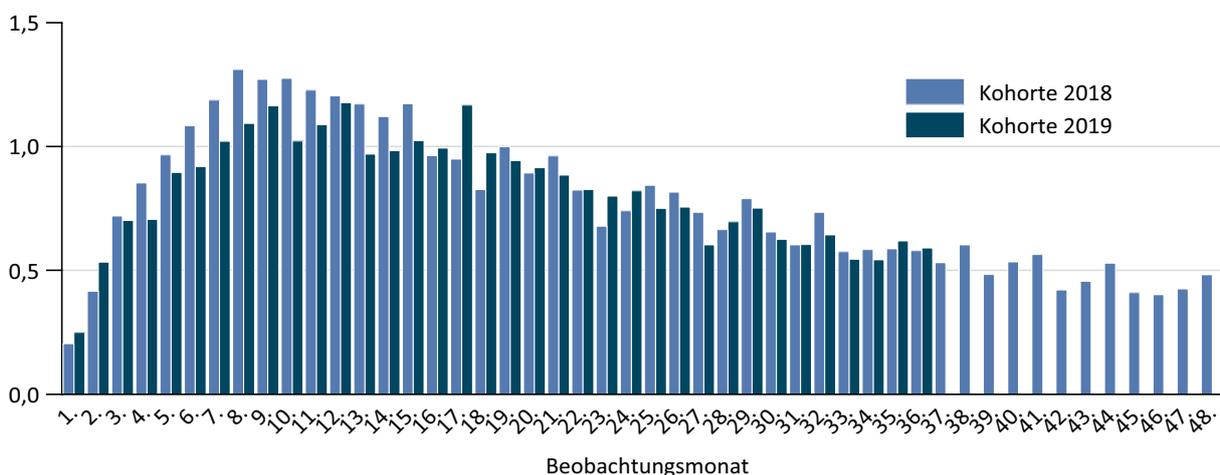


Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

Grafik 25 veranschaulicht für alle Kohorten das Wiederverurteilungsrisiko nach Beobachtungsjahren. 11,1% aller Personen der Kohorte 2018 wurden bereits in den ersten 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt. Im zweiten Beobachtungsjahr reduzierte sich ihr Risiko für eine erstmalige Wiederverurteilung leicht: 10,7% der Personen, die nach dem ersten Beobachtungsjahr ohne Wiederverurteilung geblieben waren, wurden im zweiten Jahr wiederverurteilt. Nach dem zweiten Jahr ging das Wiederverurteilungsrisiko merklich zurück (7,9%). Im vierten Beobachtungsjahr wurden schließlich nur noch 5,7% der Personen aus der Kohorte 2018, welche immerhin mindestens drei Jahre ohne Folgeverurteilung geblieben waren, wiederverurteilt.

Grafik 26

Wiederverurteilungsrisiko der Kohorten 2018 und 2019 nach Beobachtungsmontaten – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

Die Betrachtung des Wiederverurteilungsrisikos nach Monaten statt Jahren ermöglicht eine noch detailliertere Analyse. Grafik 26 veranschaulicht dies für die beiden ältesten Kohorten 2018 und 2019. Das Risiko, in den ersten Monaten nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung wiederverurteilt zu werden, ist sehr gering. Selbst wenn eine Person schon am Tag der Entlassung rückfällig wird, nimmt die polizeiliche und justizielle Verfolgung der Straftat eine gewisse Zeit in Anspruch. Dennoch wurden pro Kohorte jeweils gut 50 Personen bereits im ersten Beobachtungsmonat wiederverurteilt. Am größten ist das Risiko einer Wie-

derverurteilung im zweiten Halbjahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung. Alleine auf diese sechs Monate entfällt gut ein Fünftel (22,4%; 1 807 Personen) aller 8 080 Wiederverurteilten der Kohorte 2018. Pro Monat wurden in diesem Zeitraum durchschnittlich etwa 300 Personen (erstmalig im Beobachtungszeitraum) wiederverurteilt; die durchschnittliche monatliche Anzahl an erstmalig Wiederverurteilten über den gesamten Beobachtungszeitraum von vier Jahren betrug 168 Personen. Nach den ersten acht Monaten blieb das Risiko für ein paar Monate auf einem nur geringfügig niedrigeren Niveau und nahm nach dem 15. Monat nach der Anlassverurteilung bzw. Entlassung einigermaßen kontinuierlich ab.

3.2 Wiederverurteilungen der Kohorte 2018

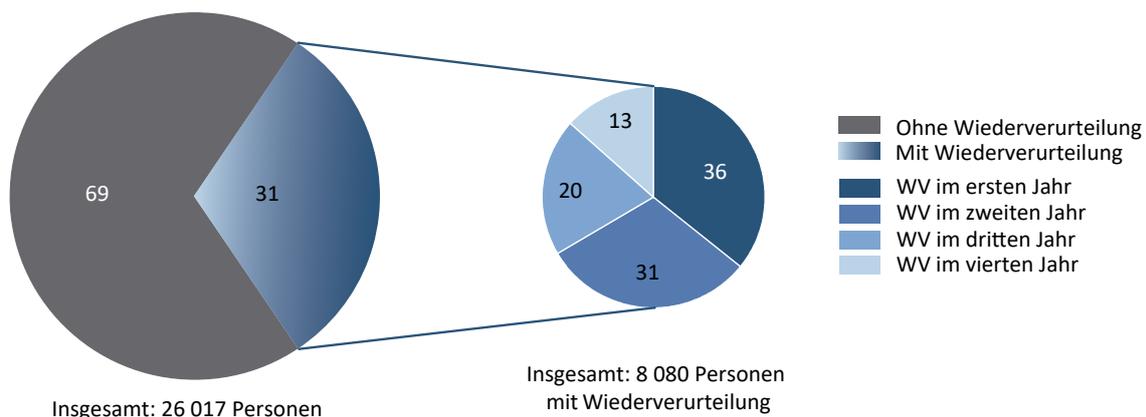
Nachdem nun ein Überblick über die Wiederverurteilungsquoten und das Wiederverurteilungsrisiko der aktuellen Kohorten gegeben wurde, werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zur Kohorte 2018, welche im Vergleich zu den anderen den längsten Beobachtungszeitraum (vier Jahre) aufweist, ausführlich analysiert.

3.2.1 Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung

Die Beobachtung hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen erfolgt über einen definierten Analysezeitraum, der seit dem Berichtsjahr 2014 (älteste Kohorte: 2010) für alle Personen gleich lang ist. Zuvor wurden die Personen einer Kohorte über fünf Kalenderjahre – also über mindestens vier bis maximal fünf Jahre, je nach dem genauen Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung – beobachtet. Da diese unterschiedlichen Beobachtungszeiträume Vergleiche erschwerten, wurde die Methodologie mit dem Berichtsjahr 2014 umgestellt. Seither wird jede Person ab dem Zeitpunkt ihrer rechtskräftigen Verurteilung bzw. Entlassung über einen individuellen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet (z. B.: Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2010; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2014).

Grafik 27

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022. – WV = Wiederverurteilung.

Grafik 27 bietet einen Überblick darüber, wie viele Personen der Kohorte 2018 im Beobachtungszeitraum wiederverurteilt wurden und wie schnell es zur ersten Folgeverurteilung kam. Insgesamt wurden 26 017 Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Verurteilung (Rechtskraftsdatum) bzw. Entlassung im Jahr 2018

hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet. Der Großteil davon (68,9%; 17 937 Personen) blieb im Beobachtungszeitraum ohne weitere rechtskräftige Verurteilung. Knapp ein Drittel (31,1%; 8 080 Personen) wurde innerhalb der vier Jahre wiederverurteilt.

Gemessen an allen wiederverurteilten Personen wurden die meisten (ersten) Wiederverurteilungen bereits im ersten Beobachtungsjahr rechtskräftig (35,8%; oder 11,1% aller Personen der Kohorte). Bei weiteren 30,7% der Wiederverurteilten fand die rechtskräftige Folgeverurteilung im zweiten Jahr nach der Ausgangsverurteilung bzw. Entlassung statt. Das bedeutet, dass zwei Drittel aller wiederverurteilten Personen (66,5%) der Kohorte 2018 innerhalb der ersten zwei Beobachtungsjahre rechtskräftig wiederverurteilt wurden. Wenn es zu einer Folgeverurteilung kam, dann also relativ zeitnah. Nur etwa ein Achtel der Wiederverurteilten (13,4%) bzw. 4,2% aller beobachteten Personen wurden im vierten Beobachtungsjahr (erstmal) wiederverurteilt.

3.2.2 Häufigkeit von Wiederverurteilungen – „Verurteilungskarrieren“

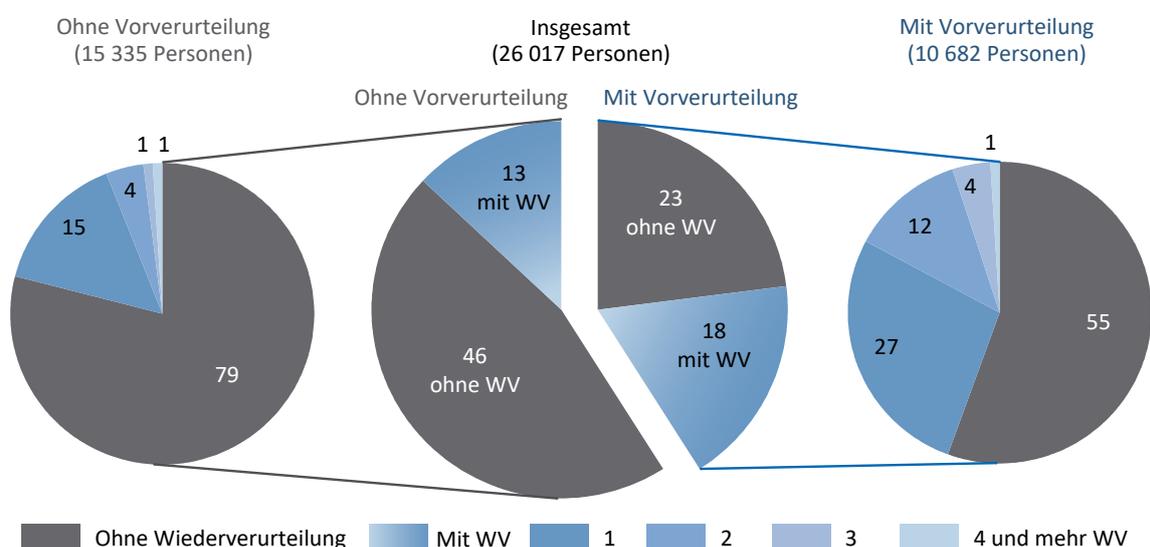
Mit der Darstellung von sogenannten „Verurteilungskarrieren“ ist es möglich zu zeigen, wie häufig es gelingt, bereits verurteilte Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik besteht einerseits die Möglichkeit, zurückzublicken, d.h. zu beobachten, ob und wie viele Vorverurteilungen vor der jeweiligen Ausgangsverurteilung im Strafregister eingetragen sind. Andererseits können auch sämtliche (nicht, wie bei der Survival-Analyse, nur die erste) Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum nach der Ausgangsverurteilung/Entlassung gezählt werden (Grafik 28).

Vorverurteilungen

In der Wiederverurteilungsstatistik handelt es sich hierbei um noch nicht getilgte und nicht gelöschte Eintragungen von Verurteilungen im Strafregister, die vor der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurden. Verurteilungen durch ausländische Gerichte sind nicht berücksichtigt.

Grafik 28

Anzahl der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022. – WV = Wiederverurteilung(en)

58,9% oder 15 335 Personen der Kohorte 2018 hatten vor der Ausgangsverurteilung keinen Eintrag im Strafregister. Bei den restlichen 41,1% war zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits mindestens eine Vorverurteilung eingetragen. Bei den 15 335 Personen ohne Vorstrafe blieb der überwiegende Teil (78,6%) ohne Folgeverurteilung. 15,0% hatten eine einzige Wiederverurteilung, die restlichen 6,4% wiesen zwei oder mehr Wiederverurteilungen auf. Bei Personen mit Vorstrafe war der Anteil derer ohne weitere Verurteilung im Beobachtungszeitraum mit 55,1% deutlich geringer. 44,9% der im Ausgangsjahr Verurteilten bzw. Entlassenen mit Vorstrafe wurden wiederverurteilt. Dabei kam es überwiegend zu einer (27,5%) oder zu zwei (11,9%) Folgeverurteilungen. Bei 5,6% der verurteilten Personen mit Vorstrafe wurden drei oder mehr Wiederverurteilungen rechtskräftig. Darüber hinaus zeigt sich, dass mit zunehmender Anzahl an Vorverurteilungen die Wiederverurteilungsquote steigt. Die Spanne der Wiederverurteilungsquote reicht von 21,4% bei Personen ohne Vorverurteilungen bis hin zu einer Quote von 51,1% bei Personen mit mindestens vier Vorverurteilungen.

Weiters ist – wie im mittleren Kreis der Grafik 28 dargestellt – festzuhalten, dass es sich beim Großteil der Personen um im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik einmalig Verurteilte handelt. 46,3% der beobachteten Personen waren weder vorbestraft, noch wurden sie im auf die Verurteilung/Entlassung folgenden Analysezeitraum von einem österreichischen Gericht rechtskräftig wiederverurteilt. Etwa jede fünfte Person (18,4%) der Kohorte 2018 hatte eine längere Verurteilungskarriere vorzuweisen: 4 797 Personen waren zum Zeitpunkt der Ausgangsverurteilung bereits vorbestraft und hatten noch mindestens eine Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum.

Die Auswertung der Wiederverurteilungen nach Vorverurteilungen und Anzahl der Wiederverurteilungen zeigt zum einen, dass bei einem Großteil der Personen der Kohorte 2018 die Anlassverurteilung ein einmaliges Ereignis blieb. Zum anderen zeigen die hohen Wiederverurteilungsquoten von mehrfach vorbestraften Personen auch die Schwierigkeit, eine einschlägige Gruppe von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

3.2.3 Wiederverurteilungen nach soziodemografischen Merkmalen

Gegliedert nach den im Strafregister verfügbaren soziodemografischen Merkmalen der Verurteilten – Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit – kann ein differenzierteres Bild über Verurteilungskarrieren gegeben werden. Übersicht 9 zeigt die Wiederverurteilungsquoten der Kohorte 2018 anhand dieser Merkmale.

Mit 74,7% war der Anteil der Frauen, die ab 2018 innerhalb von vier Jahren ohne Wiederverurteilung blieben, merklich höher als jener der Männer (67,9%). Ein geschlechtsspezifischer Unterschied zeigte sich auch in der Anzahl der Folgeverurteilungen. Während der Anteil mit mindestens zwei Wiederverurteilungen bei den Frauen bei 8,1% lag, war er bei den Männern um etwa die Hälfte höher (11,4%).

Jugendliche (14- bis 17-Jährige) hatten im Vergleich zu den anderen Altersgruppen (Alter zum Tatzeitpunkt der Ausgangsverurteilung) mit 59,7% die höchste Wiederverurteilungsquote. Etwa vier von zehn jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige; 42,3%) wurden innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt, aber nur 27,5% der Erwachsenen (21-Jährige und älter). Dasselbe Muster, also eine sinkende Wiederverurteilungsquote mit zunehmendem Alter, zeigt sich auch bei Betrachtung des Alters zum Zeitpunkt der Rechtskraftwerdung der Ausgangsverurteilung: Während der Anteil der Wiederverurteilungen bei den 21- bis 24-Jährigen bei 35,4% lag, betrug die Wiederverurteilungsquote bei den über 54-Jährigen nur mehr 16,2%.

Bei den hohen Wiederverurteilungsquoten der zum Tatzeitpunkt 14- bis 20-Jährigen muss die Strafrechtspraxis bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass es vorwiegend bei den „schweren“ Fällen zu einer tatsächlichen Verurteilung kommt und diese Personen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit rückfällig werden. Dies zeigt sich nicht nur an der Wiederverurteilungsquote, sondern auch an der höheren Anzahl der Wiederverurteilungen. Bei den beiden jüngeren Alterskategorien war vor allem der Anteil der mehrfachen Wiederverurteilungen beträchtlich (Jugendliche: 30,7%; junge Erwachsene: 17,7%; Erwachsene: 8,6%). Mehr als zwei von drei Jugendlichen mit Vorstrafe (69,9%) wurden wiederverurteilt. Bei den jungen Erwachsenen mit Vorstrafe machte der Anteil der Personen mit Folgeverurteilung 59,7% aus. Erwachsene mit Vorverurteilung wurden seltener wiederverurteilt (42,1%).

Übersicht 9

Wiederverurteilungsquote und Anzahl der Wiederverurteilungen nach demografischen Merkmalen

Personenmerkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung	Personen mit Wiederverurteilung				
			gesamt ¹	1 Wiederverurteilung	2 Wiederverurteilungen	3 Wiederverurteilungen	4 oder mehr Wiederverurteilungen
in %							
Insgesamt	26 017	68,9	31,1	20,1	7,4	2,5	1,0
Geschlecht							
Männer	22 037	67,9	32,1	20,7	7,7	2,7	1,0
Frauen	3 980	74,7	25,3	17,2	5,8	1,6	0,8
Alter zum Tatzeitpunkt²							
Jugendliche	1 562	40,3	59,7	29,0	16,2	9,5	4,9
Junge Erwachsene	2 859	57,7	42,3	24,7	11,3	4,8	1,6
Erwachsene	21 596	72,5	27,5	18,9	6,3	1,7	0,6
Staatsangehörigkeit							
Österreich	14 910	65,7	34,3	21,6	8,4	3,0	1,3
Nicht-Österreich	11 107	73,3	26,7	18,1	6,1	1,9	0,6

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

1) Wiederverurteilungsquote. – 2) Zu den Jugendlichen zählen 14- bis 17-Jährige. Die im Jahr 2001 geschaffene Alterskategorie „Junge Erwachsene“ umfasst die 18- bis 20-Jährigen. Die Altersuntergrenze für Erwachsene liegt somit beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Von den im Jahr 2018 verurteilten bzw. entlassenen Personen mit österreichischer Staatsangehörigkeit wurden 34,3% innerhalb des individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren wiederverurteilt. Die Wiederverurteilungsquote derjenigen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft lag um über sieben Prozentpunkte niedriger (26,7%). Dies ist zum Teil dadurch erklärbar, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ausweisung nach einer Verurteilung besteht und sich unter den ausländischen Verurteilten auch nicht in Österreich wohnhafte Personen befinden. Da ausländische Verurteilungen nicht in die Analyse miteinbezogen werden, reduziert sich die Grundgesamtheit, die bezüglich ihrer erneuten Straffälligkeit beobachtet werden kann.

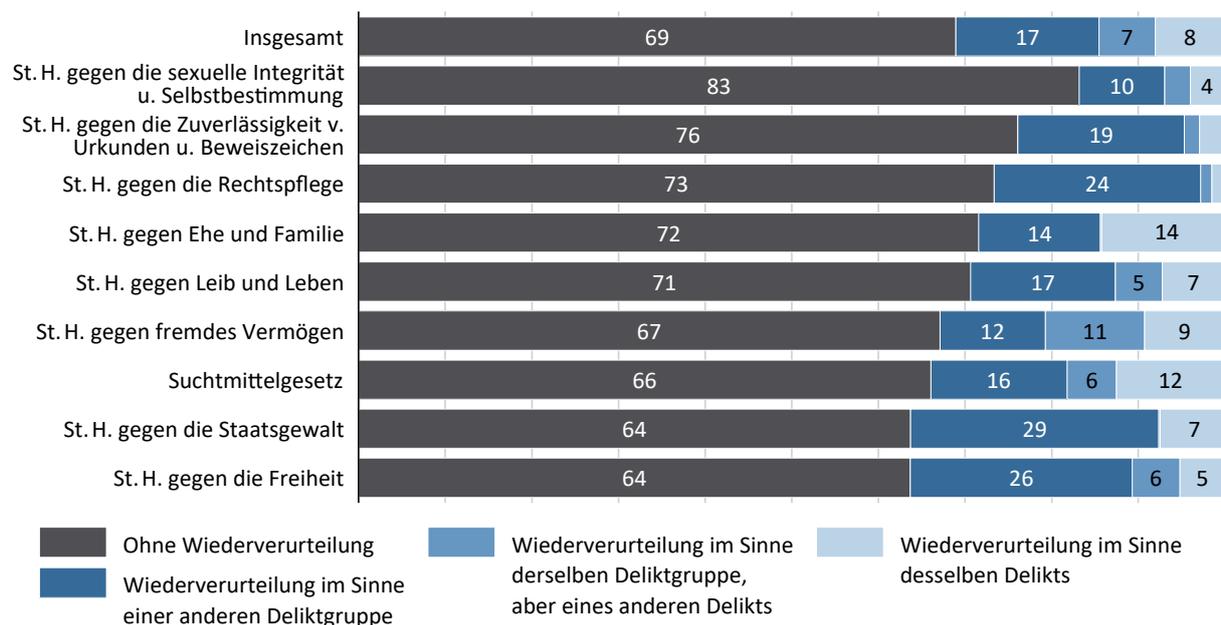
3.2.4 Wiederverurteilungen nach ausgewählten Deliktgruppen und Einschlägigkeit

Die Wiederverurteilungsquote lässt sich auch getrennt nach strafsatzbestimmendem Delikt bzw. Deliktgruppe der Ausgangsverurteilung berechnen. Es besteht sowohl die Möglichkeit, die Häufigkeit, als auch die Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen zu untersuchen. Dabei wird analysiert, wie häufig Personen wegen eines Delikts verurteilt wurden, das sowohl bei der Ausgangs- als auch bei der Wiederverurteilung strafsatzbestimmend war. In gleicher Weise besagt die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe, dass eine strafsatzbestimmende Norm einer Wiederverurteilung in dieselbe Deliktgruppe fiel wie das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangsverurteilung (z. B.: § 127 StGB „Diebstahl“ war strafsatzbestimmend bei der Ausgangsverurteilung, § 146 StGB „Betrug“ war das strafsatzbestimmende Delikt der Wiederverurteilung – beide Delikte gehören zur Deliktgruppe „Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen“).

Bei Analyse der Einschlägigkeit ist zu beachten, dass die Beschränkung der Auswertung auf das „führende Delikt“ bei einer Verurteilung wegen mehreren strafbaren Handlungen dazu führen kann, dass einschlägige Wiederverurteilungen ignoriert werden. Wird ein Delikt derselben Deliktgruppe entweder bei der Folgeverurteilung oder bei der Ausgangsverurteilung durch ein schwereres Delikt einer anderen Deliktgruppe verdrängt, wird die Wiederverurteilung nicht als einschlägig gezählt. Man muss daher von einer Unterschätzung der Quoten einschlägiger Wiederverurteilung vor allem bei Delikten mit einem niedrigen angedrohten Strafraum ausgehen.

Grafik 29

Einschlägige Wiederverurteilungsquote nach ausgewählten Deliktgruppen (des strafsatzbestimmenden Delikts) – in Prozent



Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022. – St. H. = Strafbare Handlungen.

Grafik 29 zeigt die Wiederverurteilungsquoten sowie einschlägigen Wiederverurteilungsquoten nach ausgewählten Deliktgruppen. Am häufigsten kam es zu einer Wiederverurteilung u. a. bei strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (36,3%), gegen die Staatsgewalt (36,3%) nach dem Suchtmittelgesetz (34,0%) und gegen fremdes Vermögen (32,9%). Noch höher lag die Wiederverurteilungsquote bei Delikten gegen das Waffengesetz (42,1%); allerdings war diese Deliktgruppe nur bei 359 Personen strafsatzbestimmend in der Ausgangsverurteilung.

Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden waren (606 Personen), wiesen mit 16,8% eine der niedrigsten Wiederverurteilungsquoten auf. Ähnlich gering war der Anteil der Wiederverurteilungen bei Personen, die nach dem Finanzstrafgesetz (130 Personen insgesamt; WV-Quote: 11,5%) oder nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (223 Personen insgesamt; WV-Quote: 6,7%) verurteilt wurden.

Bei der Betrachtung der Einschlägigkeit von Wiederverurteilungen, gegliedert nach der Strafsatzbestimmung der Ausgangsverurteilung, kann der Wert einerseits auf sämtliche Personen mit einer bestimmten Ausgangsverurteilung bezogen werden, wodurch man einen Eindruck von der Häufigkeit des Phänomens erhält. Auch im [Tabellenband](#) (Tabellen W7 und W8) bezieht sich die Quote der „einschlägig“ Wiederverurteilten auf diese Basis. Alternativ dazu kann die Zahl auch nur auf die Wiederverurteilten (z. B. mit einer bestimmten Ausgangsverurteilung) bezogen werden. Auf diese Weise ergibt sich ein Eindruck davon, wie viele der überhaupt rückfällig gewordenen Personen einschlägig wiederverurteilt wurden, und wie viele wegen anderer Delikte. Zu berücksichtigen ist jedoch die Beschränkung auf das strafsatzbestimmende Delikt der Ausgangs- und Wiederverurteilung.

Einschlägig wiederverurteilt im Sinne (mindestens) einer Verurteilung nach demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs bzw. demselben Nebenstrafgesetz (hier als „Deliktgruppe“ bezeichnet) wurden im Beobachtungszeitraum insgesamt 3 777 Personen, das sind 14,5% aller im Jahr 2018 Verurteilten/Entlassenen oder 46,7% der überhaupt Wiederverurteilten. Einschlägig wiederverurteilt im Sinne desselben Delikts wurden 2 082 Personen, das sind 8,0% aller Personen der Kohorte bzw. 25,8% der Wiederverurteilten. Die Anteile einschlägiger Wiederverurteilungen sind auch in Grafik 29 dargestellt (hellblaue Balkensegmente).

Die höchsten Anteilswerte einschlägiger Wiederverurteilungen im Sinne derselben Deliktgruppe gab es bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen: Etwa jede/r Fünfte (20,7%) mit einer solchen Ausgangsverurteilung wurde einschlägig wiederverurteilt. Bezieht man die Zahl der einschlägig Wiederverurteilten nicht auf alle Personen, sondern nur jene, die überhaupt wiederverteilt wurden, ergibt sich bei strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen eine einschlägige Wiederverurteilungsquote von 63,0%. Bei gewerbsmäßigem Diebstahl liegt diese Zahl sogar bei 73,5%. Das bedeutet: Bei über drei Viertel aller wegen diesem Delikt Verurteilten und später erneut Verurteilten war diese Deliktgruppe wieder strafsatzbestimmend.

Bei der großen Gruppe der wegen Suchtmitteldelikten Ausgangsverurteilten zeigt sich eine deliktgruppeneinschlägige Wiederverurteilungsquote von 18,2%, davon über zwei Drittel wegen desselben Deliktes. Bei Delikten gegen die Ehe und Familie wurden 14,2% wegen desselben Deliktes wiederverurteilt und nur eine Person wurde wegen eines unterschiedlichen Deliktes in derselben Deliktgruppe verurteilt. Weitere 14,1% wurden wegen gänzlich anderer Abschnitte des Strafgesetzbuches verurteilt.

Am seltensten einschlägig wiederverurteilt im Sinne derselben Deliktgruppe wurden Personen, die bei der Ausgangsverurteilung wegen strafbarer Handlungen gegen die Rechtspflege (2,8%), gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (4,7%) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (6,9%) verurteilt worden waren. Bei Personen, die nach den § 201 StGB (Vergewaltigung; 79 Personen) verurteilt worden waren, gab es im Beobachtungszeitraum keine Wiederverurteilungen wegen desselben Delikts. Von allen Wiederverurteilten wegen Vergewaltigung in der Ausgangsverurteilung wurde außerdem nur eine Person im Sinne derselben Deliktgruppe (sexuelle Integrität und Selbstbestimmung) wiederverurteilt.

Die 6,9% deliktgruppeneinschlägigen Wiederverurteilungen bei Sexualdelikten sind hingegen zu rund 60% auf nur zwei bestimmte Ausgangsdelikte zurückzuführen, nämlich „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ (§ 207a StGB) sowie „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“ (§ 218 StGB). Von den 214 wegen pornographischen Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) Verurteilten, wurden 14 Personen (6,5% aller bzw. 48,3% der 29 überhaupt Wiederverurteilten) nach demselben Paragraphen wiederverurteilt. Bei den wegen sexueller Belästigung und öffentlichen geschlechtlichen Handlungen Ausgangsverurteilten wurden 8 von 90 (das sind 8,9% der Ausgangsverurteilten bzw. 29,6% der Wiederverurteilten) innerhalb derselben Deliktgruppe und 6 Personen wegen desselben Deliktes wiederverurteilt.

3.2.5 Wiederverurteilungen nach Sanktionen

Werden die Personen, die hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet werden, getrennt nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung betrachtet, zeigen sich teils große Unterschiede in den Wiederverurteilungsquoten. Generell geht aus den Analysen hervor, dass mit zunehmender Schwere der Ausgangsverurteilung die Wiederverurteilungsquote ansteigt. Einfache kausale Erklärungen sind aber nicht zulässig, denn es muss bedacht werden, dass mit den verhängten Sanktionen unterschiedlich schwere Delikte bestraft werden und bestimmte Personengruppen dahinterstehen, die sich in ihrem Rückfallrisiko unterscheiden.

Übersicht 10

Wiederverurteilungen nach Sanktionen bei der Ausgangsverurteilung

Sanktion bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Ohne Wiederverurteilung	Mit Wiederverurteilung	(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
				1.	2.	3.	4.
		in %		% -Anteile an „Mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	26 017	68,9	31,1	35,8	30,7	20,1	13,4
Geldstrafe	7 801	70,6	29,4	32,7	31,7	21,3	14,3
bedingt	14	100,0	-	-	-	-	-
teilbedingt (§ 43a Abs. 1 StGB)	1 711	74,7	25,3	36,7	26,8	20,8	15,7
unbedingt	6 076	69,4	30,6	31,7	32,9	21,4	13,9
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	1 148	69,3	30,7	32,4	33,8	20,7	13,1
Freiheitsstrafe	16 567	68,3	31,7	36,8	30,3	19,8	13,1
bedingt	9 835	70,4	29,6	34,8	29,8	20,9	14,4
teilbedingt (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2 559	73,8	26,2	40,3	30,6	16,7	12,4
unbedingt	4 173	60,0	40,0	38,8	30,9	19,1	11,2
urteilsmäßig entlassen	2 171	51,9	48,1	39,6	31,2	18,3	10,9
bedingt entlassen nach § 46 StGB	1 681	70,2	29,8	39,5	29,1	21,0	10,4
bedingte Nachsicht	321	61,7	38,3	30,1	35,0	18,7	16,3
Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG)	20	50,0	50,0	60,0	20,0	20,0	-
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	221	43,0	57,0	58,7	23,0	9,5	8,7
Bedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21–23 StGB)	101	82,2	17,8	44,4	16,7	22,2	16,7
Unbedingte Unterbringung in einer Anstalt (§§ 21–23 StGB)	149	81,2	18,8	28,6	39,3	14,3	17,9
Sonstige Sanktionen	10	80,0	20	-	50	50	-

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

1) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.

Beispielsweise werden Schuldsprüche ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe nur im Rahmen des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Da vor allem bei Jugendlichen versucht wird, gerichtlich strafbare Handlungen außergerichtlich zu bereinigen, sind in der Wiederverurteilungsstatistik vor allem jene erfasst, die aufgrund der Schwere der Tat oder wegen anderer Gründe, die diversionelle Maßnahmen nicht zuließen, verurteilt wurden. Das spiegelt sich in einer Wiederverurteilungsquote von 59,7% dieser Altersgruppe wider, also mehr als doppelt so hoch wie bei den Erwachsenen (27,5%) und immer noch rund 17 Prozentpunkte höher als bei den Jungen Erwachsenen (42,3%). War die Sanktion der Ausgangsverurteilung ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), kam es bei 57,0% der Personen zu einer Wiederverurteilung, was diese Sanktion zu jener mit der höchsten Wiederverurteilungswahrscheinlichkeit macht (siehe Übersicht 10). Zu bedenken ist dabei jedoch auch die relativ geringe Zahl von 221 Personen mit einer solchen Ausgangsverurteilung (weniger als 1% der Kohorte).

Der überwiegende Teil der Personen blieb ohne Folgeverurteilung, wenn sie bei der Ausgangsverurteilung zu einer teilbedingten Geldstrafe (74,7%) verurteilt worden waren. Unter den 14 Personen, die zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt wurden, wurde im Beobachtungszeitraum keine wiederverurteilt. Bei den bedingten (29,6%) und teilbedingten (26,2%) Freiheitsstrafen lag die Wiederverurteilungsquote noch leicht unter der Wiederverurteilungsquote aller Verurteilten von 31,1%. Die niedrige WV-Quote bei teilbedingten Freiheitsstrafen ist auf die niedrige WV-Quote der ausländischen Verurteilten (26,7%) zurückzuführen, die den Großteil (70,0%) der Ausgangsverurteilten mit dieser Sanktion ausmachen. Österreichische Staatsangehörige hingegen hatten nach teilbedingten Freiheitsstrafen eine deutlich höhere Wiederverurteilungsquote (40,1%), die über der Wiederverurteilungsquote aller österreichischen Staatsangehörigen (34,3%) liegt.

Bei der unbedingten Freiheitsstrafe stechen vor allem die starken Unterschiede je nach Art der Haftentlassung hervor. Am häufigsten wurden Personen wiederverurteilt, die zum geplanten Haftende urteilsmäßig entlassen wurden: 48,1% der 2 171 urteilsmäßig Entlassenen waren innerhalb von vier Jahren wiederverurteilt. Viel niedriger ist dieser Wert bei den bedingt Entlassenen (29,8%).

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich. Voraussetzung dafür ist die Annahme, dass die Person trotz vorzeitiger Entlassung nicht wieder straffällig werden wird (Spezialprävention). Bei schweren Taten kann eine Entlassung vor Verbüßung von zwei Drittel der Strafe zudem aus generalpräventiven Gründen abgelehnt werden (das heißt, sofern es nötig ist, um andere von einer Begehung abzuhalten). Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate bzw. einen Monat bei Taten, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurden. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i. d. R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Um die hohe Wiederverurteilungsquote der auch zahlenmäßig bedeutenden Gruppe der urteilsmäßig Entlassenen (2 171 Personen) besser einordnen zu können, wird diese im Folgenden näher analysiert (siehe Grafik 30).

Grafik 30

Merkmale urteilsmäßig Entlassener – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022. – Insgesamt: 2 171 im Jahr 2018 urteilsmäßig Entlassene. – JE: Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige), J: Jugendliche (14- bis 17-Jährige). – ohne Vv: Ohne Vorverurteilungen.

Von den 2 171 urteilsmäßig Entlassenen war der weitaus überwiegende Anteil männlich (91,3%) und zum Tatzeitpunkt erwachsen (90,8%). Mehrheitlich handelte es sich um österreichische Staatsbürger:innen (51,6%). Für 86,9% war es nicht die erste Verurteilung; sie hatten bereits vor der Ausgangsverurteilung einen Eintrag im Strafregister. Mehr als die Hälfte (54,3%; 1 179 Personen) wies sogar eine relativ lange Verurteilungskarriere auf und hatte vor der Ausgangsverurteilung mindestens vier Vorstrafen. Darüber hinaus mussten 70,1% in der Vergangenheit schon einmal eine unbedingte Haftstrafe verbüßen.

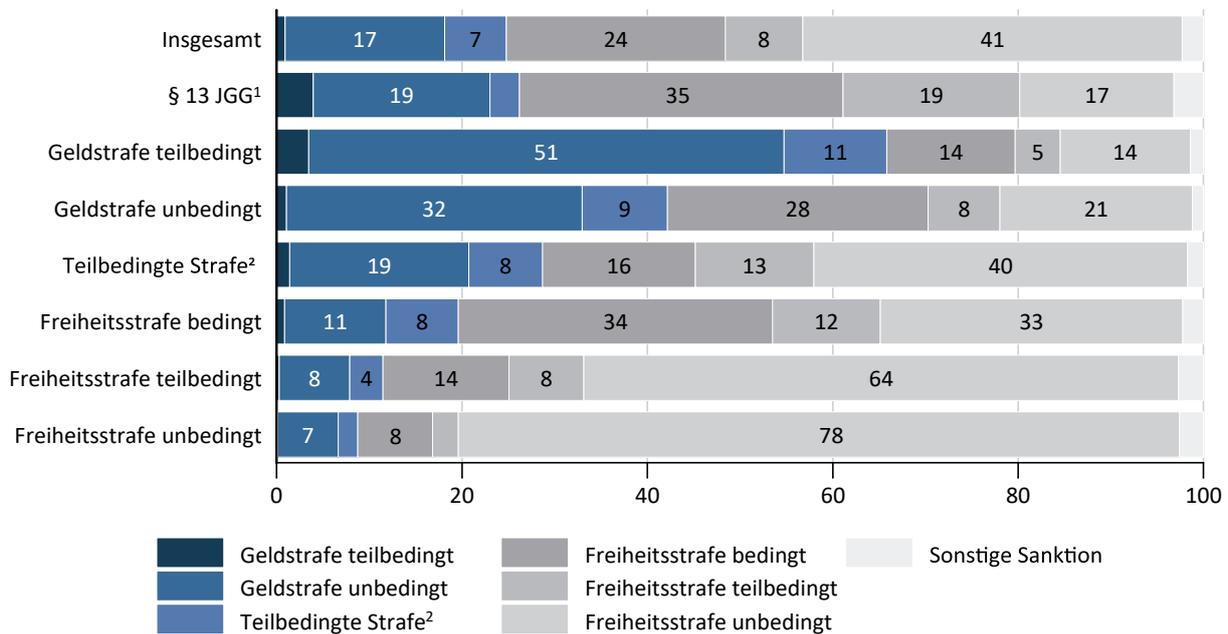
Trotz entsprechender Vorgeschichten schaffte es zumindest die Hälfte der urteilsmäßig entlassenen Personen (51,9%), im Beobachtungszeitraum ohne Folgeverurteilung zu bleiben.

Bei urteilsmäßig entlassenen Personen war die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe (24,0%) deutlich höher, als bei allen Ausgangsverurteilten der Kohorte 2018 (14,5%), wobei der Anteil der überhaupt Wiederverurteilten (egal ob einschlägig oder nicht) in dieser Gruppe an sich stark erhöht ist. Betrachtet man nur diejenigen, die tatsächlich wiederverurteilt wurden, so relativiert sich der Unterschied ein wenig: 49,9% aller urteilsmäßig entlassenen Wiederverurteilten erhielten zumindest eine einschlägige (im Sinne derselben Deliktgruppe) Wiederverurteilung, im Vergleich zu 44,7% aller Wiederverurteilten.

13,5% der urteilsmäßig Entlassenen wurden wegen desselben Delikts wie bei der Ausgangsverurteilung wiederverurteilt. Besonders hoch waren einschlägige Wiederverurteilungsquoten bei Diebstahl und Körperverletzung. 26,8 bzw. 21,4% der wegen dieser Delikte verurteilten und 2018 aus unbedingter Freiheitsstrafe urteilsmäßig entlassenen Personen (Diebstahl: insgesamt 276 Personen, Körperverletzung: 201 Personen) wurden im Beobachtungszeitraum neuerlich wegen desselben Delikts verurteilt (Wiederverurteilungsquote im Sinne derselben Deliktgruppe: 40,9 bzw. 26,9%). Ebenfalls hoch war die einschlägige Wiederverurteilungsquote bei den 229 Entlassenen, die wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften (§ 27 SMG) in Haft waren: 19,7% wurden erneut nach § 27 SMG verurteilt.

Im Folgenden wird die Sanktionierung bei der schwerwiegendsten Wiederverurteilung jeder Person analysiert, gegliedert nach Vorstrafen und der Sanktion bei der Ausgangsverurteilung. Eine Gegenüberstellung der Sanktionen der Ausgangs- und der schwersten Wiederverurteilung wird in Grafik 31 präsentiert.

Grafik 31

Sanktion der schwersten Wiederverurteilung, nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung – in Prozent

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

1) § 13 JGG: Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe – 2) Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB, bestehend aus einer unbedingten Geldstrafe und einer bedingten Freiheitsstrafe.

Bei wiederverurteilten Personen, die bei der Ausgangsverurteilung keine Vorstrafe aufwiesen, belief sich bei der Sanktion der schwersten Wiederverurteilung der Anteil der Freiheitsstrafen auf 66,0%. Mit zunehmender Anzahl an Vorstrafen erhöhte sich auch der Anteil der Freiheitsstrafen als Reaktion auf die schwerste Wiederverurteilung (eine Vorverurteilung: 72,7%; zwei bis drei Vorverurteilungen: 77,1%; vier und mehr Vorverurteilungen: 81,6%). Am häufigsten wurden Personen, die vor der Anlassverurteilung schon eine Vorstrafe mit Strafhaft eingetragen hatten, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt: 86,1% erhielten eine Freiheitsstrafe, von diesen wiederum 83,6% eine unbedingte.

Betrachtet man die Sanktionierung bei der Wiederverurteilung gegliedert nach der Sanktion der Ausgangsverurteilung (Grafik 31), geht hervor, dass die schwerste Wiederverurteilung umso strenger ausfällt, je strenger die Strafe bei der Ausgangsverurteilung war. 37,1% der Verurteilten, die bei der Ausgangsverurteilung im Jahr 2018 eine Geldstrafe erhalten hatten, wurden bei der schwersten Folgeverurteilung wiederum zu einer Geldstrafe verurteilt; bei 52,1% wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Bei Jugendlichen, die mit einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) bei der Ausgangsverurteilung verwarnt worden waren, wurde zu über zwei Drittel mit einer Freiheitsstrafe, davon mehrheitlich bedingt, reagiert. Diejenigen, die im Jahr 2018 zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe entlassen worden waren und wiederverurteilt wurden, wurden zu 82,5% erneut mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert, während lediglich 9,7% zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Der Anteil der Freiheitsstrafe als Sanktion der schwersten Wiederverurteilung lag bei den 2018 urteilsmäßig entlassenen und wiederverurteilten Personen sogar bei 90,3%. Bei dieser Personengruppe handelte es sich überwiegend (zu drei Vierteln) um entweder wegen strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, Vermögensdelikte, oder Delikte gegen das Suchtmittelgesetz Ausgangsverurteilte.

3.3 Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Im Folgenden wird die Entwicklung der Wiederverurteilungsquote der letzten zehn Jahre analysiert. Beim Vergleich der Wiederverurteilungsquote ab 2012 und ab 2014 mit den Vorjahren muss allerdings berücksichtigt werden, dass inhaltliche und technische Änderungen zu Zeitreihenbrüchen – u. a. einem Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2012) und um 2,8 Prozentpunkte (Berichtsjahr 2014) – führten. Für nähere Ausführungen zu den Änderungen mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Übersicht 11

Wiederverurteilungen im Zeitvergleich

Kohorte	Beobachtungszeitraum	Berichtsjahr	Personen im Ausgangsjahr insgesamt	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung	
				absolut	in %	absolut	in % ¹
2003	2003 bis 2007	2007	36 928	22 999	62,3	13 929	37,7
2004	2004 bis 2008	2008	39 065	24 434	62,5	14 631	37,5
2005	2005 bis 2009	2009	40 275	25 141	62,4	15 134	37,6
2006	2006 bis 2010	2010	38 566	23 893	62,0	14 673	38,0
2007	2007 bis 2011	2011	37 901	23 462	61,9	14 439	38,1
2008	2008 bis 2012	2012 ²	35 608	22 114	62,1	13 494	37,9
2009	2009 bis 2013	2013	35 225	22 048	62,6	13 177	37,4
2010	vier Jahre	2014 ³	32 678	21 529	65,9	11 149	34,1
2011	vier Jahre	2015	31 143	20 468	65,7	10 675	34,3
2012	vier Jahre	2016	30 422	20 285	66,7	10 137	33,3
2013	vier Jahre	2017	29 570	19 952	67,5	9 618	32,5
2014	vier Jahre	2018	28 704	19 271	67,1	9 433	32,9
2015	vier Jahre	2019	27 694	18 640	67,3	9 054	32,7
2016	vier Jahre	2020	26 318	17 899	68,0	8 419	32,0
2017	vier Jahre	2021	26 606	18 299	68,8	8 307	31,2
2018	vier Jahre	2022	26 017	17 937	68,9	8 080	31,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik.

1) Wiederverurteilungsquote. – 2) Zeitreihenbruch: Änderungen mit dem Berichtsjahr 2012 bewirkten einen Rückgang der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. – 3) Umstellung des Beobachtungszeitraums: Bis 2009 Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren; ab 2010 individueller Beobachtungszeitraum von vier Jahren (z. B.: Entlassung am 01.07.2010; Beobachtung bis 30.06.2014). Alle mit dem Berichtsjahr 2014 durchgeführten Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch bei der Wiederverurteilungsquote von minus 2,8 Prozentpunkten.

Aus Übersicht 11 geht hervor, dass die Wiederverurteilungsquote seit Bestehen der Statistik relativ konstant war. In den Jahren vor 2014, als sich der Beobachtungszeitraum hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen über fünf Kalenderjahre und somit über mindestens vier bis maximal fünf individuelle Jahre erstreckte, lag die Wiederverurteilungsquote zwischen 37,4% und 38,1%. Sie lag somit über sieben Jahre hinweg sehr stabil innerhalb einer Schwankungsbreite von einem Prozentpunkt. Ohne Berücksichtigung der Änderungen mit dem Berichtsjahr 2014 wäre die Wiederverurteilungsquote im Jahr 2014 dem Trend des vorhergehenden Berichtsjahres 2013 folgend leicht rückläufig gewesen. Da aber u. a. der Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren auf vier Jahre umgestellt wurde, kam es 2014 zu einem Zeitreihenbruch von minus 2,8 Prozentpunkten. Der Großteil des Rückgangs ist darauf zurückzuführen, dass nun Personen gleich lang ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung über vier Jahre hinweg beobachtet werden und der Zeitraum nach Ende dieser vier Jahre bis zum Ende des Berichtsjahres nicht

mehr in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt wird. Z. B.: Eine Person wurde am 1. Juli 2010 entlassen und bis 30. Juni 2014 hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet. Wurde eine Folgeverurteilung zwischen 1. Juli und 31. Dezember 2014 rechtskräftig, wurde diese nicht mehr in die Statistik aufgenommen.

In den jüngsten fünf Berichtsjahren 2018 bis 2022 ist ein leicht rückläufiger Trend erkennbar. Entsprechend dem allgemeinen Rückgang der Verurteilungen in den letzten Jahren ist auch die Anzahl der Personen, die hinsichtlich Wiederverurteilungen beobachtet werden, seit dem Höchststand im Berichtsjahr 2009 (40 275 Personen) kontinuierlich und erheblich zurückgegangen (2022: 26 017 Personen).

4 Erläuterungen

Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und seit 1. Juli 2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30. Juni 2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1. Juli 2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. (Zu den näheren Ausführungen der Gesetzesänderungen sei hier auf Kapitel 5 „Gesetzliche und technische Änderungen“ verwiesen.)

Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Zur Fortführung der Zeitreihen werden ab dem Berichtsjahr 2002 die jungen Erwachsenen (18- bis 20-Jährige) im Tabellenband-Abschnitt V (Zeitreihentabellen zu Verurteilungen) immer als Unterkategorie der Erwachsenen (18-Jährige und älter) dargestellt. In den Abschnitten P (verurteilte Personen), D (Delikte) und W (Wiederverurteilungsstatistik) liegt die Altersuntergrenze bei den Erwachsenen entsprechend den aktuellen rechtlichen Bestimmungen beim vollendeten 21. Lebensjahr.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist der Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person unbekannt, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6,5 Monate führen kann.

Anstaltsunterbringung

Es wird zwischen drei Anstalten unterschieden: Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen (§ 21 StGB), Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen (§ 22 StGB), sowie Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:innen (§ 23 StGB). Die Unterbringung in einer Anstalt kann bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden. Bei der Anordnung einer Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB (Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen, die eine Tat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen haben) kann keine Strafe verhängt werden. Alle anderen Anordnungen einer Anstaltsunterbringung (§§ 21 Abs. 2–23 StGB) werden ergänzend zu einer Hauptstrafe, i. d. R. Freiheitsstrafe, verhängt.

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden in der Wiederverurteilungsstatistik neben den Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB auch die restlichen Anstaltsunterbringungen als Hauptstrafen ausgewiesen. Dies erleichtert die Darstellung der Wiederverurteilungsquoten von Personen, die zu bedingten Anstaltsunterbringungen verurteilt bzw. aus unbedingten Anstaltsunterbringungen entlassen wurden.

Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (§ 46 StGB) ist nach Verbüßung der Hälfte der verhängten Strafe möglich, bei schweren Taten nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe. Die zu verbüßende Strafzeit beträgt mindestens drei Monate. Wird die bedingte Entlassung während einer Probezeit von i. d. R. mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nicht widerrufen, so ist sie nach Ende der Probezeit als endgültig zu erklären.

Bedingte Nachsicht

Unter diese Form der Haftentlassung fallen sowohl bedingte Nachsichten, die nach § 40 SMG oder § 265 StPO von den Richter:innen angeordnet werden, als auch Begnadigungen durch den

Bundespräsidenten. Die Strafe bzw. der Rest der Strafe wird unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen.

Bewährungshilfe

Ergänzend zum Strafurteil können von den Richter:innen begleitende Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, die Personen von weiteren gerichtlich strafbaren Handlungen abzuhalten. Darunter fällt die Anordnung einer Bewährungshilfe. § 52 Abs. 1 StGB lautet: „Ordnet das Gericht die Bewährungshilfe an, so hat der Leiter der zuständigen Geschäftsstelle für Bewährungshilfe dem Rechtsbrecher einen Bewährungshelfer zu bestellen und diesen dem Gericht bekanntzugeben. Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.“

Bewährungshilfeanordnungen werden nur dann ausgewiesen, wenn sie gemeinsam mit Verhängung der Strafe angeordnet wurden. Bewährungshilfeanordnungen, die zum Zeitpunkt der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden, sind hier nicht enthalten.

Darstellung von Teilmengen (davon/darunter)

Die Bezeichnung „davon“ (dav.) kennzeichnet die vollständige Aufgliederung einer Gesamtsumme. Bei der Bezeichnung „darunter“ (dar.) müssen nicht alle Teilmengen angeführt sein (Ausgliederung), d. h. die Summe der angeführten Teilmengen muss nicht die Gesamtsumme ergeben.

Deliktkombination

Liegen mehrere Delikte einer Verurteilung zugrunde, so können die Delikte, die gemeinsam mit dem strafsatzbestimmenden Delikt abgeurteilt wurden, als „Deliktkombinationen“ dargestellt werden. Bei der Analyse der Deliktkombinationen ist zu beachten, dass es sich hier um

bei einer Verurteilung gemeinsam abgeurteilte Delikte handelt, unabhängig davon, ob die Delikte bei einer oder bei mehreren Tathandlungen begangen wurden.

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter:innen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tatausgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

Einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Delikts

Die einschlägige Wiederverurteilungsquote im Sinne des gleichen Deliktes beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb des Beobachtungszeitraums wegen eines strafsatzbestimmenden Deliktes, das auch bei der Ausgangsverurteilung strafsatzbestimmend war, gemessen an allen Personen der Kohorte. Diese Kohorte besteht aus allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Anstaltsunterbringung entlassen worden sind.

Ereigniszeitanalyse

→ Siehe **Survival-Analyse**

Führendes Delikt

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden die Verurteilungen nur nach dem führenden Delikt. Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende

Norm von den Gerichten übermittelt. Seither werden auch sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte in der Statistik ausgewiesen. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Maßnahmenvollzug

→ Siehe Anstaltsunterbringung

Nachträgliche Verurteilung nach §§ 31, 40 StGB

Eine bereits verurteilte Person, die wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die aufgrund der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können, erhält eine nachträgliche Verurteilung. Laut den in §§ 31 u. 40 StGB festgelegten Kriterien ist eine Zusatzstrafe zu verhängen. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere Strafe als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

Oberlandesgerichtssprengel (OLG-Sprengel)

- Zum OLG-Sprengel Wien zählen die Landesgerichtssprengel Wien, Eisenstadt, Korneuburg, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt.
- Der OLG-Sprengel Linz umfasst die Landesgerichtssprengel Linz, Ried im Innkreis, Steyr, Wels und Salzburg.
- In den OLG-Sprengel Graz fallen die Landesgerichtssprengel Graz, Leoben und Klagenfurt.
- Zum OLG-Sprengel Innsbruck zählen die Landesgerichtssprengel Innsbruck und Feldkirch.

Rundungsdifferenzen

Rundungsdifferenzen in Tabellen und Grafiken werden nicht ausgeglichen. Aufgrund der Rundung kann die Summe der ausgewiesenen Werte geringfügig von 100% abweichen.

Sanktionen

In der vorliegenden Publikation werden Sanktionen nach der Art der Strafe dargestellt. Pro Verurteilung – dazu zählen auch nachträgliche Verurteilungen – wird eine Hauptstrafe ausgewiesen. Zu diesen zählen Geldstrafen, Freiheitsstrafen, teilbedingte Strafen, Schuldsprüche nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB und das Absehen von Zusatzstrafen.

Geldstrafen werden in Form von Tagessatzstrafen oder Festgeldstrafen (z.B.: Finanzstrafgesetz) verhängt. Eine Tagessatzstrafe beträgt mindestens zwei Tagessätze, wobei ein Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5 000 Euro beträgt. Seit 1. Jänner 2011 ist aufgrund einer Gesetzesänderung die Verhängung einer bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich.

Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt, wobei die zeitliche Freiheitsstrafe mindestens einen Tag und höchstens 20 Jahre beträgt. Freiheitsstrafen können bedingt, teilbedingt oder unbedingt verhängt werden.

Teilbedingte Strafen wurden im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 mit 1. März 1988 eingeführt. Diese umfassen teilbedingte Geldstrafen (§ 43a Abs. 1 StGB), teilbedingte Strafen bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB) und teilbedingte Freiheitsstrafen (§ 43a Abs. 3 u. 4 StGB). Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im § 43a StGB festgelegt und können in Kapitel 5.2 nachgelesen werden.

Schuldsprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz umfassen zwei Sanktionen: Schuldsprüche ohne Strafe und Schuldsprüche unter Vorbehalt der Strafe. § 12 JGG „Schuldspruch ohne Strafe“: Das Gericht sieht von einem Strafausspruch ab, wenn anzunehmen ist, dass „der Schuldspruch allein genügen werde, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten“. § 13 JGG „Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe“: Der Ausspruch der wegen einer Jugendstraftat zu verhängenden Strafe wird für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten.

Unterbringungen in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:innen **nach § 21 Abs. 1 StGB** werden bei nicht zurechnungsfähigen Täter:innen ohne Strafe verhängt. Die Unterbringung kann bedingt oder unbedingt angeordnet werden.

Bei „**keiner Zusatzstrafe**“ wird im Rahmen einer nachträglichen Verurteilung von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen.

Neben den hier dargestellten Hauptstrafen werden im Rahmen dieser Publikation folgende zu den Hauptstrafen ergänzende Maßnahmen ausgewiesen: Anstaltsunterbringungen nach §§ 21 Abs. 2 – 23 StGB und Bewährungshilfeanordnungen.

Schuldprüche nach dem Jugendgerichtsgesetz

→ Siehe Sanktionen.

Staatsangehörigkeit Österreich/Nicht-Österreich

Das Merkmal „Staatsangehörigkeit Österreich“ bezieht sich auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Unter „Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich“ fallen sowohl Staatsbürger:innen anderer Staaten, als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft.

Strafmündigkeit

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Survival-Analyse

Die Survival-Analyse wird im Rahmen der Wiederverurteilungsstatistik angewendet. Es handelt sich um ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall die erste Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Auf diese Weise können mehrere Kohorten (also auch jene, deren vierjährige Beobachtungsfrist noch nicht abgelaufen ist) in die Untersuchung miteinbezogen werden und dadurch zeitnah statistische Daten zu den Wiederverurteilungen generiert werden. Auf das Konzept der Survival-Analyse wird auch in der Einleitung näher eingegangen.

Sämtliche Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Statistik (zuvor nur das „führende Delikt“, siehe oben). Seither können zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Dies liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafanndrohung nun nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafanndrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i. d. R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. In den Tabellen D1 bis D7 ([Tabellenband](#)) werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten dargestellt.

Verurteilte Personen

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2022: 24 466 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2022: 26 442 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen (in Einmalzählweise) insgesamt und nach soziodemografischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Aktuell sind dazu im [Tabellenband](#) drei Tabellen (P1 bis P3) enthalten.

Verurteiltenziffer

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele verurteilte Personen auf je 1 000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie (z. B. Männer, Erwachsene) bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung (Bevölkerung im Jahresdurchschnitt) entfallen.

Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Zahlen zu den verurteilten Personen der gerichtlichen Kriminalstatistik. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Wohnort bzw. Wohnstaat der durch österreichische Gerichte verurteilten Personen nicht bekannt ist und somit eine Verurteiltenziffer für die ansässigen nicht-österreichischen Staatsangehörigen nicht sinnvoll berechnet werden kann.

Wiederverurteilungsquote bis 2013

Die Wiederverurteilungsquote (bis 2013) beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von fünf Kalenderjahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn (wieso eine solche nicht möglich ist, siehe auch Erläuterungen in der Einleitung). Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2012 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsquote ab 2014

Die Wiederverurteilungsquote (ab 2014) beschreibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer unbedingten Haftstrafe oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Der Beobachtungszeitraum hat sich also von fünf Kalenderjahren (bis 2013) auf vier individuelle Jahre (z. B. Entlassung aus einer unbedingten Freiheitsstrafe am 1. Juli 2018; Beobachtungszeitraum bis 30. Juni 2022) geändert. Zu den Ausführungen der Änderungen mit Berichtsjahr 2014 sei hier auf Kapitel 5.1 „Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen“ verwiesen.

Wiederverurteilungsrisiko

Das Wiederverurteilungsrisiko zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist (Ende des Beobachtungszeitraumes: vier Jahre). Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z. B. einem Monat oder einem Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums noch ohne Wiederverurteilung waren.

5 Gesetzliche und technische Änderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf technische und gesetzliche Änderungen seit Bestehen dieser Statistik (seit 1947), die sich in den Ergebnissen direkt auswirken und somit Brüche in

den Zeitreihen bewirken können. Zuerst werden Umstellungen in der Datenerfassung und technische Änderungen erläutert, danach allgemeine Änderungen und Neuerungen im Strafrecht.

5.1 Änderungen in der Datenerfassung und technische Änderungen

Personen in der Verurteilungsstatistik

Zusätzlich zu den Verurteilungen wird seit 2012 die Anzahl der verurteilten Personen dargestellt. Da einige Personen auch mehrfach in einem Berichtsjahr verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2022: 24 466 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2022: 26 422 Verurteilungen). Seit dem Berichtsjahr 2012 wird die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemografischen Merkmalen im Ergebnisteil der Verurteilungsstatistik ausgewiesen. Im [Tabellenband](#) befinden sich dazu drei Überblickstabellen (Tabellen P1 bis P3).

Erfassung des „führenden Delikts“

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden alle bei einer Verurteilung abgesprochenen Delikte vom Bundesministerium für Inneres unstrukturiert übermittelt. Das strafsatzbestimmende Delikt – das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen – wurde von Statistik Austria algorithmisch ermittelt und unter der Bezeichnung „führendes Delikt“ zur jeweiligen Verurteilung ausgewiesen. Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters und der Implementierung der elektronischen Strafkarte wird seit dem Berichtsjahr 2012 die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt, wodurch die Signierung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria hinfällig wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte,

die einer Verurteilung zugrunde lagen, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Ausweisung aller Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht seit dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller – auf einer Verurteilung beruhender – Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können somit sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der/die Beschuldigte verwirklicht hat. Ein verwirklichtes Delikt wird bei einer Verurteilung somit i.d.R. einmal ausgewiesen, unabhängig davon, wie oft die Straftat begangen wurde. Zusätzlich zur vorliegenden Publikation werden die Ergebnisse zu sämtlichen Delikten in den Jahrestabellen D1 bis D7 des [Tabellenbandes](#) dargestellt.

Darstellung der strafbaren Handlungen

Vor dem Berichtsjahr 2012 wurden einige Paragraphen des Strafgesetzbuchs oder der Nebenstrafgesetze nur in Gruppen ausgewiesen. Seit 2012 gibt es diese Einschränkung nicht mehr, und es werden alle Delikte auf der Ebene der Paragraphen ausgewiesen. Allerdings wird mit Ausnahme von § 129 StGB und § 38 FinStrG eine Untergliederung der Paragraphen in Absätze oder

Ziffern aufgrund unzureichender Standardisierung der Eintragungen bei den Gerichten nicht mehr durchgeführt.

Alter bei Rechtskraft des Urteils

Seit dem Berichtsjahr 2012 kann das exakte Alter der verurteilten Personen zum Zeitpunkt des Eintretens der Rechtskraft des Urteils errechnet werden. In den Jahren davor sind bei der Altersangabe Abweichungen von maximal einem Lebensjahr möglich. In seltenen Fällen – wenn im Strafregister kein Geburtstag und/oder -monat der verurteilten Person eingetragen ist – sind Abweichungen vom tatsächlichen Alter auch nach wie vor möglich.

Vorverurteilung

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Bis 2011 wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Technischer Neuaufbau und inhaltliche Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2012

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters von 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit

dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurde auch eine inhaltliche Veränderung durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 Prozentpunkte bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen. Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i. d. R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Seit dem Berichtsjahr 2012 werden sämtliche zum Stichtag im Strafregister erfasste Verurteilungen retrospektiv in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Eine geringfügige Untererfassung von Wiederverurteilungen durch verzögerte Eintragungen ist also höchstens noch gegen Ende des letzten Beobachtungsjahres (sofern dieses nahe am Ende des Kalenderjahres liegt – siehe dazu den nächsten

Abschnitt zur Änderung des Beobachtungszeitraumes ab 2014), zu erwarten. Das „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria bei Bedarf nachsigniert, sofern es noch nicht ausgewiesen ist. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7%). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 Prozentpunkte).

Beobachtungszeitraum in der Wiederverurteilungsstatistik vor und ab 2014

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum von Wiederverurteilungen geändert, sodass der Zeitraum, in dem eine Person hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird, für alle gleich lang ist. Bis dahin wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wird jede Person individuell über vier Jahre betrachtet (z. B.: 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014).

Durch die Umstellung des Beobachtungszeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier individuelle Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8% der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll.

Technische Änderungen zur Wiederverurteilungsstatistik 2014

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Durch sämtliche Änderungen – die Vereinheitlichung des Beobachtungszeitraumes sowie die andere Definition der Kohorte – ergibt sich in Summe ein Zeitreihenbruch von insgesamt 2,8 Prozentpunkten.

Survival-Analyse zur Wiederverurteilungsstatistik ab 2014

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird eine Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung. Nähere Informationen zur Survival-Analyse finden sich in der Einleitung.

5.2 Änderungen im Strafrecht

Vom Strafgesetz (StG) zum Strafgesetzbuch (StGB)

Durch Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs (StGB) am 1. Jänner 1975 (BGBl. Nr. 60/1974) wurde das Strafgesetz 1945 (StG) abgelöst. Inhaltlich unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch vom alten Strafgesetz sowohl in den Prinzipien und leitenden Grundsätzen als auch durch die **Neufassung der Tatbestände** in wesentlichen Bereichen. Wegen grundlegender Änderungen bei einzelnen Tatbeständen ist ein Vergleich der Häufigkeit einzelner Delikte vor und nach Inkrafttreten des StGB kaum möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es auch nach 1975 noch Verurteilungen nach dem alten StG gab.

Besonders bedeutsam waren die Umgestaltungen auf dem Gebiet des strafrechtlichen Sanktionssystems. An die Stelle der herkömmlichen Geldstrafe trat das System der **Tagessatzstrafe**, welches im § 19 StGB geregelt wurde.

Hier hieß es u. a.:

„(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze. (2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 20 S und höchstens mit 3.000 S festzusetzen.“

Die Ober- und/oder Untergrenzen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrmals erhöht. Seit dem Jahr 2009 beträgt der Tagessatz mindestens vier Euro und höchstens 5 000 Euro.

Ausgeprägter als im alten StG wurde bei der Strafbemessung die Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin berücksichtigt. Neben der Strafe wurden als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit **„vorbeugende Maßnahmen“** mit und ohne Freiheitsentzug (z. B. Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme bzw. entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:innen oder für gefährliche Rückfallstäter:innen) gesetzlich neu festgelegt.

Durch Eliminierung nicht kriminalstrafwürdigen Unrechts unterscheidet das StGB (§ 7 StGB) nur mehr **Verbrechen** (strafbare Handlungen mit Strafandrohung einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe) **und Vergehen** (alle anderen strafbaren Handlungen), während das alte StG eine Einteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorsah.

Das Alter zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das **Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht** zur Anwendung kommt. Als Jugendliche galten bis 31. Dezember 1988 jene Personen, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dementsprechend waren Erwachsene mindestens 18 Jahre alt. Mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 am 1. Jänner 1989 (BGBl. Nr. 599/1988) waren jene Personen jugendlich, die zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Eine neuerliche Änderung trat mit 1. Juli 2001 in Kraft (BGBl. Nr. 19/2001) und umfasste die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts um ein Jahr, wodurch zu den Jugendlichen seither wieder 14- bis 17-Jährige zählen. Zusätzlich kam es zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung **junger Erwachsener** (vollendetes 18. bis noch nicht vollendetes 21. Lebensjahr).

Der damals neu eingeführte § 46a JGG „Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener“ lautet:

(1) Das Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat obliegt dem die Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen ausübenden Gericht. Die §§ 28 und 30 sind anzuwenden.

Seit dem Jahr 2002 kann die Alterskategorie der jungen Erwachsenen in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den

ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war. Überall in der Publikation, wo es für eine einheitliche Fortführung der langen Zeitreihen erforderlich ist, werden die jungen Erwachsenen dennoch weiterhin der Kategorie der Erwachsenen zugeordnet. In allen anderen Ergebnisdarstellungen werden Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene separat ausgewiesen; dort meint der Begriff „Erwachsene“ – wenn nicht anders angemerkt – seit dem Berichtsjahr 2002 nur noch Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Strafverfolgung im Jugendstrafrecht

Mit Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG, BGBl. Nr. 599/1988) am 1. Jänner 1989 wurden alternative Reaktionsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht bei minderschweren Delikten eingeführt, um einer adäquateren Strafverfolgung jugendlicher Delinquent:innen gerecht zu werden:

- Die Voraussetzungen für den „Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft“ (§ 6 JGG) in Fällen minderschwerer Kriminalität wurden neu gestaltet. § 6 JGG wurde mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und wird seit 1. Jänner 2000 als „**Absehen von der Verfolgung**“ bezeichnet.
- Mit der Einführung des „Außergerichtlichen Tatausgleichs“ (§§ 7, 8 JGG) wurde die Möglichkeit einer außergerichtlichen Konfliktregelung zwischen den Täter:innen und den Opfern nach einer Straftat geschaffen. Bei erfolgreichem Tatausgleich wird auf ein gerichtliches Strafverfahren verzichtet. Die §§ 7, 8 JGG wurden mit BGBl. I Nr. 55/1999 und BGBl. I Nr. 93/2007 überarbeitet und werden seit 1. Jänner 2008 als „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)**“ und „**Besonderheiten der Anwendung der Diversions**“ (der zunächst noch enthaltene Nachsatz „auf Jugendstraftaten“ wurde 2015 gestrichen, siehe weiter unten) bezeichnet. Diversionselle Maßnahmen sind Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Arbeit, die Bestimmung einer Probezeit mit bestimmten Auflagen oder der außergerichtliche Tatausgleich.

Weiters wurden mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die Überschriften der §§ 12, 13 JGG geändert:

- § 12 JGG: „**Schuldspruch ohne Strafe**“ (zuvor: „Ermahnung“)
- § 13 JGG: „**Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe**“ (zuvor: „Bedingte Verurteilung“)

Mit der Novellierung durch das JGG-Änderungsgesetz 2015 wurde den Staatsanwaltschaften und Gerichten auch für die jungen Erwachsenen eine breite Zugriffsmöglichkeit auf die spezifischen Sanktionierungsformen der Jugendlichen, z.B. Diversion nach § 7 JGG, Schuldspruch ohne bzw. unter Vorbehalt der Strafe, gegeben.

Diversionselle Maßnahmen im Erwachsenenstrafrecht

Mit der in den wesentlichen Punkten am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999 (BGBl. I Nr. 55/1999) wurde die Möglichkeit der Diversion, d.h. der außergerichtlichen Bereinigung bei leichteren Delikten, auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht geschaffen (bisher nur im Jugendstrafrecht und im Suchtmittelgesetz vorgesehen). Dies führte zu einem drastischen Rückgang der Verurteilungen und verursachte somit einen starken Bruch in der Zeitreihe.

Diversionselle Maßnahmen wurden ab 1. Jänner 2000 im Hauptstück IX ab § 90a StPO geregelt. Seit 1. Jänner 2008 (BGBl. I Nr. 19/2004) wird der „**Rücktritt von der Verfolgung (Diversions)**“ im 11. Hauptstück der Strafprozessordnung ab § 198 StPO geregelt.

Bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe

Im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) wurden mit 1. März 1988 die Richtlinien der Strafbemessung überarbeitet. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der „bedingten Nachsicht eines Teiles der Strafe“ (§ 43a StGB). Die wesentlichen Grundbedingungen für den Ausspruch einer teilbedingten Strafe sind im § 43 Abs. 1 StGB („bedingte Strafnachsicht“) festgelegt. Diese Voraussetzungen müssen auf einen Teil der zu verhängenden Strafe zutreffen. Dem-

zufolge hat das Gericht bei der Strafbemessung unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Straftäters bzw. der Straftäterin diesen Teil bedingt nachzusehen.

Wie in § 43a StGB angeführt, ergeben sich **drei Arten von teilbedingten Strafen**, die sich jeweils aus einem unbedingtem und einem bedingtem Anteil zusammensetzen:

- Teilbedingte Geldstrafe (§ 43a Abs. 1 StGB)
- Teils unbedingte Geldstrafe, teils bedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 2 StGB)
- Teilbedingte Freiheitsstrafe (§ 43a Abs. 3 und 4 StGB)

Gemäß § 5 Z. 9 des mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes 1988 können die §§ 43 und 43a StGB für Jugendliche auch angewendet werden, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei bzw. drei Jahren erkannt wird oder zu erkennen wäre.

Mit 1. Jänner 1998 (BGBl. I Nr. 105/1997) entfiel in § 43 Abs. 1 StGB der letzte Satz und in § 43a StGB der Absatz 5, die eine bedingte Strafnachsicht ausschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht war. Mit 1. Jänner 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) entfiel in § 43 Abs. 1 StGB die Wendung „oder zu einer Geldstrafe“. Damit war die Verhängung einer **bedingten Geldstrafe nicht mehr möglich**. Bei einer teilbedingten Geldstrafe nach § 43a Abs. 1 StGB durfte nur noch höchstens die Hälfte der Geldstrafe bedingt nachgesehen werden. Eine neuerliche Änderung gab es mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015). Mit 1. Jänner 2016 wurde bei der teilbedingten Geldstrafe die Obergrenze des bedingt nachzusehenden Anteils von 50% auf drei Viertel erhöht. Bei teilbedingten Strafen bestehend aus einer bedingten Freiheits- und unbedingten Geldstrafe kann seit 1. Jänner 2016 eine unbedingte Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden (zuvor: 360 Tagessätze).

Diese drei Arten von teilbedingten Strafen werden in der Publikation der gerichtlichen Kriminalstatistik seit dem Berichtsjahr 1988 ausgewiesen. Das Bundesministerium für Inneres übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (z. B.: Finanzstrafgesetz). Seit dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.

Gerichtliche Kriminalstatistik 2021–2022

Tabellenteil

Tabellen 2021

Tabelle 1

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2021

Merkmal der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	23 731	100,0	22 031	92,8	1 526	6,4	174	0,7
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1 429	6,0	637	44,6	648	45,3	144	10,1
Geschlecht								
Männer	20 100	84,7	18 617	92,6	1 325	6,6	158	0,8
Frauen	3 631	15,3	3 414	94,0	201	5,5	16	0,4
Alter zum Tatzeitpunkt								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 304	5,5	1 070	82,1	191	14,6	43	3,3
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2 206	9,3	1 959	88,8	212	9,6	35	1,6
Erwachsene (21-Jährige und älter)	20 221	85,2	19 002	94,0	1 123	5,6	96	0,5
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 25 Jahre	6 010	25,3	5 291	88,0	612	10,2	107	1,8
25 bis unter 35 Jahre	7 210	30,4	6 704	93,0	464	6,4	42	0,6
35 bis unter 45 Jahre	5 214	22,0	4 934	94,6	265	5,1	15	0,3
45 bis unter 55 Jahre	3 035	12,8	2 886	95,1	142	4,7	7	0,2
55 bis unter 65 Jahre	1 595	6,7	1 563	98,0	31	1,9	1	0,1
65 Jahre und älter	667	2,8	653	97,9	12	1,8	2	0,3
Staatsangehörigkeit								
Österreich	13 936	58,7	12 844	92,2	984	7,1	108	0,8
Nicht-Österreich	9 795	41,3	9 187	93,8	542	5,5	66	0,7
EU-Staaten ohne Österreich	3 906	16,5	3 717	95,2	177	4,5	12	0,3
Serbien	1 181	5,0	1 121	94,9	55	4,7	5	0,4
Türkei	749	3,2	697	93,1	49	6,5	3	0,4
Sonstige	3 959	16,7	3 652	92,2	261	6,6	46	1,2
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	13 229	55,7	12 612	95,3	562	4,2	55	0,4
Mit Vorverurteilung	10 502	44,3	9 419	89,7	964	9,2	119	1,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021.

1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Tabelle 2

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2021

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Insgesamt		25 626	21 761	3 865	42 457	36 656	5 801
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		20 975	17 553	3 422	33 323	28 314	5 009
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75–95	4 764	4 228	536	7 361	6 557	804
Mord	75	86	72	14	88	74	14
vollendeter Mord	75 vollendet	34	28	6	35	29	6
versuchter Mord	75,15	52	44	8	53	45	8
Totschlag	76	2	1	1	2	1	1
versuchter Totschlag	76,15	2	1	1	2	1	1
Tötung auf Verlangen	77	1	1	-	1	1	-
Mitwirkung an der Selbsttötung	78	2	1	1	3	2	1
Tötung eines Kindes bei der Geburt	79	1	-	1	1	-	1
Fahrlässige Tötung	80	83	73	10	84	74	10
Grob fahrlässige Tötung	81	30	22	8	33	24	9
Aussetzung	82	-	-	-	1	1	-
Körperverletzung	83	2 335	2 082	253	3 795	3 433	362
Schwere Körperverletzung	84	990	909	81	1 649	1 460	189
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	6	4	2	5	4	1
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	3	3	-	3	3	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	142	133	9	157	148	9
Fahrlässige Körperverletzung	88	785	663	122	999	849	150
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	163	145	18	356	321	35
Raufhandel	91	70	68	2	86	84	2
Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben be- traute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt oder Angehörige des Gesund- heits- oder Rettungswesens oder Organe der Feuerwehr	91a	8	8	-	17	17	-
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	12	5	7	17	10	7
Imstichlassen eines Verletzten	94	33	28	5	46	37	9
Unterlassung der Hilfeleistung	95	12	10	2	18	14	4
Schwangerschaftsabbruch	96–98	-	-	-	2	1	1
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	2	1	1
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99–110	2 597	2 407	190	4 462	4 134	328
Freiheitsentziehung	99	33	30	3	65	60	5
Erpresserische Entführung	102	2	2	-	2	2	-
Menschenhandel	104a	2	2	-	2	2	-
Nötigung	105	772	726	46	1 491	1 375	116
Schwere Nötigung	106	213	200	13	312	293	19
Gefährliche Drohung	107	1 226	1 142	84	2 028	1 896	132
Beharrliche Verfolgung	107a	123	97	26	202	172	30
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	147	138	9	207	195	12
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Tele- kommunikation oder eines Computersystems	107c	7	5	2	17	14	3
Täuschung	108	2	1	1	5	1	4
Hausfriedensbruch	109	70	64	6	131	124	7
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111–117	81	68	13	151	127	24
Üble Nachrede	111	28	21	7	32	24	8
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung	113	1	1	-	2	2	-
Beleidigung	115	52	46	6	117	101	16

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	118–124	7	3	4	9	5	4
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	6	2	4	7	3	4
Unbefugte Bildaufnahmen	120a	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125–168e	8 290	6 479	1 811	12 161	9 785	2 376
Sachbeschädigung	125	849	764	85	1 888	1 708	180
Schwere Sachbeschädigung	126	154	146	8	242	227	15
Datenbeschädigung	126a	1	1	-	5	4	1
Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten	126c	1	1	-	1	1	-
Diebstahl	127	1 970	1 251	719	2 707	1 834	873
Schwerer Diebstahl	128	98	82	16	130	104	26
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	785	709	76	937	838	99
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	782	706	76	934	835	99
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	3	3	-	3	3	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	876	749	127	994	850	144
Räuberischer Diebstahl	131	54	47	7	63	55	8
Entziehung von Energie	132	19	18	1	68	67	1
Veruntreuung	133	202	156	46	302	237	65
Unterschlagung	134	53	39	14	113	87	26
Dauernde Sachentziehung	135	16	16	-	160	144	16
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	107	103	4	219	210	9
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	11	11	-	13	13	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	5	5	-	6	6	-
Entwendung	141	48	38	10	109	86	23
Raub	142	287	259	28	325	294	31
Schwerer Raub	143	201	193	8	226	216	10
Erpressung	144	51	43	8	92	82	10
Schwere Erpressung	145	13	11	2	18	16	2
Betrug	146	874	632	242	1 193	891	302
Schwerer Betrug	147	625	462	163	715	535	180
Gewerbsmäßiger Betrug	148	452	336	116	532	398	134
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	102	64	38	310	226	84
Erschleichung einer Leistung	149	8	6	2	25	20	5
Versicherungsmissbrauch	151	-	-	-	1	1	-
Kreditschädigung	152	1	1	-	1	1	-
Untreue	153	63	40	23	98	65	33
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	64	50	14	102	88	14
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	26	22	4	66	58	8
Organisierte Schwarzarbeit	153e	-	-	-	9	8	1
Geldwucher	154	2	2	-	2	2	-
Sachwucher	155	-	-	-	1	1	-
Betrügerische Krida	156	113	95	18	129	109	20
Begünstigung eines Gläubigers	158	8	7	1	21	19	2
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen	159	18	17	1	100	93	7
Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren	160	-	-	-	1	1	-
Vollstreckungsverweigerung	162	11	8	3	11	8	3
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände	163a	-	-	-	1	1	-
Hehlerei	164	67	58	9	141	125	16
Geldwäscherei	165	54	36	18	83	55	28
Glücksspiel	168	1	1	-	1	1	-

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Gemeingefährliche st. H. und st. H. gegen die Umwelt	169–187	202	156	46	226	175	51
Brandstiftung	169	52	47	5	58	51	7
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	6	6	-	10	9	1
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	8	8	-	9	9	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	5	4	1	6	4	2
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	118	84	34	124	90	34
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	6	2	4	9	5	4
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	2	2	-	2	2	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	2	1	1	2	1	1
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	1	1	-	1	1	-
Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181c	-	-	-	1	1	-
Vorsätzliche Schädigung des Tier- oder Pflanzenbestandes	181f	-	-	-	1	1	-
Kurpfuscherei	184	1	-	1	2	-	2
Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt	186	1	1	-	1	1	-
St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188–191	1	1	-	4	2	2
Störung einer Religionsübung	189	1	1	-	1	1	-
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	3	1	2
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192–200	438	402	36	477	434	43
Kindesentziehung	195	12	5	7	19	9	10
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	426	397	29	458	425	33
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	201–220b	843	827	16	1 651	1 623	28
Vergewaltigung	201	100	99	1	118	117	1
Geschlechtliche Nötigung	202	34	34	-	52	52	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	205	28	28	-	37	37	-
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	12	12	-	28	28	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	96	95	1	126	122	4
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	58	57	1	127	126	1
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	371	363	8	839	825	14
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	9	9	-	19	19	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	208	5	5	-	20	20	-
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	4	4	-	11	11	-
Blutschande	211	-	-	-	4	4	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	17	17	-	91	89	2
Zuführen zur Prostitution	215	-	-	-	1	1	-
Zuhälterei	216	4	3	1	6	5	1
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	5	3	2	5	3	2
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	218	100	98	2	167	164	3
Tierquälerei	222	63	52	11	89	78	11
Tierquälerei	222	63	52	11	89	78	11
St. H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	223–231	1 208	1 031	177	2 263	1 949	314
Urkundenfälschung	223	335	263	72	520	408	112
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	418	369	49	533	477	56
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	24	21	3	96	90	6
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	12	11	1	13	12	1
Datenfälschung	225a	21	21	-	30	30	-
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	26	22	4	62	52	10

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Urkundenunterdrückung	229	335	289	46	918	802	116
Gebrauch fremder Ausweise	231	37	35	2	91	78	13
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungs- mitteln	232–241g	172	140	32	663	536	127
Geldfälschung	232	25	23	2	27	25	2
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	47	43	4	71	67	4
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	1	-	1	3	2	1
Wertzeichenfälschung	238	3	3	-	3	3	-
Fälschung unbarer Zahlungsmittel	241a	1	1	-	3	3	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	94	69	25	548	428	120
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	1	1	-	3	3	-
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungs- mittels	241h	-	-	-	5	5	-
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	242–248	24	17	7	52	36	16
Hochverrat	242	2	1	1	2	1	1
Vorbereitung eines Hochverrats	244	-	-	-	4	4	-
Staatsfeindliche Verbindungen	246	22	16	6	44	29	15
Staatsfeindliche Bewegung	247a	-	-	-	2	2	-
Angriffe auf oberste Staatsorgane	249–251	1	1	-	5	3	2
Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundes- präsidenten	249	1	1	-	1	1	-
Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungs- körpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichts- hofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs	250	-	-	-	2	1	1
Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßi- gen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Ver- fassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsi- denten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs	251	-	-	-	2	1	1
Landesverrat	252–258	1	-	1	1	-	1
Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs	256	1	-	1	1	-	1
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volks- abstimmungen	261–268	1	1	-	1	1	-
Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung	266	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269–273	799	684	115	1 117	964	153
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	757	653	104	1 044	906	138
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	19	15	4	40	34	6
Verstrickungsbruch	271	21	15	6	28	20	8
Siegelbruch	272	2	1	1	5	4	1
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274–287	225	190	35	452	389	63
Landzwang	275	3	3	-	3	3	-
Verbrecherisches Komplott	277	10	10	-	13	12	1
Kriminelle Vereinigung	278	5	4	1	39	32	7
Kriminelle Organisation	278a	-	-	-	20	19	1
Terroristische Vereinigung	278b	20	19	1	22	21	1
Terrorismusfinanzierung	278d	2	2	-	4	4	-
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	1	1	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	11	9	2	15	12	3
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	2	2	-	5	5	-
Verhetzung	283	21	17	4	40	36	4

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	15	10	5	19	14	5
Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	136	114	22	271	230	41
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288–301	1 120	748	372	1 962	1 334	628
Falsche Beweisaussage	288	622	399	223	899	573	326
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde	289	9	6	3	13	9	4
Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	292	-	-	-	1	1	-
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	10	8	2	11	9	2
Fälschung eines Beweismittels	293	70	66	4	96	86	10
Unterdrückung eines Beweismittels	295	21	20	1	48	43	5
Verleumdung	297	336	210	126	573	363	210
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	21	17	4	100	78	22
Begünstigung	299	28	20	8	218	170	48
Befreiung von Gefangenen	300	3	2	1	3	2	1
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302–313	129	110	19	196	165	31
Missbrauch der Amtsgewalt	302	108	90	18	122	102	20
Bestechlichkeit	304	2	2	-	6	6	-
Vorteilsannahme	305	-	-	-	2	2	-
Bestechung	307	6	5	1	45	35	10
Vorteilszuwendung	307a	1	1	-	2	2	-
Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	307b	4	4	-	4	4	-
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	309	3	3	-	5	5	-
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	2	2	-	5	4	1
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	3	3	-	4	4	-
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	313	-	-	-	1	1	-
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314–315	9	8	1	17	15	2
Amtsanmaßung	314	9	8	1	17	15	2
Störung der Beziehungen zum Ausland	316–320	-	-	-	1	1	-
Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte	320	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen nach den Nebenstrafgesetzen zusammen		4 651	4 208	443	9 134	8 342	792
Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		4	4	-	8	8	-
ADBG 2007: Gerichtliche Strafbestimmungen	22a	4	4	-	8	8	-
Anti-Doping-Bundesgesetz 2021		2	2	-	3	3	-
ADBG 2021: Gerichtliche Strafbestimmungen	28	2	2	-	3	3	-
Arzneimittelgesetz		2	-	2	9	7	2
AMG: §82b	82b	2	-	2	9	7	2
Datenschutzgesetz 2000		2	2	-	7	7	-
DSG: Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	63	2	2	-	7	7	-
Finanzstrafgesetz		107	91	16	206	176	30
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	57	45	12	120	95	25
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben	35	2	2	-	2	2	-
FinStrG: Abgabenhhehlerei	37	1	1	-	1	1	-
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	28	26	2	58	55	3
§§ 38,33 FinStrG	38,33	24	22	2	52	49	3
§§ 38,35 FinStrG	38,35	1	1	-	2	2	-
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o.n.A.	3	3	-	4	4	-
FinStrG: Abgabebetrug	39	18	16	2	21	19	2
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	-	-	-	2	2	-
FinStrG: Monopolhehlerei	46	-	-	-	1	1	-
FinStrG: Falsche Verdächtigung	250	1	1	-	1	1	-

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Fremdenpolizeigesetz 2005		228	213	15	270	255	15
FPG 2005: Schlepperei	114	206	201	5	243	238	5
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	11	6	5	15	10	5
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften	117	11	6	5	11	6	5
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	-	-	-	1	1	-
Kriegsmaterialgesetz		-	-	-	1	1	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	-	-	-	1	1	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		3	2	1	4	2	2
LMSVG: Tatbestände §81	81	1	1	-	2	1	1
LMSVG: Tatbestände §82	82	2	1	1	2	1	1
Militärstrafgesetz		11	11	-	18	18	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	7	7	-	8	8	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	1	1	-	7	7	-
MilStG: Desertion	9	2	2	-	2	2	-
MilStG: Ungehorsam	12	1	1	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		8	7	1	54	50	4
NPSG: §4	4	8	7	1	54	50	4
Notzeichengesetz		11	10	1	30	27	3
NotzeichenG: §1	1	11	10	1	30	27	3
Pornographieggesetz		1	1	-	1	1	-
PornoG: §2	2	1	1	-	1	1	-
Sprengmittelgesetz 2010		2	2	-	12	12	-
SprG 2010: §43	43	2	2	-	12	12	-
Suchtmittelgesetz		3 648	3 271	377	7 276	6 589	687
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	1 594	1 411	183	4 187	3 764	423
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	260	236	24	771	716	55
SMG: Suchtgifthandel	28a	1 785	1 617	168	2 243	2 043	200
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	7	6	1	54	46	8
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	0	0	0	3	3	0
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	1	1	0	14	14	0
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangsstoffen	32	1	0	1	4	3	1
Urheberrechtsgesetz		3	1	2	3	1	2
UrheberrechtsG: Eingriff	91	3	1	2	3	1	2
Verbotsgesetz 1947		207	201	6	213	207	6
VerbotsG 1947: §3a	3a	4	4	0	4	4	0
VerbotsG 1947: §3d	3d	1	1	0	1	1	0
VerbotsG 1947: §3g	3g	198	192	6	204	198	6
VerbotsG 1947: §3h	3h	4	4	0	4	4	0
Versammlungsgesetz 1953		1	0	1	2	1	1
Versammlungsg 1953: §19a	19a	1	0	1	2	1	1
Waffengesetz		406	385	21	1 008	968	40
WaffG 1996: §50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	406	385	21	1 008	968	40
Wehrgesetz		0	0	0	2	2	0
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	0	0	0	2	2	0
Weingesetz 2009		0	0	0	2	2	0
WeinG 2009: Straftatbestände	57	0	0	0	2	2	0
Zivildienstgesetz		5	5	0	5	5	0
ZDG: §58	58	4	4	0	4	4	0
ZDG: §59	59	1	1	0	1	1	0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021.

Tabelle 3

Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	25 626	7 258	15	1 693	5 550	1 274	16 299	9 171	2 270	4 858
Geschlecht										
Männer	21 761	5 833	11	1 356	4 466	1 132	14 118	7 565	2 068	4 485
Frauen	3 865	1 425	4	337	1 084	142	2 181	1 606	202	373
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1 118	197	-	95	102	22	711	539	100	72
18 bis unter 21 Jahre	2 301	670	2	214	454	79	1 431	927	222	282
21 bis unter 25 Jahre	3 394	1 042	1	236	805	177	2 098	1 128	337	633
25 bis unter 40 Jahre	10 873	2 878	3	568	2 307	572	7 173	3 649	1 043	2 481
40 Jahre und älter	7 940	2 471	9	580	1 882	424	4 886	2 928	568	1 390
Staatsangehörigkeit										
Österreich	15 149	4 583	6	1 020	3 557	923	9 093	5 651	894	2 548
Nicht-Österreich	10 477	2 675	9	673	1 993	351	7 206	3 520	1 376	2 310
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 109	1 225	5	315	905	143	2 663	1 364	482	817
Serbien	1 246	213	-	46	167	36	978	436	219	323
Türkei	804	246	1	62	183	33	501	296	59	146
Sonstige	4 318	991	3	250	738	139	3 064	1 424	616	1 024
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	13 491	4 454	15	1 506	2 933	571	7 974	5 568	1 302	1 104
Mit Vorverurteilung	12 135	2 804	-	187	2 617	703	8 325	3 603	968	3 754
1 Vorverurteilung	4 049	1 273	-	125	1 148	194	2 487	1 596	373	518
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 541	801	-	43	758	276	2 372	1 073	331	968
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 545	730	-	19	711	233	3 466	934	264	2 268
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	10 333	1 697	4	182	1 511	245	8 168	4 569	1 354	2 245
OLG-Sprengel Linz	6 118	1 688	4	432	1 252	304	3 843	2 376	470	997
OLG-Sprengel Graz	5 582	1 603	1	43	1 559	369	3 429	2 039	344	1 046
OLG-Sprengel Innsbruck	3 593	2 270	6	1 036	1 228	356	859	187	102	570
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	1 537	301	1	132	168	34	969	732	128	109
Geschlecht										
Männer	1 340	259	1	111	147	33	856	636	120	100
Frauen	197	42	-	21	21	1	113	96	8	9
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1 118	197	-	95	102	22	711	539	100	72
18 bis unter 21 Jahre	408	104	1	37	66	11	249	185	27	37
21 bis unter 25 Jahre	9	-	-	-	-	1	7	6	1	-
25 bis unter 40 Jahre	2	-	-	-	-	-	2	2	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	990	212	1	96	115	23	595	478	63	54
Nicht-Österreich	547	89	-	36	53	11	374	254	65	55
EU-Staaten (ohne Österreich)	158	36	-	12	24	1	100	77	12	11
Serbien	43	1	-	1	-	3	34	30	3	1
Türkei	38	8	-	6	2	1	18	15	2	1
Sonstige	308	44	-	17	27	6	222	132	48	42

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	981	169	1	106	62	18	586	505	71	10
Mit Vorverurteilung	556	132	-	26	106	16	383	227	57	99
1 Vorverurteilung	338	93	-	22	71	10	223	164	35	24
2 bis 3 Vorverurteilungen	189	36	-	4	32	5	135	59	21	55
4 oder mehr Vorverurteilungen	29	3	-	-	3	1	25	4	1	20
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	548	26	-	10	16	6	462	343	72	47
OLG-Sprengel Linz	406	58	-	26	32	9	235	178	28	29
OLG-Sprengel Graz	340	65	1	4	60	3	228	194	15	19
OLG-Sprengel Innsbruck	243	152	-	92	60	16	44	17	13	14
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	2 497	774	3	232	539	84	1 532	975	240	317
Geschlecht										
Männer	2 179	663	3	186	474	78	1 349	820	225	304
Frauen	318	111	-	46	65	6	183	155	15	13
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 893	566	1	177	388	68	1 182	742	195	245
21 bis unter 25 Jahre	582	200	-	55	145	16	336	225	42	69
25 bis unter 40 Jahre	17	4	-	-	4	-	13	7	3	3
40 Jahre und älter	5	4	2	-	2	-	1	1	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1 649	545	-	160	385	67	970	680	114	176
Nicht-Österreich	848	229	3	72	154	17	562	295	126	141
EU-Staaten (ohne Österreich)	285	84	2	26	56	6	185	107	46	32
Serbien	87	10	-	2	8	2	73	32	17	24
Türkei	66	20	1	6	13	1	43	28	4	11
Sonstige	410	115	-	38	77	8	261	128	59	74
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1 398	501	3	207	291	29	790	639	106	45
Mit Vorverurteilung	1 099	273	-	25	248	55	742	336	134	272
1 Vorverurteilung	555	182	-	21	161	17	344	237	60	47
2 bis 3 Vorverurteilungen	407	80	-	4	76	34	281	87	65	129
4 oder mehr Vorverurteilungen	137	11	-	-	11	4	117	12	9	96
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	814	136	1	19	116	8	649	400	135	114
OLG-Sprengel Linz	682	204	-	67	137	22	417	290	53	74
OLG-Sprengel Graz	617	167	-	6	161	18	405	272	40	93
OLG-Sprengel Innsbruck	384	267	2	140	125	36	61	13	12	36
Erwachsene (21-Jährige und älter)²										
Verurteilungen zusammen	21 592	6 183	11	1 329	4 843	1 156	13 798	7 464	1 902	4 432
Geschlecht										
Männer	18 242	4 911	7	1 059	3 845	1 021	11 913	6 109	1 723	4 081
Frauen	3 350	1 272	4	270	998	135	1 885	1 355	179	351
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	2 803	842	1	181	660	160	1 755	897	294	564
25 bis unter 40 Jahre	10 854	2 874	3	568	2 303	572	7 158	3 640	1 040	2 478
40 Jahre und älter	7 935	2 467	7	580	1 880	424	4 885	2 927	568	1 390

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Staatsangehörigkeit										
Österreich	12 510	3 826	5	764	3 057	833	7 528	4 493	717	2 318
Nicht-Österreich	9 082	2 357	6	565	1 786	323	6 270	2 971	1 185	2 114
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 666	1 105	3	277	825	136	2 378	1 180	424	774
Serbien	1 116	202	-	43	159	31	871	374	199	298
Türkei	700	218	-	50	168	31	440	253	53	134
Sonstige	3 600	832	3	195	634	125	2 581	1 164	509	908
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	11 112	3 784	11	1 193	2 580	524	6 598	4 424	1 125	1 049
Mit Vorverurteilung	10 480	2 399	-	136	2 263	632	7 200	3 040	777	3 383
1 Vorverurteilung	3 156	998	-	82	916	167	1 920	1 195	278	447
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 945	685	-	35	650	237	1 956	927	245	784
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 379	716	-	19	697	228	3 324	918	254	2 152
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	8 971	1 535	3	153	1 379	231	7 057	3 826	1 147	2 084
OLG-Sprengel Linz	5 030	1 426	4	339	1 083	273	3 191	1 908	389	894
OLG-Sprengel Graz	4 625	1 371	-	33	1 338	348	2 796	1 573	289	934
OLG-Sprengel Innsbruck	2 966	1 851	4	804	1 043	304	754	157	77	520

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021.

1) Teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 4

Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach §21 Abs.1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt	25 626	795	26	224	91	208	246
Geschlecht							
Männer	21 761	678	22	174	73	185	224
Frauen	3 865	117	4	50	18	23	22
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1 118	188	16	148	-	5	19
18 bis unter 21 Jahre	2 301	121	8	66	5	9	33
21 bis unter 25 Jahre	3 394	77	2	10	9	19	37
25 bis unter 40 Jahre	10 873	250	-	-	38	99	113
40 Jahre und älter	7 940	159	-	-	39	76	44
Staatsangehörigkeit							
Österreich	15 149	550	17	157	75	150	151
Nicht-Österreich	10 477	245	9	67	16	58	95
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 109	78	3	20	7	22	26
Serbien	1 246	19	-	5	1	3	10
Türkei	804	24	1	10	2	3	8
Sonstige	4 318	124	5	32	6	30	51
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	13 491	492	21	218	60	99	94
Mit Vorverurteilung	12 135	303	5	6	31	109	152
1 Vorverurteilung	4 049	95	1	4	17	44	29
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 541	92	4	2	8	31	47
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 545	116	-	-	6	34	76

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	10 333	223	8	47	29	95	44
OLG-Sprengel Linz	6 118	283	9	108	37	45	84
OLG-Sprengel Graz	5 582	181	6	37	11	46	81
OLG-Sprengel Innsbruck	3 593	108	3	32	14	22	37
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	1 537	233	20	174	1	7	31
Geschlecht							
Männer	1 340	192	17	137	1	6	31
Frauen	197	41	3	37	-	1	-
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1 118	188	16	148	-	5	19
18 bis unter 21 Jahre	408	44	4	25	1	2	12
21 bis unter 25 Jahre	9	1	-	1	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	2	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	990	160	12	124	1	5	18
Nicht-Österreich	547	73	8	50	-	2	13
EU-Staaten (ohne Österreich)	158	21	3	15	-	1	2
Serbien	43	5	-	4	-	-	1
Türkei	38	11	1	9	-	-	1
Sonstige	308	36	4	22	-	1	9
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	981	208	17	168	-	4	19
Mit Vorverurteilung	556	25	3	6	1	3	12
1 Vorverurteilung	338	12	1	4	-	1	6
2 bis 3 Vorverurteilungen	189	13	2	2	1	2	6
4 oder mehr Vorverurteilungen	29	-	-	-	-	-	-
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	548	54	7	37	-	2	8
OLG-Sprengel Linz	406	104	7	86	-	2	9
OLG-Sprengel Graz	340	44	5	29	-	3	7
OLG-Sprengel Innsbruck	243	31	1	22	1	-	7
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	2 497	107	6	50	4	13	34
Geschlecht							
Männer	2 179	89	5	37	4	12	31
Frauen	318	18	1	13	-	1	3
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 893	77	4	41	4	7	21
21 bis unter 25 Jahre	582	30	2	9	-	6	13
25 bis unter 40 Jahre	17	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	5	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1 649	67	5	33	1	8	20
Nicht-Österreich	848	40	1	17	3	5	14
EU-Staaten (ohne Österreich)	285	10	-	5	1	1	3
Serbien	87	2	-	1	1	-	-
Türkei	66	2	-	1	-	-	1
Sonstige	410	26	1	10	1	4	10

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	1 398	78	4	50	3	5	16
Mit Vorverurteilung	1 099	29	2	-	1	8	18
1 Vorverurteilung	555	12	-	-	1	6	5
2 bis 3 Vorverurteilungen	407	12	2	-	-	1	9
4 oder mehr Vorverurteilungen	137	5	-	-	-	1	4
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	814	21	1	10	2	6	2
OLG-Sprengel Linz	682	39	2	22	2	2	11
OLG-Sprengel Graz	617	27	1	8	-	4	14
OLG-Sprengel Innsbruck	384	20	2	10	-	1	7
		Erwachsene (21-Jährige und älter)¹					
Verurteilungen zusammen	21 592	455	-	-	86	188	181
Geschlecht							
Männer	18 242	397	-	-	68	167	162
Frauen	3 350	58	-	-	18	21	19
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	.	-	-	-	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	-	-	-	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	2 803	46	-	-	9	13	24
25 bis unter 40 Jahre	10 854	250	-	-	38	99	113
40 Jahre und älter	7 935	159	-	-	39	76	44
Staatsangehörigkeit							
Österreich	12 510	323	-	-	73	137	113
Nicht-Österreich	9 082	132	-	-	13	51	68
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 666	47	-	-	6	20	21
Serbien	1 116	12	-	-	-	3	9
Türkei	700	11	-	-	2	3	6
Sonstige	3 600	62	-	-	5	25	32
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	11 112	206	-	-	57	90	59
Mit Vorverurteilung	10 480	249	-	-	29	98	122
1 Vorverurteilung	3 156	71	-	-	16	37	18
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 945	67	-	-	7	28	32
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 379	111	-	-	6	33	72
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	8 971	148	-	-	27	87	34
OLG-Sprengel Linz	5 030	140	-	-	35	41	64
OLG-Sprengel Graz	4 625	110	-	-	11	39	60
OLG-Sprengel Innsbruck	2 966	57	-	-	13	21	23

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021. 1) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 5

Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2021

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach						Ergänzende Bewährungshilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		§ 23 StGB ¹		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt								
Verurteilungen insgesamt	25 626	12	108	16	40	-	1	2 563
Geschlecht								
Männer	21 761	10	93	13	33	-	1	2 207
Frauen	3 865	2	15	3	7	-	-	356
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 18 Jahre	1 118	3	3	-	-	-	-	533
18 bis unter 21 Jahre	2 301	1	5	-	2	-	-	627
21 bis unter 25 Jahre	3 394	1	16	1	6	-	-	393
25 bis unter 40 Jahre	10 873	4	45	10	14	-	-	686
40 Jahre und älter	7 940	3	39	5	18	-	1	324
Staatsangehörigkeit								
Österreich	15 149	12	80	12	34	-	-	1 887
Nicht-Österreich	10 477	-	28	4	6	-	1	676
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 109	-	12	2	4	-	1	207
Serbien	1 246	-	1	-	-	-	-	80
Türkei	804	-	2	1	-	-	-	62
Sonstige	4 318	-	13	1	2	-	-	327
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	13 491	7	33	6	8	-	-	1 395
Mit Vorverurteilung	12 135	5	75	10	32	-	1	1 168
1 Vorverurteilung	4 049	3	18	3	6	-	1	509
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 541	1	24	3	7	-	-	410
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 545	1	33	4	19	-	-	249
Oberlandesgerichtssprengel								
OLG-Sprengel Wien	10 333	8	60	4	14	-	-	1 159
OLG-Sprengel Linz	6 118	-	21	1	2	-	-	686
OLG-Sprengel Graz	5 582	2	23	8	20	-	1	519
OLG-Sprengel Innsbruck	3 593	2	4	3	4	-	-	199
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²								
Verurteilungen zusammen	1 537	3	4	-	-	-	-	667
Geschlecht								
Männer	1 340	2	3	-	-	-	-	586
Frauen	197	1	1	-	-	-	-	81
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 18 Jahre	1 118	3	3	-	-	-	-	533
18 bis unter 21 Jahre	408	-	1	-	-	-	-	132
21 bis unter 25 Jahre	9	-	-	-	-	-	-	2
25 bis unter 40 Jahre	2	-	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit								
Österreich	990	3	3	-	-	-	-	449
Nicht-Österreich	547	-	1	-	-	-	-	218
EU-Staaten (ohne Österreich)	158	-	-	-	-	-	-	54
Serbien	43	-	-	-	-	-	-	23
Türkei	38	-	-	-	-	-	-	16
Sonstige	308	-	1	-	-	-	-	125
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	981	2	2	-	-	-	-	505
Mit Vorverurteilung	556	1	2	-	-	-	-	162
1 Vorverurteilung	338	1	1	-	-	-	-	123
2 bis 3 Vorverurteilungen	189	-	1	-	-	-	-	36
4 oder mehr Vorverurteilungen	29	-	-	-	-	-	-	3

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach						Ergänzende Bewährungshilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		§ 23 StGB ¹		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Oberlandesgerichtssprengel								
OLG-Sprengel Wien	548	1	4	-	-	-	-	303
OLG-Sprengel Linz	406	-	-	-	-	-	-	170
OLG-Sprengel Graz	340	2	-	-	-	-	-	126
OLG-Sprengel Innsbruck	243	-	-	-	-	-	-	68
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²								
Verurteilungen zusammen	2 497	2	7	-	2	-	-	584
Geschlecht								
Männer	2 179	2	7	-	1	-	-	505
Frauen	318	-	-	-	1	-	-	79
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 893	1	4	-	2	-	-	495
21 bis unter 25 Jahre	582	1	3	-	-	-	-	89
25 bis unter 40 Jahre	17	-	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	5	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit								
Österreich	1 649	2	4	-	1	-	-	423
Nicht-Österreich	848	-	3	-	1	-	-	161
EU-Staaten (ohne Österreich)	285	-	1	-	-	-	-	53
Serbien	87	-	1	-	-	-	-	19
Türkei	66	-	-	-	-	-	-	15
Sonstige	410	-	1	-	1	-	-	74
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	1 398	2	-	-	1	-	-	352
Mit Vorverurteilung	1 099	-	7	-	1	-	-	232
1 Vorverurteilung	555	-	2	-	1	-	-	148
2 bis 3 Vorverurteilungen	407	-	3	-	-	-	-	74
4 oder mehr Vorverurteilungen	137	-	2	-	-	-	-	10
Oberlandesgerichtssprengel								
OLG-Sprengel Wien	814	2	4	-	1	-	-	259
OLG-Sprengel Linz	682	-	1	-	-	-	-	149
OLG-Sprengel Graz	617	-	2	-	1	-	-	137
OLG-Sprengel Innsbruck	384	-	-	-	-	-	-	39
Erwachsene (21-Jährige und älter)²								
Verurteilungen zusammen	21 592	7	97	16	38	-	-	1 312
Geschlecht								
Männer	18 242	6	83	13	32	-	-	1 116
Frauen	3 350	1	14	3	6	-	-	196
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	-	-	.
21 bis unter 25 Jahre	2 803	-	13	1	6	-	-	302
25 bis unter 40 Jahre	10 854	4	45	10	14	-	-	686
40 Jahre und älter	7 935	3	39	5	18	-	-	324
Staatsangehörigkeit								
Österreich	12 510	7	73	12	33	-	-	1 015
Nicht-Österreich	9 082	-	24	4	5	-	-	297
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 666	-	11	2	4	-	-	100
Serbien	1 116	-	-	-	-	-	-	38
Türkei	700	-	2	1	-	-	-	31
Sonstige	3 600	-	11	1	1	-	-	128

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach						Ergänzende Bewährungshilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		§ 23 StGB ¹		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	11 112	3	31	6	7	-	-	538
Mit Vorverurteilung	10 480	4	66	10	31	-	-	774
1 Vorverurteilung	3 156	2	15	3	5	-	-	238
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 945	1	20	3	7	-	-	300
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 379	1	31	4	19	-	-	236
Oberlandesgerichtssprengel								
OLG-Sprengel Wien	8 971	5	52	4	13	-	-	597
OLG-Sprengel Linz	5 030	-	20	1	2	-	-	367
OLG-Sprengel Graz	4 625	-	21	8	19	-	-	256
OLG-Sprengel Innsbruck	2 966	2	4	3	4	-	-	92

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2021.

1) Im Berichtsjahr 2021 wurde keine bedingte Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 6

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2017 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	26 606	18 299	68,8	8 307	31,2	35,6	31,6	19,1	13,8
Geschlecht									
Männer	22 661	15 323	67,6	7 338	32,4	35,9	31,8	19,0	13,4
Frauen	3 945	2 976	75,4	969	24,6	33,3	29,8	19,5	17,3
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 637	698	42,6	939	57,4	47,6	31,5	13,1	7,8
ohne Vorverurteilung	1 254	581	46,3	673	53,7	48,0	30,8	12,8	8,5
mit Vorverurteilung	383	117	30,5	266	69,5	46,6	33,5	13,9	6,0
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	3 076	1 775	57,7	1 301	42,3	39,1	31,7	16,3	12,8
ohne Vorverurteilung	1 981	1 313	66,3	668	33,7	38,9	30,8	16,2	14,1
mit Vorverurteilung	1 095	462	42,2	633	57,8	39,3	32,7	16,4	11,5
Erwachsene (21-Jährige und älter)	21 893	15 826	72,3	6 067	27,7	32,9	31,5	20,6	15,0
ohne Vorverurteilung	12 517	10 421	83,3	2 096	16,7	31,6	31,6	20,3	16,5
mit Vorverurteilung	9 376	5 405	57,6	3 971	42,4	33,6	31,5	20,7	14,2
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1 212	474	39,1	738	60,9	48,4	32,2	11,5	7,9
18 bis 20 Jahre	2 845	1 571	55,2	1 274	44,8	41,3	31,5	16,2	11,0
21 bis 24 Jahre	4 000	2 596	64,9	1 404	35,1	32,1	34,0	18,8	15,1
25 bis 34 Jahre	7 980	5 431	68,1	2 549	31,9	34,3	30,5	20,7	14,5
35 bis 44 Jahre	4 987	3 656	73,3	1 331	26,7	32,9	32,1	21,0	14,0
45 bis 54 Jahre	3 424	2 729	79,7	695	20,3	30,5	30,1	20,9	18,6
55 Jahre und älter	2 158	1 842	85,4	316	14,6	30,1	29,4	23,7	16,8
Staatsangehörigkeit									
Österreich	15 570	10 359	66,5	5 211	33,5	32,1	32,8	20,8	14,4
Nicht-Österreich	11 036	7 940	71,9	3 096	28,1	41,4	29,6	16,1	12,9
darunter EU-Staaten ohne Österreich	3 609	2 846	78,9	763	21,1	37,4	29,4	17,2	16,1
Drittstaaten	7 280	4 998	68,7	2 282	31,3	42,9	29,3	15,9	11,9

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr				
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.	
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“				
Gerichtssprengel										
Oberlandesgerichtssprengel										
Wien	11 703	8 343	71,3	3 360	28,7	35,2	31,7	19,5	13,5	
Linz	5 980	3 929	65,7	2 051	34,3	37,2	32,3	18,0	12,5	
Graz	5 484	3 712	67,7	1 772	32,3	34,6	30,8	19,9	14,7	
Innsbruck	3 439	2 315	67,3	1 124	32,7	35,1	31,0	18,2	15,6	
Landesgerichtssprengel										
Wien	7 449	5 247	70,4	2 202	29,6	36,6	31,7	18,7	13,1	
Eisenstadt	595	455	76,5	140	23,5	27,9	32,1	22,9	17,1	
Korneuburg	974	744	76,4	230	23,6	38,3	31,3	19,1	11,3	
Krems an der Donau	393	275	70,0	118	30,0	24,6	33,1	27,1	15,3	
St. Pölten	1 030	741	71,9	289	28,1	31,5	34,9	20,8	12,8	
Wiener Neustadt	1 262	881	69,8	381	30,2	34,6	29,1	20,2	16,0	
Linz	1 969	1 286	65,3	683	34,7	35,6	33,7	18,2	12,6	
Ried im Innkreis	617	437	70,8	180	29,2	38,9	30,0	20,6	10,6	
Steyr	484	322	66,5	162	33,5	42,6	31,5	16,0	9,9	
Wels	1 277	847	66,3	430	33,7	33,3	36,7	19,5	10,5	
Salzburg	1 633	1 037	63,5	596	36,5	39,8	28,5	16,4	15,3	
Graz	2 730	1 862	68,2	868	31,8	37,9	29,6	17,9	14,6	
Leoben	1 021	712	69,7	309	30,3	31,7	32,7	21,0	14,6	
Klagenfurt	1 733	1 138	65,7	595	34,3	31,3	31,4	22,4	15,0	
Innsbruck	2 048	1 406	68,7	642	31,3	33,8	32,6	18,2	15,4	
Feldkirch	1 391	909	65,3	482	34,7	36,9	29,0	18,3	15,8	

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2021.

1) Kohorte 2017: Im Jahr 2017 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§21–23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21–23 StGB). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21–23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 01.07.2017 bis 30.06.2021).

Tabelle 7

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2017 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Insgesamt	26 606	68,8	20,4	7,3	2,5	1,0
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	15 752	78,2	14,8	4,6	1,6	0,7
Mit Vorverurteilung	10 854	55,1	28,5	11,2	3,7	1,4
1 Vorverurteilung	3 704	61,7	26,0	8,4	2,7	1,1
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 412	54,6	28,9	11,8	3,6	1,1
4 oder mehr Vorverurteilungen	3 738	49,1	30,8	13,5	4,9	1,8
Vorverurteilung ohne Straftat	6 931	61,0	27,0	8,6	2,5	0,9
Vorverurteilung mit Straftat	3 923	44,8	31,2	15,8	5,9	2,2
Straftat bis 6 Monate	1 196	42,3	31,8	17,0	6,1	2,8
Straftat über 6 Monate	2 727	45,9	31,0	15,3	5,8	2,0

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Sanktion						
Geldstrafe	8 154	70,6	19,5	6,8	2,1	1,0
bedingt	13	92,3	7,7	-	-	-
teilbedingt (§43a Abs.1 StGB)	1 734	77,2	15,0	5,0	2,0	0,9
unbedingt	6 407	68,7	20,7	7,4	2,2	1,0
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²	1 051	71,2	21,5	5,2	1,3	0,8
Freiheitsstrafe	16 884	67,9	21,0	7,6	2,6	0,9
bedingt	10 277	69,7	20,4	6,8	2,3	0,7
teilbedingt (§43a Abs.3 u. 4 StGB)	2 440	73,3	18,1	6,0	1,7	0,9
unbedingt	4 167	60,6	23,9	10,5	3,9	1,2
urteilsmäßig entlassen	2 120	53,1	27,9	12,6	4,7	1,7
bedingt entlassen nach §46 StGB	1 671	69,4	18,3	8,4	3,1	0,8
bedingte Nachsicht	376	63,6	25,8	7,4	2,9	0,3
Schuldspruch ohne Strafe (§12 JGG)	12	33,3	25,0	8,3	16,7	16,7
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§13 JGG)	243	40,3	22,6	17,7	11,9	7,4
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§21–23 StGB)	104	85,6	11,5	1,9	-	1,0
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§21–23 StGB)	142	85,2	9,2	4,2	1,4	-
Sonstige Sanktionen	16	87,5	12,5	-	-	-
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	21 636	68,7	20,3	7,3	2,6	1,1
darunter St. H. gegen Leib und Leben	4 977	72,0	19,2	5,8	2,3	0,7
darunter Körperverletzung (§83)	2 622	63,9	24,3	7,7	2,9	1,2
Schwere Körperverletzung (§84)	699	68,1	22,2	6,3	2,9	0,6
Fahrlässige Körperverletzung (§88)	973	90,1	7,2	1,8	0,7	0,1
St. H. gegen die Freiheit	2 240	62,3	23,0	9,4	4,0	1,3
St. H. gegen fremdes Vermögen	9 105	65,2	21,6	8,8	3,0	1,4
darunter Sachbeschädigung (§§125, 126)	898	59,6	24,9	10,4	3,8	1,3
Diebstahl (§127)	2 431	57,7	26,4	10,1	3,8	2,0
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§129)	814	58,4	22,0	11,9	4,5	3,2
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§130)	1 313	74,7	14,5	7,2	2,6	1,0
Raub (§§142, 143)	462	54,5	26,0	12,6	5,6	1,3
Betrug (§§146–148)	1 773	69,9	20,0	7,7	1,8	0,6
St. H. gegen Ehe und Familie	769	72,0	22,8	4,2	0,8	0,3
St. H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	603	84,7	11,8	2,2	0,8	0,5
darunter Vergewaltigung (§201)	81	81,5	13,6	3,7	1,2	-
Schwerer sex. Missbr. v. Unmündigen (§206)	80	82,5	12,5	2,5	1,3	1,3
Sex. Missbr. v. Unmündigen (§§207, 207b)	47	93,6	4,3	2,1	-	-
St. H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1 323	74,1	17,7	6,3	1,4	0,5
St. H. gegen die Staatsgewalt	805	65,1	21,6	8,7	3,0	1,6
St. H. gegen die Rechtspflege	1 073	75,9	16,9	5,0	2,0	0,3
Nebenstrafgesetze zusammen	4 970	69,2	21,1	7,3	2,0	0,5
darunter Suchtmittelgesetz	3 972	67,6	22,1	7,6	2,1	0,5
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgift (§27 SMG)	2 478	61,3	25,3	9,8	2,8	0,8
Vorb. v./Suchtgifthandel (§§28, 28a SMG)	1 486	78,3	16,8	3,8	1,0	0,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2021. – St. H. = Strafbare Handlungen.

1) Kohorte 2017: Im Jahr 2017 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§21–23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21–23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 01.07.2017 bis 30.06.2021). – 2) Teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB.

Tabellen 2022

Tabelle 8

Verurteilte Personen nach Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr und nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Vorverurteilungen 2022

Merkmal der verurteilten Personen bei der ersten Verurteilung im Berichtsjahr	Verurteilte Personen insgesamt		Anzahl der Verurteilungen im Berichtsjahr					
			1		2		3 oder mehr	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Verurteilte Personen insgesamt	24 466	100,0	22 690	92,7	1 598	6,5	178	0,7
darunter Personen mit mindestens einer nachträglichen Verurteilung ¹	1 335	5,5	516	38,7	680	50,9	139	10,4
Geschlecht								
Männer	20 759	84,8	19 186	92,4	1 405	6,8	168	0,8
Frauen	3 707	15,2	3 504	94,5	193	5,2	10	0,3
Alter zum Tatzeitpunkt								
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 399	5,7	1 123	80,3	229	16,4	47	3,4
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2 199	9,0	1 965	89,4	209	9,5	25	1,1
Erwachsene (21-Jährige und älter)	20 868	85,3	19 602	93,9	1 160	5,6	106	0,5
Alter bei Rechtskraft des Urteils								
14 bis unter 25 Jahre	6 178	25,3	5 440	88,1	636	10,3	102	1,7
25 bis unter 35 Jahre	7 433	30,4	6 904	92,9	485	6,5	44	0,6
35 bis unter 45 Jahre	5 490	22,4	5 172	94,2	293	5,3	25	0,5
45 bis unter 55 Jahre	3 083	12,6	2 949	95,7	130	4,2	4	0,1
55 bis unter 65 Jahre	1 644	6,7	1 606	97,7	35	2,1	3	0,2
65 Jahre und älter	638	2,6	619	97,0	19	3,0	-	-
Staatsangehörigkeit								
Österreich	14 052	57,4	12 921	92,0	1 011	7,2	120	0,9
Nicht-Österreich	10 414	42,6	9 769	93,8	587	5,6	58	0,6
EU-Staaten ohne Österreich	4 168	17,0	3 964	95,1	190	4,6	14	0,3
Serbien	1 154	4,7	1 098	95,1	53	4,6	3	0,3
Türkei	718	2,9	672	93,6	44	6,1	2	0,3
Sonstige	4 374	17,9	4 035	92,2	300	6,9	39	0,9
Vorverurteilung								
Ohne Vorverurteilung	14 080	57,5	13 412	95,3	612	4,3	56	0,4
Mit Vorverurteilung	10 386	42,5	9 278	89,3	986	9,5	122	1,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB.

Tabelle 9

Gegenüberstellung der Verurteilungen nach strafsatzbestimmenden Normen und sämtlicher einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte nach Geschlecht 2022

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Insgesamt		26 442	22 522	3 920	43 494	37 647	5 847
Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch zusammen		21 977	18 419	3 558	35 071	29 869	5 202
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	75–95	5 224	4 679	545	8 203	7 343	860
Mord	75	70	62	8	74	66	8
vollendeter Mord	75 vollendet	21	20	1	22	21	1
versuchter Mord	75,15	49	42	7	52	45	7
Totschlag	76	2	2	-	2	2	-
vollendeter Totschlag	76 vollendet	1	1	-	1	1	-
versuchter Totschlag	76,15	1	1	-	1	1	-
Fahrlässige Tötung	80	104	87	17	105	87	18
Grob fahrlässige Tötung	81	46	41	5	50	45	5
Körperverletzung	83	2 516	2 244	272	4 127	3 718	409
Schwere Körperverletzung	84	1 155	1 086	69	1 936	1 763	173
Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	85	11	10	1	12	11	1
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	86	5	5	-	5	5	-
Absichtliche schwere Körperverletzung	87	180	173	7	213	207	6
Fahrlässige Körperverletzung	88	855	725	130	1 112	948	164
Gefährdung der körperlichen Sicherheit	89	172	155	17	402	351	51
Raufhandel	91	48	45	3	72	69	3
Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt oder Angehörige des Gesundheits- oder Rettungswesens oder Organe der Feuerwehr	91a	7	5	2	18	13	5
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	92	10	5	5	20	12	8
Imstichlassen eines Verletzten	94	34	27	7	43	36	7
Unterlassung der Hilfeleistung	95	9	7	2	12	10	2
Schwangerschaftsabbruch	96–98	-	-	-	3	2	1
Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	98	-	-	-	3	2	1
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	99–110	2 624	2 413	211	4 458	4 132	326
Freiheitsentziehung	99	26	24	2	50	48	2
Erpresserische Entführung	102	2	2	-	4	4	-
Menschenhandel	104a	3	1	2	5	2	3
Nötigung	105	793	730	63	1 533	1 409	124
Schwere Nötigung	106	214	196	18	298	279	19
Zwangsheirat	106a	2	2	-	3	3	-
Gefährliche Drohung	107	1 271	1 176	95	2 074	1 938	136
Beharrliche Verfolgung	107a	117	102	15	174	152	22
Fortgesetzte Gewaltausübung	107b	141	132	9	201	192	9
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Tele- kommunikation oder eines Computersystems	107c	6	4	2	17	13	4
Täuschung	108	1	1	-	2	2	-
Hausfriedensbruch	109	48	43	5	96	89	7
Eigenmächtige Heilbehandlung	110	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Ehre	111–117	117	100	17	216	181	35
Üble Nachrede	111	69	56	13	81	67	14
Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich straf- baren Handlung	113	1	1	-	1	1	-
Beleidigung	115	47	43	4	134	113	21

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse	118–124	16	14	2	23	21	2
Verletzung des Briefgeheimnisses und Unter- drückung von Briefen	118	-	-	-	1	1	-
Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem	118a	-	-	-	1	1	-
Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten	120	6	4	2	8	6	2
Unbefugte Bildaufnahmen	120a	9	9	-	12	12	-
Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebs- geheimnisses zugunsten des Auslands	124	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	125–168e	8 519	6 767	1 752	12 570	10 261	2 309
Sachbeschädigung	125	804	734	70	1 900	1 734	166
Schwere Sachbeschädigung	126	157	142	15	266	244	22
Datenbeschädigung	126a	2	2	-	9	9	-
Diebstahl	127	1 989	1 260	729	2 848	1 937	911
Schwerer Diebstahl	128	126	101	25	176	146	30
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	129	869	781	88	1 019	914	105
Diebstahl durch Einbruch	129 Einbruch	864	776	88	1 012	907	105
Diebstahl mit Waffen	129 Waffen	5	5	-	7	7	-
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung	130	1 133	1 000	133	1 234	1 087	147
Räuberischer Diebstahl	131	65	52	13	78	64	14
Entziehung von Energie	132	23	20	3	65	57	8
Veruntreuung	133	192	147	45	312	244	68
Unterschlagung	134	55	46	9	145	126	19
Dauernde Sachentziehung	135	26	19	7	159	139	20
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	136	109	104	5	226	213	13
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	137	10	10	-	16	16	-
Schwerer Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht	138	3	3	-	3	3	-
Entwendung	141	53	36	17	90	65	25
Raub	142	344	322	22	413	387	26
Schwerer Raub	143	203	192	11	226	215	11
Erpressung	144	49	44	5	103	94	9
Schwere Erpressung	145	18	15	3	23	20	3
Betrug	146	758	550	208	1 061	790	271
Schwerer Betrug	147	588	470	118	663	529	134
Gewerbsmäßiger Betrug	148	367	283	84	462	360	102
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch	148a	144	92	52	344	261	83
Erschleichung einer Leistung	149	4	4	-	10	10	-
Versicherungsmissbrauch	151	-	-	-	1	1	-
Kreditschädigung	152	1	1	-	1	1	-
Untreue	153	67	46	21	103	79	24
Förderungsmissbrauch	153b	1	1	-	2	2	-
Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung	153c	97	73	24	131	105	26
Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	153d	27	21	6	51	41	10
Organisierte Schwarzarbeit	153e	-	-	-	3	2	1
Geldwucher	154	-	-	-	2	2	-
Betrügerische Krida	156	90	75	15	110	91	19
Begünstigung eines Gläubigers	158	4	4	-	15	14	1
Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubiger- interessen	159	9	8	1	68	60	8
Vollstreckungsvereitelung	162	15	12	3	19	16	3
Unvertretbare Darstellung wesentlicher Informa- tionen über bestimmte Verbände	163a	-	-	-	3	3	-
Hehlerei	164	66	56	10	122	104	18

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Geldwäscherei	165	48	38	10	78	66	12
Glücksspiel	168	-	-	-	2	2	-
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren	168b	3	3	-	8	8	-
Gemeingefährliche st. H. und st. H. gegen die Umwelt	169–187	165	132	33	195	156	39
Brandstiftung	169	33	29	4	42	37	5
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst	170	8	7	1	10	8	2
Vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel	173	1	1	-	1	1	-
Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel	175	-	-	-	2	2	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung	176	4	4	-	9	9	-
Fahrlässige Gemeingefährdung	177	6	5	1	7	6	1
Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	178	94	69	25	103	75	28
Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten	179	10	8	2	10	8	2
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt	180	4	4	-	5	5	-
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt	181	2	2	-	1	1	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen	181b	1	1	-	1	1	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzen- bestandes	182	1	1	-	1	1	-
Kurpfuscherei	184	-	-	-	2	1	1
Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt	186	1	1	-	1	1	-
St. H. gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten	188–191	-	-	-	5	5	-
Herabwürdigung religiöser Lehren	188	-	-	-	1	1	-
Störung der Totenruhe	190	-	-	-	4	4	-
Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie	192–200	440	410	30	475	443	32
Kindesentziehung	195	11	8	3	16	11	5
Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungs- maßnahmen	196	-	-	-	1	1	-
Verletzung der Unterhaltspflicht	198	429	402	27	458	431	27
St. H. gegen die sexuelle Integrität und Selbst- bestimmung	201–220b	748	730	18	1 570	1 525	45
Vergewaltigung	201	104	103	1	122	120	2
Geschlechtliche Nötigung	202	27	27	-	49	49	-
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	205	40	39	1	60	59	1
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	205a	14	14	-	41	41	-
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	206	91	89	2	127	124	3
Sexueller Missbrauch von Unmündigen	207	36	36	-	104	102	2
Pornographische Darstellungen Minderjähriger	207a	315	308	7	757	737	20
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	207b	6	6	-	15	15	-
Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren	208	8	8	-	23	23	-
Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	208a	3	3	-	11	11	-
Blutschande	211	2	2	-	9	9	-
Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	212	10	10	-	76	75	1
Kuppelei	213	-	-	-	2	2	-
Zuführen zur Prostitution	215	-	-	-	1	1	-
Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	215a	3	3	-	5	5	-
Zuhälterei	216	2	1	1	9	2	7
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	217	6	2	4	7	3	4
Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlecht- liche Handlungen	218	81	79	2	152	147	5
Tierquälerei	222	86	65	21	115	90	25
Tierquälerei	222	86	65	21	115	90	25

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
St. H. gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen	223–231	1 453	1 172	281	2 545	2 142	403
Urkundenfälschung	223	507	364	143	649	489	160
Fälschung besonders geschützter Urkunden	224	435	374	61	535	467	68
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden	224a	15	13	2	79	77	2
Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen	225	8	8	-	8	8	-
Datenfälschung	225a	114	85	29	151	114	37
Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung	228	35	31	4	89	71	18
Urkundenunterdrückung	229	318	282	36	953	848	105
Versetzung von Grenzzeichen	230	2	1	1	2	1	1
Gebrauch fremder Ausweise	231	19	14	5	79	67	12
St. H. gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungs- mitteln	232–241g	118	106	12	667	562	105
Geldfälschung	232	10	10	-	10	10	-
Weitergabe und Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes	233	30	28	2	47	44	3
Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen	236	2	2	-	2	2	-
Wertzeichenfälschung	238	1	1	-	1	1	-
Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung	239	1	1	-	1	1	-
Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel	241b	-	-	-	1	1	-
Entfremdung unbarer Zahlungsmittel	241e	73	63	10	602	501	101
Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel	241f	-	-	-	1	1	-
Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungs- mittels	241h	1	1	-	2	1	1
Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat	242–248	25	19	6	44	36	8
Staatsfeindliche Verbindungen	246	25	19	6	42	35	7
Staatsfeindliche Bewegung	247a	-	-	-	2	1	1
Angriffe auf oberste Staatsorgane	249–251	2	2	-	3	3	-
Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungs- körpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungs- gerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs	250	2	2	-	2	2	-
Nötigung von Mitgliedern eines verfassungs- mäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichts- hofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsi- denten des Rechnungshofs oder des Leiters eines Landesrechnungshofs	251	-	-	-	1	1	-
Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volks- abstimmungen	261–268	1	1	-	1	1	-
Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungs- geheimnisses	268	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt	269–273	917	792	125	1 274	1 122	152
Widerstand gegen die Staatsgewalt	269	844	733	111	1 174	1 038	136
Tätlicher Angriff auf einen Beamten	270	39	32	7	57	48	9
Verstrickungsbruch	271	30	23	7	36	29	7
Siegelbruch	272	4	4	-	7	7	-
Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden	274–287	220	193	27	475	414	61
Schwere gemeinschaftliche Gewalt	274	4	4	-	5	5	-
Verbrecherisches Komplott	277	1	1	-	5	4	1
Kriminelle Vereinigung	278	5	5	-	49	44	5

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Kriminelle Organisation	278a	1	1	-	32	27	5
Terroristische Vereinigung	278b	26	22	4	28	24	4
Terroristische Straftaten	278c	-	-	-	3	3	-
Terrorismusfinanzierung	278d	3	2	1	8	7	1
Ausbildung für terroristische Zwecke	278e	-	-	-	2	2	-
Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat	278f	-	-	-	2	2	-
Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen	282	6	6	-	7	7	-
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten	282a	3	3	-	4	4	-
Verhetzung	283	7	5	2	18	15	3
Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung	286	4	3	1	8	6	2
Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung	287	160	141	19	304	264	40
Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege	288–301	1 191	725	466	2 072	1 290	782
Falsche Beweisaussage	288	610	362	248	862	518	344
Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungs- behörde	289	15	8	7	19	11	8
Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage	292	-	-	-	2	1	1
Falsches Vermögensverzeichnis	292a	6	6	-	8	6	2
Fälschung eines Beweismittels	293	206	138	68	292	196	96
Unterdrückung eines Beweismittels	295	16	10	6	45	35	10
Verleumdung	297	290	165	125	506	284	222
Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung	298	23	18	5	115	83	32
Begünstigung	299	25	18	7	223	156	67
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen	302–313	100	88	12	137	121	16
Missbrauch der Amtsgewalt	302	87	78	9	96	87	9
Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts	303	-	-	-	1	1	-
Bestechlichkeit	304	-	-	-	3	3	-
Bestechung	307	2	2	-	21	19	2
Vorteilszuwendung	307a	1	1	-	1	1	-
Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten	309	6	5	1	6	5	1
Verletzung des Amtsgeheimnisses	310	1	1	-	6	4	2
Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt	311	3	1	2	3	1	2
Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes	314–315	10	10	-	19	18	1
Amtsanmaßung	314	10	10	-	19	18	1
Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen	321–321j	1	1	-	1	1	-
Kriegsverbrechen gegen Personen	321b	1	1	-	1	1	-
Strafbare Handlungen nach den Nebenstraf- gesetzen zusammen		4 465	4 103	362	8 423	7 778	645
Anti-Doping-Bundesgesetz 2021		1	1	-	5	5	-
ADBG 2021: Gerichtliche Strafbestimmungen	28	1	1	-	5	5	-
Außenwirtschaftsgesetz 2011		3	3	-	3	3	-
AusWG 2011: Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten	79	3	3	-	3	3	-
Datenschutzgesetz 2000		2	2	-	10	10	-
DSG: Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht	63	2	2	-	10	10	-
Finanzstrafgesetz		89	81	8	192	174	18
FinStrG: Abgabenhinterziehung	33	54	48	6	126	115	11
FinStrG: Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben	35	1	1	-	1	1	-
FinStrG: Abgabenhehlerei	37	2	2	-	4	3	1

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
FinStrG: Strafe bei gewerbsmäßiger Tatbegehung	38	15	14	1	29	25	4
§§ 38,33 FinStrG	38,33	13	12	1	29	25	4
§§ 38 FinStrG ohne nähere Angabe	38 o. n. A.	2	2	-	-	-	-
FinStrG: Strafe bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung	38a	1	1	-	1	1	-
FinStrG: Abgabenbetrug	39	16	15	1	24	23	1
FinStrG: Vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte	44	-	-	-	7	6	1
Fremdenpolizeigesetz 2005		388	372	16	464	445	19
FPG 2005: Schlepperei	114	375	363	12	449	435	14
FPG 2005: Entgeltliche Beihilfe zum unbefugten Aufenthalt	115	2	2	-	3	3	-
FPG 2005: Eingehen und Vermittlung von Aufenthaltsehen und -partnerschaften	117	8	4	4	8	4	4
FPG 2005: Unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen	119	3	3	-	4	3	1
GmbH-Gesetz		-	-	-	1	1	-
GmbHG	122	-	-	-	1	1	-
Kriegsmaterialgesetz		1	1	-	2	2	-
KriegsmatG: Gerichtliche Strafbestimmungen	7	1	1	-	2	2	-
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz- gesetz		2	2	-	7	7	-
LMSVG: Tatbestände § 81	81	2	2	-	7	7	-
Markenschutzgesetz 1970		2	2	-	2	2	-
MschG 1970: § 60 Strafbare Kennzeichenverletzungen	60	2	2	-	2	2	-
Militärstrafgesetz		14	14	-	20	20	-
MilStG: Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls	7	10	10	-	11	11	-
MilStG: Unerlaubte Abwesenheit	8	3	3	-	6	6	-
MilStG: Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit	10	1	1	-	1	1	-
MilStG: Dienstentziehung durch Täuschung	11	-	-	-	1	1	-
MilStG: Ungehorsam	12	-	-	-	1	1	-
Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz		7	4	3	41	28	13
NPSG: § 4	4	7	4	3	41	28	13
Notzeichengesetz		11	10	1	30	23	7
NotzeichenG: § 1	1	11	10	1	30	23	7
Sprengmittelgesetz 2010		-	-	-	1	1	-
SprG 2010: § 43	43	-	-	-	1	1	-
Suchtmittelgesetz		3 287	3 000	287	6 413	5 899	514
SMG: Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften	27	1 418	1 286	132	3 552	3 264	288
SMG: Vorbereitung von Suchtgifthandel	28	264	251	13	783	742	41
SMG: Suchtgifthandel	28a	1 581	1 442	139	2 000	1 824	176
SMG: Unerlaubter Umgang mit psychotropen Stoffen	30	13	11	2	55	48	7
SMG: Vorbereitung des Handels mit psychotropen Stoffen	31	1	1	-	3	3	-
SMG: Handel mit psychotropen Stoffen	31a	6	5	1	12	10	2
SMG: Unerlaubter Umgang mit Drogenausgangs- stoffen	32	4	4	-	8	8	-
Unlauterer-Wettbewerbs-Gesetz		1	1	-	1	1	-
UWG: Verletzung von Geschäfts- oder Betriebs- geheimnissen	11	1	1	-	1	1	-
Urheberrechtsgesetz		6	4	2	7	5	2
UrheberrechtsG: Eingriff	91	6	4	2	7	5	2
Verbotsgesetz 1947		215	196	19	218	198	20
VerbotsG 1947: § 3a	3a	-	-	-	1	1	-
VerbotsG 1947: § 3b	3b	2	2	-	2	2	-
VerbotsG 1947: § 3g	3g	209	191	18	207	191	16
VerbotsG 1947: § 3h	3h	4	3	1	8	4	4

Strafbare Handlung (St. H.) nach Strafgesetzbuch und Nebenstrafgesetzen	§§	Verurteilungen nach strafsatz- bestimmender Norm			Sämtliche Delikte		
		zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen
Waffengesetz		427	401	26	996	944	52
WaffG 1996: §50 Gerichtlich strafbare Handlungen	50	427	401	26	996	944	52
Wehrgesetz		2	2	-	2	2	-
WG 2001: Umgehung der Wehrpflicht	48	2	2	-	2	2	-
Weingesetz 2009		1	1	-	2	2	-
WeinG 2009: Straftatbestände	57	1	1	-	2	2	-
Zivildienstgesetz		6	6	.	6	6	.
ZDG: §58	58	6	6	.	6	6	.

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

Tabelle 10

Geld- und Freiheitsstrafen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Verurteilungen insgesamt										
Verurteilungen insgesamt	26 442	7 884	9	1 941	5 934	1 414	16 383	8 856	2 469	5 058
Geschlecht										
Männer	22 522	6 345	6	1 548	4 791	1 241	14 298	7 337	2 274	4 687
Frauen	3 920	1 539	3	393	1 143	173	2 085	1 519	195	371
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1 304	225	-	98	127	32	861	616	152	93
18 bis unter 21 Jahre	2 316	660	-	227	433	83	1 450	932	247	271
21 bis unter 25 Jahre	3 382	1 095	-	279	816	196	2 014	1 072	329	613
25 bis unter 40 Jahre	11 330	3 235	2	669	2 564	625	7 259	3 525	1 118	2 616
40 Jahre und älter	8 110	2 669	7	668	1 994	478	4 799	2 711	623	1 465
Staatsangehörigkeit										
Österreich	15 320	5 070	8	1 262	3 800	1 019	8 711	5 256	941	2 514
Nicht-Österreich	11 122	2 814	1	679	2 134	395	7 672	3 600	1 528	2 544
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 388	1 285	1	331	953	189	2 828	1 373	505	950
Serbien	1 213	229	-	47	182	29	934	388	199	347
Türkei	766	241	-	66	175	35	472	266	68	138
Sonstige	4 755	1 059	-	235	824	142	3 438	1 573	756	1 109
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	14 384	5 014	6	1 763	3 245	640	8 257	5 494	1 469	1 294
Mit Vorverurteilung	12 058	2 870	3	178	2 689	774	8 126	3 362	1 000	3 764
1 Vorverurteilung	3 938	1 249	1	116	1 132	214	2 378	1 476	376	526
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 580	862	1	39	822	268	2 358	1 003	364	991
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 540	759	1	23	735	292	3 390	883	260	2 247
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	10 669	1 800	3	180	1 617	263	8 374	4 409	1 473	2 492
OLG-Sprengel Linz	6 290	1 879	4	632	1 243	338	3 839	2 419	501	919
OLG-Sprengel Graz	5 799	1 894	-	58	1 836	427	3 286	1 844	361	1 081
OLG-Sprengel Innsbruck	3 684	2 311	2	1 071	1 238	386	884	184	134	566

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	1 679	324	-	144	180	43	1 077	776	178	123
Geschlecht										
Männer	1 479	276	-	123	153	41	968	680	170	118
Frauen	200	48	-	21	27	2	109	96	8	5
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre	1 304	225	-	98	127	32	861	616	152	93
18 bis unter 21 Jahre	364	97	-	45	52	11	209	153	26	30
21 bis unter 25 Jahre	7	1	-	1	-	-	5	5	-	-
25 bis unter 40 Jahre	4	1	-	-	1	-	2	2	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1 025	225	-	100	125	30	619	470	85	64
Nicht-Österreich	654	99	-	44	55	13	458	306	93	59
EU-Staaten (ohne Österreich)	178	36	-	14	22	4	113	92	16	5
Serbien	39	6	-	3	3	2	26	16	7	3
Türkei	40	7	-	5	2	2	24	18	3	3
Sonstige	397	50	-	22	28	5	295	180	67	48
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1 132	208	-	130	78	22	696	571	109	16
Mit Vorverurteilung	547	116	-	14	102	21	381	205	69	107
1 Vorverurteilung	349	77	-	11	66	9	242	170	36	36
2 bis 3 Vorverurteilungen	180	37	-	3	34	12	126	33	32	61
4 oder mehr Vorverurteilungen	18	2	-	-	2	-	13	2	1	10
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	546	19	-	3	16	6	469	320	95	54
OLG-Sprengel Linz	474	68	-	35	33	5	309	233	47	29
OLG-Sprengel Graz	371	77	-	5	72	1	236	193	23	20
OLG-Sprengel Innsbruck	288	160	-	101	59	31	63	30	13	20
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²										
Verurteilungen zusammen	2 486	735	-	239	496	92	1 558	997	261	300
Geschlecht										
Männer	2 210	629	-	209	420	86	1 409	873	245	291
Frauen	276	106	-	30	76	6	149	124	16	9
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 952	563	-	182	381	72	1 241	779	221	241
21 bis unter 25 Jahre	506	164	-	54	110	18	299	205	36	58
25 bis unter 40 Jahre	25	6	-	3	3	2	17	12	4	1
40 Jahre und älter	3	2	-	-	2	-	1	1	-	-
Staatsangehörigkeit										
Österreich	1 582	525	-	163	362	65	917	650	123	144
Nicht-Österreich	904	210	-	76	134	27	641	347	138	156
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	93	-	32	61	5	191	113	39	39
Serbien	80	12	-	5	7	-	67	29	12	26
Türkei	65	21	-	6	15	2	42	32	6	4
Sonstige	462	84	-	33	51	20	341	173	81	87
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	1 423	472	-	213	259	28	847	656	133	58
Mit Vorverurteilung	1 063	263	-	26	237	64	711	341	128	242
1 Vorverurteilung	516	157	-	19	138	21	329	226	64	39
2 bis 3 Vorverurteilungen	435	90	-	7	83	35	299	108	57	134
4 oder mehr Vorverurteilungen	112	16	-	-	16	8	83	7	7	69

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Geldstrafe				Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ¹	Freiheitsstrafe			
		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt		zusammen	bedingt	teilbedingt	unbedingt
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	886	114	-	13	101	17	719	442	158	119
OLG-Sprengel Linz	644	173	-	76	97	32	407	286	57	64
OLG-Sprengel Graz	587	181	-	9	172	20	364	246	31	87
OLG-Sprengel Innsbruck	369	267	-	141	126	23	68	23	15	30
Erwachsene (21-Jährige und älter)²										
Verurteilungen zusammen	22 277	6 825	9	1 558	5 258	1 279	13 748	7 083	2 030	4 635
Geschlecht										
Männer	18 833	5 440	6	1 216	4 218	1 114	11 921	5 784	1 859	4 278
Frauen	3 444	1 385	3	342	1 040	165	1 827	1 299	171	357
Alter bei Rechtskraft des Urteils										
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	2 869	930	-	224	706	178	1 710	862	293	555
25 bis unter 40 Jahre	11 301	3 228	2	666	2 560	623	7 240	3 511	1 114	2 615
40 Jahre und älter	8 107	2 667	7	668	1 992	478	4 798	2 710	623	1 465
Staatsangehörigkeit										
Österreich	12 713	4 320	8	999	3 313	924	7 175	4 136	733	2 306
Nicht-Österreich	9 564	2 505	1	559	1 945	355	6 573	2 947	1 297	2 329
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 913	1 156	1	285	870	180	2 524	1 168	450	906
Serbien	1 094	211	-	39	172	27	841	343	180	318
Türkei	661	213	-	55	158	31	406	216	59	131
Sonstige	3 896	925	-	180	745	117	2 802	1 220	608	974
Vorverurteilung										
Ohne Vorverurteilung	11 829	4 334	6	1 420	2 908	590	6 714	4 267	1 227	1 220
Mit Vorverurteilung	10 448	2 491	3	138	2 350	689	7 034	2 816	803	3 415
1 Vorverurteilung	3 073	1 015	1	86	928	184	1 807	1 080	276	451
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 965	735	1	29	705	221	1 933	862	275	796
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 410	741	1	23	717	284	3 294	874	252	2 168
Oberlandesgerichtssprengel										
OLG-Sprengel Wien	9 237	1 667	3	164	1 500	240	7 186	3 647	1 220	2 319
OLG-Sprengel Linz	5 172	1 638	4	521	1 113	301	3 123	1 900	397	826
OLG-Sprengel Graz	4 841	1 636	-	44	1 592	406	2 686	1 405	307	974
OLG-Sprengel Innsbruck	3 027	1 884	2	829	1 053	332	753	131	106	516

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Teilbedingte Strafe nach §43a Abs.2 StGB. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 11

Sonstige Sanktionen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt							
Verurteilungen insgesamt	26 442	761	23	228	81	169	260
Geschlecht							
Männer	22 522	638	20	181	72	145	220
Frauen	3 920	123	3	47	9	24	40
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1 304	186	16	148	2	2	18
18 bis unter 21 Jahre	2 316	123	3	74	5	8	33
21 bis unter 25 Jahre	3 382	77	3	6	8	13	47
25 bis unter 40 Jahre	11 330	211	1	-	33	76	101
40 Jahre und älter	8 110	164	-	-	33	70	61
Staatsangehörigkeit							
Österreich	15 320	520	13	149	64	112	182
Nicht-Österreich	11 122	241	10	79	17	57	78
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 388	86	4	23	7	20	32
Serbien	1 213	21	-	4	4	5	8
Türkei	766	18	1	6	1	8	2
Sonstige	4 755	116	5	46	5	24	36
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	14 384	473	19	219	49	84	102
Mit Vorverurteilung	12 058	288	4	9	32	85	158
1 Vorverurteilung	3 938	97	3	9	13	36	36
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 580	92	1	-	15	28	48
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 540	99	-	-	4	21	74
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	10 669	232	8	67	29	79	49
OLG-Sprengel Linz	6 290	234	12	82	25	34	81
OLG-Sprengel Graz	5 799	192	1	42	9	35	105
OLG-Sprengel Innsbruck	3 684	103	2	37	18	21	25
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	1 679	235	20	172	3	4	36
Geschlecht							
Männer	1 479	194	17	137	3	4	33
Frauen	200	41	3	35	-	-	3
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	1 304	186	16	148	2	2	18
18 bis unter 21 Jahre	364	47	2	24	1	2	18
21 bis unter 25 Jahre	7	1	1	-	-	-	-
25 bis unter 40 Jahre	4	1	1	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1 025	151	10	109	3	3	26
Nicht-Österreich	654	84	10	63	-	1	10
EU-Staaten (ohne Österreich)	178	25	4	18	-	-	3
Serbien	39	5	-	4	-	-	1
Türkei	40	7	1	6	-	-	-
Sonstige	397	47	5	35	-	1	6

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	1 132	206	18	164	2	-	22
Mit Vorverurteilung	547	29	2	8	1	4	14
1 Vorverurteilung	349	21	2	8	1	1	9
2 bis 3 Vorverurteilungen	180	5	-	-	-	3	2
4 oder mehr Vorverurteilungen	18	3	-	-	-	-	3
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	546	52	8	39	-	2	3
OLG-Sprengel Linz	474	92	10	67	1	1	13
OLG-Sprengel Graz	371	57	-	37	2	-	18
OLG-Sprengel Innsbruck	288	34	2	29	-	1	2
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)¹							
Verurteilungen zusammen	2 486	101	3	56	5	6	31
Geschlecht							
Männer	2 210	86	3	44	5	6	28
Frauen	276	15	-	12	-	-	3
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 952	76	1	50	4	6	15
21 bis unter 25 Jahre	506	25	2	6	1	-	16
25 bis unter 40 Jahre	25	-	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	3	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit							
Österreich	1 582	75	3	40	5	2	25
Nicht-Österreich	904	26	-	16	-	4	6
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	8	-	5	-	1	2
Serbien	80	1	-	-	-	1	-
Türkei	65	-	-	-	-	-	-
Sonstige	462	17	-	11	-	2	4
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	1 423	76	1	55	4	3	13
Mit Vorverurteilung	1 063	25	2	1	1	3	18
1 Vorverurteilung	516	9	1	1	-	2	5
2 bis 3 Vorverurteilungen	435	11	1	-	1	1	8
4 oder mehr Vorverurteilungen	112	5	-	-	-	-	5
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	886	36	-	28	3	3	2
OLG-Sprengel Linz	644	32	2	15	1	3	11
OLG-Sprengel Graz	587	22	1	5	1	-	15
OLG-Sprengel Innsbruck	369	11	-	8	-	-	3
Erwachsene (21-Jährige und älter)¹							
Verurteilungen zusammen	22 277	425	-	-	73	159	193
Geschlecht							
Männer	18 833	358	-	-	64	135	159
Frauen	3 444	67	-	-	9	24	34
Alter bei Rechtskraft des Urteils							
14 bis unter 18 Jahre	.	-	-	-	.	.	.
18 bis unter 21 Jahre	.	-	-	-	.	.	.
21 bis unter 25 Jahre	2 869	51	-	-	7	13	31
25 bis unter 40 Jahre	11 301	210	-	-	33	76	101
40 Jahre und älter	8 107	164	-	-	33	70	61

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Sonstige Sanktionen insgesamt	Schuldspruch		Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Abs. 1 StGB		Keine Zusatzstrafe
			ohne Strafe (§ 12 JGG)	unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)	bedingt	unbedingt	
Staatsangehörigkeit							
Österreich	12 713	294	-	-	56	107	131
Nicht-Österreich	9 564	131	-	-	17	52	62
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 913	53	-	-	7	19	27
Serbien	1 094	15	-	-	4	4	7
Türkei	661	11	-	-	1	8	2
Sonstige	3 896	52	-	-	5	21	26
Vorverurteilung							
Ohne Vorverurteilung	11 829	191	-	-	43	81	67
Mit Vorverurteilung	10 448	234	-	-	30	78	126
1 Vorverurteilung	3 073	67	-	-	12	33	22
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 965	76	-	-	14	24	38
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 410	91	-	-	4	21	66
Oberlandesgerichtssprengel							
OLG-Sprengel Wien	9 237	144	-	-	26	74	44
OLG-Sprengel Linz	5 172	110	-	-	23	30	57
OLG-Sprengel Graz	4 841	113	-	-	6	35	72
OLG-Sprengel Innsbruck	3 027	58	-	-	18	20	20

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 12

Ergänzende Maßnahmen nach Geschlecht, Alter bei Rechtskraft des Urteils, Staatsangehörigkeit, Vorverurteilungen, Gerichtssprengeln und Alter zum Tatzeitpunkt 2022

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungshilfeeinrichtung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Verurteilungen insgesamt						
Verurteilungen insgesamt	26 442	10	96	16	41	2 678
Geschlecht						
Männer	22 522	10	86	10	33	2 335
Frauen	3 920	-	10	6	8	343
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1 304	3	2	1	-	602
18 bis unter 21 Jahre	2 316	2	9	-	2	658
21 bis unter 25 Jahre	3 382	2	11	2	8	367
25 bis unter 40 Jahre	11 330	3	43	7	21	700
40 Jahre und älter	8 110	-	31	6	10	351
Staatsangehörigkeit						
Österreich	15 320	8	61	13	34	1 852
Nicht-Österreich	11 122	2	35	3	7	826
EU-Staaten (ohne Österreich)	4 388	-	14	2	3	247
Serbien	1 213	-	5	-	2	55
Türkei	766	-	2	-	-	76
Sonstige	4 755	2	14	1	2	448
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	14 384	6	26	11	4	1 453
Mit Vorverurteilung	12 058	4	70	5	37	1 225
1 Vorverurteilung	3 938	3	18	1	5	523
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 580	-	22	3	9	430
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 540	1	30	1	23	272

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungshilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	10 669	6	50	3	19	1 226
OLG-Sprengel Linz	6 290	1	17	2	3	730
OLG-Sprengel Graz	5 799	3	23	9	17	532
OLG-Sprengel Innsbruck	3 684	-	6	2	2	190
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	1 679	4	6	1	-	714
Geschlecht						
Männer	1 479	4	5	1	-	632
Frauen	200	-	1	-	-	82
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre	1 304	3	2	1	-	602
18 bis unter 21 Jahre	364	1	4	-	-	111
21 bis unter 25 Jahre	7	-	-	-	-	1
25 bis unter 40 Jahre	4	-	-	-	-	-
40 Jahre und älter	-	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	1 025	2	3	1	-	420
Nicht-Österreich	654	2	3	-	-	294
EU-Staaten (ohne Österreich)	178	-	-	-	-	77
Serbien	39	-	-	-	-	15
Türkei	40	-	-	-	-	18
Sonstige	397	2	3	-	-	184
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	1 132	3	3	1	-	559
Mit Vorverurteilung	547	1	3	-	-	155
1 Vorverurteilung	349	1	-	-	-	122
2 bis 3 Vorverurteilungen	180	-	2	-	-	32
4 oder mehr Vorverurteilungen	18	-	1	-	-	1
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	546	1	5	-	-	321
OLG-Sprengel Linz	474	-	1	-	-	187
OLG-Sprengel Graz	371	3	-	1	-	142
OLG-Sprengel Innsbruck	288	-	-	-	-	64
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)²						
Verurteilungen zusammen	2 486	1	7	-	2	637
Geschlecht						
Männer	2 210	1	7	-	1	568
Frauen	276	-	-	-	1	69
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre	1 952	1	5	-	2	547
21 bis unter 25 Jahre	506	-	2	-	-	87
25 bis unter 40 Jahre	25	-	-	-	-	3
40 Jahre und älter	3	-	-	-	-	-
Staatsangehörigkeit						
Österreich	1 582	1	6	-	2	428
Nicht-Österreich	904	-	1	-	-	209
EU-Staaten (ohne Österreich)	297	-	1	-	-	54
Serbien	80	-	-	-	-	13
Türkei	65	-	-	-	-	22
Sonstige	462	-	-	-	-	120

Merkmal	Verurteilungen insgesamt	Ergänzende Unterbringung in einer Anstalt nach ¹				Ergänzende Bewährungs- hilfeanordnung
		§ 21 Abs. 2 StGB		§ 22 StGB		
		bedingt	unbedingt	bedingt	unbedingt	
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	1 423	-	-	-	-	368
Mit Vorverurteilung	1 063	1	7	-	2	269
1 Vorverurteilung	516	1	4	-	1	158
2 bis 3 Vorverurteilungen	435	-	3	-	1	102
4 oder mehr Vorverurteilungen	112	-	-	-	-	9
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	886	1	3	-	1	328
OLG-Sprengel Linz	644	-	-	-	-	161
OLG-Sprengel Graz	587	-	4	-	1	118
OLG-Sprengel Innsbruck	369	-	-	-	-	30
Erwachsene (21-Jährige und älter)²						
Verurteilungen zusammen	22 277	5	83	15	39	1 327
Geschlecht						
Männer	18 833	5	74	9	32	1 135
Frauen	3 444	-	9	6	7	192
Alter bei Rechtskraft des Urteils						
14 bis unter 18 Jahre
18 bis unter 21 Jahre
21 bis unter 25 Jahre	2 869	2	9	2	8	279
25 bis unter 40 Jahre	11 301	3	43	7	21	697
40 Jahre und älter	8 107	-	31	6	10	351
Staatsangehörigkeit						
Österreich	12 713	5	52	12	32	1 004
Nicht-Österreich	9 564	-	31	3	7	323
EU-Staaten (ohne Österreich)	3 913	-	13	2	3	116
Serbien	1 094	-	5	-	2	27
Türkei	661	-	2	-	-	36
Sonstige	3 896	-	11	1	2	144
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	11 829	3	23	10	4	526
Mit Vorverurteilung	10 448	2	60	5	35	801
1 Vorverurteilung	3 073	1	14	1	4	243
2 bis 3 Vorverurteilungen	2 965	-	17	3	8	296
4 oder mehr Vorverurteilungen	4 410	1	29	1	23	262
Oberlandesgerichtssprengel						
OLG-Sprengel Wien	9 237	4	42	3	18	577
OLG-Sprengel Linz	5 172	1	16	2	3	382
OLG-Sprengel Graz	4 841	-	19	8	16	272
OLG-Sprengel Innsbruck	3 027	-	6	2	2	96

Q: STATISTIK AUSTRIA, Verurteilungsstatistik 2022.

1) Im Berichtsjahr 2022 wurde keine Anstaltsunterbringung nach § 23 StGB verhängt. – 2) Alter zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 13

Wiederverurteilungsquote und Zeitpunkt der (ersten) Wiederverurteilung der Kohorte 2018 nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Gerichtssprengeln

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
Insgesamt	26 017	17 937	68,9	8 080	31,1	35,8	30,7	20,1	13,4
Geschlecht									
Männer	22 037	14 964	67,9	7 073	32,1	36,3	30,3	20,1	13,2
Frauen	3 980	2 973	74,7	1 007	25,3	32,2	33,7	19,8	14,4
Alter zum Tatzeitpunkt									
Jugendliche (14- bis 17-Jährige)	1 562	630	40,3	932	59,7	49,5	28,2	14,3	8,0
ohne Vorverurteilung	1 127	499	44,3	628	55,7	48,1	28,2	14,6	9,1
mit Vorverurteilung	435	131	30,1	304	69,9	52,3	28,3	13,5	5,9
Junge Erwachsene (18- bis 20-Jährige)	2 859	1 649	57,7	1 210	42,3	41,2	29,8	17,7	11,4
ohne Vorverurteilung	1 863	1 248	67,0	615	33,0	42,1	27,2	18,7	12,0
mit Vorverurteilung	996	401	40,3	595	59,7	40,2	32,4	16,6	10,8
Erwachsene (21-Jährige und älter)	21 596	15 658	72,5	5 938	27,5	32,6	31,3	21,5	14,6
ohne Vorverurteilung	12 345	10 305	83,5	2 040	16,5	30,9	30,8	20,8	17,5
mit Vorverurteilung	9 251	5 353	57,9	3 898	42,1	33,4	31,6	21,9	13,1
Alter bei Rechtskraft des Urteils									
14 bis 17 Jahre	1 191	439	36,9	752	63,1	50,9	28,7	12,6	7,7
18 bis 20 Jahre	2 578	1 423	55,2	1 155	44,8	41,8	29,2	17,8	11,2
21 bis 24 Jahre	3 811	2 460	64,5	1 351	35,5	34,3	32,5	21,5	11,8
25 bis 34 Jahre	7 828	5 385	68,8	2 443	31,2	34,1	29,8	21,7	14,5
35 bis 44 Jahre	5 199	3 809	73,3	1 390	26,7	30,2	32,4	20,9	16,5
45 bis 54 Jahre	3 333	2 681	80,4	652	19,6	30,1	31,3	22,4	16,3
55 Jahre und älter	2 077	1 740	83,8	337	16,2	34,1	32,0	19,9	13,9
Staatsangehörigkeit									
Österreich	14 910	9 799	65,7	5 111	34,3	33,6	31,5	21,2	13,8
Nicht-Österreich	11 107	8 138	73,3	2 969	26,7	39,6	29,3	18,3	12,8
darunter EU-Staaten ohne Österreich	3 903	3 173	81,3	730	18,7	36,7	31,9	17,8	13,6
Drittstaaten	7 071	4 879	69,0	2 192	31,0	40,6	28,3	18,4	12,7
Gerichtssprengel									
Oberlandesgerichtssprengel									
Wien	11 502	8 311	72,3	3 191	27,7	36,0	30,2	20,2	13,6
Linz	5 716	3 696	64,7	2 020	35,3	36,0	32,0	19,5	12,5
Graz	5 372	3 642	67,8	1 730	32,2	33,5	31,5	20,2	14,8
Innsbruck	3 427	2 288	66,8	1 139	33,2	38,4	28,7	20,6	12,3
Landesgerichtssprengel									
Wien	7 233	5 082	70,3	2 151	29,7	36,8	30,4	19,3	13,4
Eisenstadt	558	428	76,7	130	23,3	39,2	28,5	19,2	13,1
Korneuburg	987	770	78,0	217	22,0	33,2	31,8	21,2	13,8
Krems an der Donau	410	323	78,8	87	21,2	28,7	26,4	32,2	12,6
St. Pölten	1 011	746	73,8	265	26,2	34,7	28,3	18,1	18,9
Wiener Neustadt	1 303	962	73,8	341	26,2	34,0	31,1	24,0	10,9
Linz	1 884	1 190	63,2	694	36,8	36,2	31,3	20,7	11,8
Ried im Innkreis	525	360	68,6	165	31,4	34,5	35,2	19,4	10,9
Steyr	466	310	66,5	156	33,5	38,5	28,8	19,2	13,5
Wels	1 195	761	63,7	434	36,3	41,0	30,9	18,4	9,7
Salzburg	1 646	1 075	65,3	571	34,7	31,9	33,6	18,9	15,6
Graz	2 672	1 816	68,0	856	32,0	35,2	29,2	20,1	15,5
Leoben	936	653	69,8	283	30,2	36,7	28,6	20,5	14,1

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Personen ohne Wiederverurteilung		Personen mit Wiederverurteilung		(Erste) Wiederverurteilung im ... Beobachtungsjahr			
		absolut	in %	absolut	in % ²	1.	2.	3.	4.
						% -Anteile an „mit Wiederverurteilung“			
Klagenfurt	1 764	1 173	66,5	591	33,5	29,4	36,2	20,3	14,0
Innsbruck	2 015	1 386	68,8	629	31,2	36,7	28,9	21,8	12,6
Feldkirch	1 412	902	63,9	510	36,1	40,4	28,4	19,2	12,0

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022.

1) Kohorte 2018: Im Jahr 2018 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§21 bis 23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§21 bis 23 StGB) verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – 2) Wiederverurteilungsquote: Anteil der Personen mit Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung hinsichtlich einer Wiederverurteilung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 01.07.2018 bis 30.06.2022).

Tabelle 14

Anzahl der Wiederverurteilungen der Kohorte 2018 nach Vorverurteilungen, Sanktionen und strafsatzbestimmenden Normen

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Insgesamt	26 017	68,9	20,1	7,4	2,5	1,0
Vorverurteilung						
Ohne Vorverurteilung	15 335	78,6	15,0	4,3	1,5	0,6
Mit Vorverurteilung	10 682	55,1	27,5	11,9	4,1	1,5
1 Vorverurteilung	3 671	62,0	24,7	8,9	3,1	1,3
2 bis 3 Vorverurteilungen	3 179	54,6	28,1	12,2	3,6	1,5
4 oder mehr Vorverurteilungen	3 832	48,9	29,7	14,4	5,4	1,7
Vorverurteilung ohne Strafhaft	6 772	61,7	25,4	9,2	2,7	1,0
Vorverurteilung mit Strafhaft	3 910	43,6	31,2	16,4	6,4	2,4
Strafhaft bis 6 Monate	1 198	43,4	31,4	16,6	5,8	2,8
Strafhaft über 6 Monate	2 712	43,7	31,0	16,3	6,7	2,2
Sanktion						
Geldstrafe	7 801	70,6	18,7	6,9	2,5	1,2
bedingt	14	100,0	-	-	-	-
teilbedingt (§43a Abs. 1 StGB)	1 711	74,7	15,8	5,8	2,6	1,0
unbedingt	6 076	69,4	19,6	7,3	2,5	1,2
Unbedingte Geld-/bedingte Freiheitsstrafe ²	1 148	69,3	20,5	7,8	2,1	0,3
Freiheitsstrafe	16 567	68,3	20,8	7,6	2,5	0,9
bedingt	9 835	70,4	20,3	6,5	2,0	0,9
teilbedingt (§43a Abs. 3 u. 4 StGB)	2 559	73,8	17,7	6,0	1,8	0,7
unbedingt	4 173	60,0	23,8	11,1	4,0	1,1
urteilsmäßig entlassen	2 171	51,9	27,6	13,8	4,8	1,9
bedingt entlassen nach §46 StGB	1 681	70,2	17,9	8,5	3,2	0,2
bedingte Nachsicht	321	61,7	28,7	6,9	2,8	-
Schuldspruch ohne Strafe (§12 JGG)	20	50,0	25,0	10,0	5,0	10,0
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§13 JGG)	221	43,0	28,1	15,4	10,0	3,6
Bedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§21–23 StGB)	101	82,2	9,9	4,0	4,0	-
Unbedingte Unterbringung in e. Anstalt (§§21–23 StGB)	149	81,2	13,4	3,4	2,0	-
Sonstige Sanktionen	10	80,0	20,0	-	-	-

Merkmal bei der Ausgangsverurteilung	Personen im Ausgangsjahr insgesamt ¹	Anzahl der Wiederverurteilungen				
		0	1	2	3	4 oder mehr
		in %				
Strafsatzbestimmende Norm						
Strafgesetzbuch zusammen	20 946	69,2	19,8	7,4	2,6	1,0
darunter St. H. gegen Leib und Leben	5 032	70,6	19,5	6,7	2,4	0,8
darunter Körperverletzung (§83)	2 615	61,3	25,2	9,2	3,1	1,2
Schwere Körperverletzung (§84)	878	69,5	20,5	6,3	3,0	0,8
Fahrlässige Körperverletzung (§88)	925	89,4	7,9	2,2	0,5	-
St. H. gegen die Freiheit	2 051	63,7	24,3	8,3	2,8	0,9
St. H. gegen fremdes Vermögen	8 795	67,1	19,7	8,6	3,1	1,5
darunter Sachbeschädigung (§§ 125, 126)	859	60,1	24,3	10,1	3,6	1,9
Diebstahl (§127)	2 281	59,8	22,5	11,2	4,5	2,0
Diebstahl d. Einbruch od. mit Waffen (§ 129)	850	59,8	20,0	11,9	5,1	3,3
Gewerbsmäßiger Diebstahl (§ 130)	1 304	78,9	13,9	4,9	1,5	0,8
Raub (§§ 142, 143)	472	57,0	20,6	14,0	7,2	1,3
Betrug (§§ 146–148)	1 707	70,8	20,2	6,7	1,7	0,5
St. H. gegen Ehe und Familie	760	71,6	21,7	5,4	0,8	0,5
St. H. gg. die sexuelle Integrität u. Selbstbest.	606	83,2	12,0	3,6	1,2	-
darunter Vergewaltigung (§201)	79	86,1	11,4	1,3	1,3	-
Schwerer sex. Missbr. v. Unmündigen (§206)	89	83,1	11,2	4,5	1,1	-
Sex. Missbr. v. Unmündigen (§§207, 207b)	48	87,5	8,3	4,2	-	-
St. H. gegen d. Zuverl. v. Urkunden u. Beweisz.	1 246	76,1	16,5	5,2	1,8	0,4
St. H. gegen die Staatsgewalt	777	63,7	22,9	8,5	3,7	1,2
St. H. gegen die Rechtspflege	1 010	73,4	18,6	5,8	1,5	0,7
Nebenstrafgesetze zusammen	5 071	67,9	21,5	7,4	2,4	0,8
darunter Suchtmittelgesetz	4 162	66,0	22,7	7,9	2,4	0,9
darunter Unerl. Umgang m. Suchtgift (§27 SMG)	2 327	58,6	26,6	10,2	3,4	1,2
Vorb. v./Suchtgifthandel (§§28, 28a SMG)	1 823	75,6	17,7	5,0	1,3	0,4

Q: STATISTIK AUSTRIA, Wiederverurteilungsstatistik 2022. – St. H.=Strafbare Handlungen.

1) Kohorte 2018: Im Jahr 2018 Verurteilte (zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe, zu einer bedingten oder teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21–23 StGB oder zu einer Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz) sowie Entlassene (aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung). Personen, die im Ausgangsjahr zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder unbedingten Anstaltsunterbringung nach §§ 21–23 StGB verurteilt wurden, sind bei den Verurteilten nicht enthalten. Personen mit mehreren Verurteilungen im Ausgangsjahr werden nur einmal gezählt (mit der ersten Verurteilung). – Alle Personen einer Kohorte werden beobachtet hinsichtlich einer Wiederverurteilung innerhalb eines individuellen Beobachtungszeitraums von vier Jahren (Beobachtung ab dem Rechtskrafts- bzw. Entlassungsdatum; Bsp.: 01.07.2018 bis 30.06.2022). – 2) Teilbedingte Strafe nach § 43a Abs. 2 StGB.